



SFCR  
BERICHT ÜBER DIE  
SOLVABILITÄT UND  
FINANZLAGE

2020



ÖSTERREICHISCHE  
HAGELVERSICHERUNG

**VISION**

**WIR SIND HEUTE  
UND IN ZUKUNFT  
DER BESTE AGRARISCHE  
SPEZIALVERSICHERER  
EUROPAS.**



# MISSION

## WIR ALS VERSICHERUNGSVEREIN AUF GEGENSEITIGKEIT...

- bieten die umfassendste Produktpalette Europas.
- garantieren rasche und kompetente Hilfe im Schadensfall.
- investieren in qualifizierte und motivierte Mitarbeiter.
- wachsen rentabel und wirtschaften nachhaltig.

# WERTE

**VERANTWORTUNG** Wir sichern heute und zukünftig den Erfolg unserer Kunden. Wir sind für unsere Kunden und Partner da, gerne und mit ganzer Kraft.

**TEAMWORK** Als Österreichische Hagelversicherung sind wir ein Team. Was uns auszeichnet, sind Freundlichkeit, Offenheit und ein gutes Miteinander unter Kollegen.

**NACHHALTIGKEIT** Wir gehen nachhaltig mit unseren Ressourcen um. Was wir anstreben, ist ein stabiles wirtschaftliches Fundament im Einklang mit Gesellschaft und Umwelt.

# Inhalt

Rechtsgrundlagen	1
Zusammenfassung	2
<b>A. Geschäftstätigkeit und Leistung</b>	<b>4</b>
<b>A.1 Geschäftstätigkeit</b>	<b>4</b>
A.1.1 Unternehmenszweck	4
A.1.2 Märkte	5
A.1.3 Sonstige Angaben	6
<b>A.2 Versicherungstechnische Leistung</b>	<b>7</b>
<b>A.3 Anlageergebnis</b>	<b>8</b>
A.3.1 Allgemeines zur Kapitalveranlagung	8
A.3.2 Struktur der Kapitalanlagen	8
A.3.3 Ergebnis der Kapitalveranlagung	9
<b>A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten</b>	<b>9</b>
<b>A.5 Sonstige Angaben</b>	<b>9</b>
<b>B. Governance-System</b>	<b>10</b>
<b>B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System</b>	<b>10</b>
B.1.1 Organe	10
B.1.2 Schlüsselfunktionen	15
B.1.3 Governance-Struktur	17
B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum	17
B.1.5 Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken	17
B.1.6 Wesentliche Transaktionen	18
<b>B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit</b>	<b>19</b>
B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde	19
B.2.2 Verfahren für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit	21
<b>B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung</b>	<b>22</b>
B.3.1 Risikostrategie	22
B.3.2 Risikomanagement Prozess	23
B.3.3 Organisation der Risikomanagement-Funktion	25
B.3.4 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	26
<b>B.4 Internes Kontrollsystem</b>	<b>28</b>
B.4.1 Beschreibung des IKS	28
B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion	29
<b>B.5 Funktion der Internen Revision</b>	<b>30</b>
<b>B.6 Versicherungsmathematische Funktion</b>	<b>31</b>
<b>B.7 Outsourcing</b>	<b>31</b>
B.7.1 Outsourcing-Politik	31
B.7.2 Auslagerung kritischer und wichtiger Funktionen	32
<b>B.8 Sonstige Angaben</b>	<b>32</b>

<b>C.</b>	<b>Risikoprofil</b>	<b>33</b>
<b>C.1</b>	<b>Versicherungstechnisches Risiko</b>	<b>34</b>
C.1.1	Risikoexponierung	34
C.1.2	Risikokonzentration	35
C.1.3	Risikominderung	35
C.1.4	Liquiditätsrisiko künftiger Gewinne	36
C.1.5	Risikosensitivität	36
<b>C.2</b>	<b>Marktrisiko</b>	<b>36</b>
C.2.1	Risikoexponierung	37
C.2.2	Risikokonzentration	38
C.2.3	Risikominderung	38
C.2.4	Risikosensitivität	39
<b>C.3</b>	<b>Kreditrisiko</b>	<b>39</b>
C.3.1	Risikoexponierung	39
C.3.2	Risikokonzentration	40
C.3.3	Risikominderung	40
C.3.4	Risikosensitivität	40
<b>C.4</b>	<b>Liquiditätsrisiko</b>	<b>40</b>
C.4.1	Risikoexponierung	40
C.4.2	Risikokonzentration	40
C.4.3	Risikominderung	41
C.4.4	Risikosensitivität	41
<b>C.5</b>	<b>Operationelles Risiko</b>	<b>41</b>
C.5.1	Risikoexponierung	41
C.5.2	Risikokonzentration	41
C.5.3	Risikominderung	41
C.5.4	Risikosensitivität	42
<b>C.6</b>	<b>Andere wesentliche Risiken</b>	<b>42</b>
<b>C.7</b>	<b>Sonstige Angaben</b>	<b>42</b>

<b>D.</b>	<b>Bewertung für Solvabilitätszwecke</b>	<b>43</b>
<b>D.1</b>	<b>Vermögenswerte</b>	<b>45</b>
D.1.1	Übersicht der Bewertungsprinzipien	45
D.1.2	Erläuterung der Bewertungsunterschiede	47
<b>D.2</b>	<b>Versicherungstechnische Rückstellungen</b>	<b>50</b>
D.2.1	Methoden und Annahmen	50
D.2.2	Ergebnisse der versicherungstechnischen Rückstellungen	52
D.2.3	Verwendung von Übergangsmaßnahmen und Anpassungen	52
<b>D.3</b>	<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>53</b>
D.3.1	Übersicht der Bewertungsprinzipien	53
D.3.2	Erläuterung der Bewertungsunterschiede	54
<b>D.4</b>	<b>Alternative Bewertungsmethoden</b>	<b>56</b>
<b>D.5</b>	<b>Sonstige Angaben</b>	<b>56</b>
<b>E.</b>	<b>Kapitalmanagement</b>	<b>57</b>
<b>E.1</b>	<b>Eigenmittel</b>	<b>57</b>
E.1.1	Eigenmittel nach UGB/VAG	57
E.1.2	Eigenmittel nach Solvency II	57
E.1.3	Kapitalmanagementstrategie	59
<b>E.2</b>	<b>Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung</b>	<b>60</b>
<b>E.3</b>	<b>Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>62</b>
<b>E.4</b>	<b>Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen</b>	<b>62</b>
<b>E.5</b>	<b>Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung</b>	<b>62</b>
<b>E.6</b>	<b>Sonstige Angaben</b>	<b>62</b>
<b>Anhang</b>		<b>63</b>
	Glossar	63
	Abkürzungsverzeichnis	64
	Meldetabellen	65

**Rundungshinweis:**

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

**Geschlechterspezifische Formulierungen:**

Wir verwenden bei Personenbezeichnungen häufig die männliche Form. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Bezeichnungen gleichberechtigt auf weibliche und männliche Personen.

## Rechtsgrundlagen

Der Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (Solvency and Financial Condition Report – SFCR) ist gemäß § 241 ff VAG 2016 sowie gemäß Art. 290 ff Delegierte Verordnung 2015/35 zu erstellen und zu veröffentlichen.

Der SFCR betreffend das Geschäftsjahr 2020 wird spätestens 14 Wochen nach Bilanzstichtag auf der Website der Österreichischen Hagelversicherung veröffentlicht und an die Finanzmarktaufsicht übermittelt.

Der vorliegende Bericht wurde von der PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, geprüft. Die Prüfung und Billigung durch das Präsidium des Aufsichtsrats der Österreichischen Hagelversicherung (Prüfungsausschuss) und die Genehmigung durch den Vorstand erfolgten am 25. März 2021.



Dr. Kurt Weinberger  
Vorstandsvorsitzender



Mag. Reinhard Kern  
Vorstandsmitglied

## Zusammenfassung

Die Österreichische Hagelversicherung WaG ist als agrarischer Spezialversicherer ein verlässlicher Partner der Landwirte. 1946 auf Initiative der Landwirtschaft von den österreichischen Versicherern gegründet, entwickelte sie sich seither vom reinen Hagelversicherer zu einem Naturkatastrophen- und Tierversicherer mit der umfassendsten Produktpalette und der raschesten Schadenserhebung Europas. Die Österreichische Hagelversicherung ist außerhalb Österreichs mittlerweile auch mit Niederlassungen in Tschechien, der Slowakei, Slowenien, Ungarn und Rumänien vertreten. Diese Märkte versprechen im Gegensatz zu Österreich großes Wachstumspotential. Ziel ist eine verbesserte Risikostreuung bei rentablem Wachstum.

2020 führten die milden Temperaturen bis Ende März zu einem sehr frühen Vegetationsbeginn. Der Temperatursturz Anfang April schädigte insbesondere Marillen und Kirschen, führte aber auch zu Qualitätsschäden bei Kernobst. Regional waren auch Weingärten von Frost betroffen. In der sehr trockenen Phase bis Mitte Mai kam es wie schon 2019 zu großflächigen Schädigungen der Zuckerrüben durch den Rübenrüsselkäfer. Außerdem verursachte die Trockenheit im Osten Österreichs Schäden bei Grünland und frühem Getreide. Ergiebige Niederschläge ab Mitte Mai retteten die restliche Getreideernte und führten zu ausgeglichenen oder guten Erträgen im Ackerbau. Die Starkregenereignisse führten jedoch auch zu lokalen Überschwemmungen. Ernteausfälle und Wiederaufbauaufwendungen waren die Folge. Mit Beginn der häufigeren Niederschlagsereignisse kam es ab Anfang Juni zu den ersten schweren Hagelunwettern.

Umfassendes, auf Private Public Partnership basierendes Risikomanagement ist eine existentielle Notwendigkeit für den systemrelevanten Agrarsektor. Der hohe Digitalisierungsgrad im Unternehmen war in der Covid-Krise 2020 sehr nutzbringend. Im Vertrieb wurde viel über Online-Meetings und Webinare kommuniziert. Die bereits Anfang 2019 implementierte Software „Go to Meeting“ für Videokonferenzen wurde den Anforderungen mehr als gerecht. Aber auch in der Schadenserhebung war das hohe Level bei der Digitalisierung – Stichwort „Indexversicherung“ und

damit keine Schadenserhebung vor Ort – sehr hilfreich.

Trotz Lockdown konnte die Österreichische Hagelversicherung ihr erfolgreiches Wachstum in Österreich und in den Auslandsmärkten fortsetzen. So sind in allen Märkten bereits mehr als 3,1 Millionen Hektar landwirtschaftliche Fläche versichert. Das bedeutet für 2020 ein Plus von 10,7 Prozent. Die Combined Ratio nach Rückversicherung liegt bei 73,4 Prozent. Die Prämieinnahmen sind um 12,2 Prozent auf 215,2 Millionen Euro gestiegen. Trotz der flächendeckenden Wetterkapriolen im In- und Ausland konnte im Jahr 2020 ein positives EGT von 51,2 Millionen Euro erwirtschaftet werden. Aufgrund einer äußerst nachhaltigen Unternehmensführung und umsichtigen Eigenmittelstrategie verfügt das Unternehmen über ein stabiles wirtschaftliches Fundament.

Das **Governance-System** umfasst das gesamte Steuerungs- und Kontrollsystem und ist dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen. Organisatorisch wird das Governance-System durch die Organe, die in der Satzung der Österreichischen Hagelversicherung definiert sind, aber auch durch die Schlüsselfunktionen wie Risikomanagement, Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematik (Governance Funktionen) sowie Kapitalveranlagung gestaltet.

Wesentliche **Risikotreiber** sind wie auch im vergangenen Jahr das Marktrisiko sowie das versicherungstechnische Risiko.

Aufgrund des positiven Geschäftsergebnisses und der damit verbundenen Erhöhung des Veranlagungsvolumens ist das Marktrisiko um 17,4 % auf TEUR 48.551 angestiegen. Innerhalb des Marktrisikos sind das Immobilienrisiko mit TEUR 21.668 aufgrund des hohen Immobilienanteils, das Aktienrisiko mit TEUR 17.975 sowie das Fremdwährungsrisiko mit TEUR 13.364 die größten Subrisiken.

Das versicherungstechnische Risiko ist mit TEUR 45.057 um 8,2 % zum Vorjahr gestiegen. Gründe dafür sind der Prämienzuwachs sowie der Anstieg der versicherten Flächen.

Das Kreditrisiko sowie das operationelle Risiko sind in der Gesamtrisikobetrachtung von untergeordneter Bedeutung.

Das nach den Vorschriften des Standardmodells von Solvency II ermittelte Risikoprofil der Österreichischen Hagelversicherung er-

fordert eine Eigenmittelausstattung in Höhe von TEUR 82.539.

Die für die Bedeckung des Risikokapitals (SCR) zur Verfügung stehenden anrechenbaren Eigenmittel sind zum Bilanzstichtag um TEUR 46.285 auf TEUR 282.464 gestiegen.

Die **Solvabilitätskennzahlen** zeigen damit zum 31. Dezember 2020 folgendes Bild:

<b>SCR</b>	Gesamt (Tier 1 bis 3)	Tier 1 Kapital	Tier 2 Kapital	Tier 3 Kapital
Anrechenbare Eigenmittel	TEUR 282.464	TEUR 279.602	-	TEUR 2.862
Solvenzkapitalanforderung	TEUR 82.539			

**SCR-Quote** **342,2 %**

<b>MCR</b>	Gesamt (Tier 1 bis 3)	Tier 1 Kapital	Tier 2 Kapital	Tier 3 Kapital
Anrechenbare Eigenmittel	TEUR 279.602	TEUR 279.602	-	-
Mindestkapitalanforderung	TEUR 20.635			

**MCR-Quote** **1.355,0 %**

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet bei der Anwendung der Standardformel keine unternehmensspezifischen Parameter.

Auch von Matching Adjustment, Volatility Adjustment und sonstigen Übergangsmaßnahmen wurde kein Gebrauch gemacht.

## A. Geschäftstätigkeit und Leistung

### A.1 Geschäftstätigkeit

#### A.1.1 Unternehmenszweck

Die Österreichische Hagelversicherung VVaG wurde 1946 auf Initiative der Landwirtschaft von den österreichischen Versicherern als Spezialversicherer für den Agrarsektor in Form eines Versicherungsvereines auf Gegenseitigkeit gegründet und ist als solcher nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet.

Die Österreichische Hagelversicherung versichert mittlerweile die Landwirtschaft gegen Naturkatastrophen und Tierschäden mit der umfassendsten Produktpalette Europas und macht für ihre Zielgruppe – Landwirte, Gärtner und Winzer – diese volatilen Risiken kalkulierbar.

Entsprechend ihrer Satzung betreibt die Österreichische Hagelversicherung

- die Versicherung von Sachschäden durch Elementarereignisse und tierische Schädlinge für alle Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus einschließlich der Einrichtungen, die dem Schutz dieser Erzeugnisse dienen sowie
- für den Gartenbau die Verderbschadenversicherung und
- die Tierversicherung.

Im Sinne der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rats, Anhang I betreibt die Österreichische Hagelversicherung einen Versicherungszweig (Feuer und andere Sachschäden).

Über 400 selbstständige Sachverständige, die selbst praktizierende Landwirte sind, garantieren raschestmöglich kompetente Hilfe. Die Entschädigung ist durchschnittlich binnen drei Tagen nach Abschluss aller Arbeiten an den Versicherungsnehmer ausgezahlt. Rasche und unbürokratische Hilfe für die Landwirte ist das oberste Prinzip.

Die Mitglieder des Unternehmens sind gemäß § 3 der Satzung der Österreichischen Hagelversicherung die direkt versicherten Versicherungsnehmer. Diese Mitgliedschaft wird durch den Abschluss des Versicherungsvertrags erworben und endet mit Erlöschen desselben.

Die Österreichische Hagelversicherung unterscheidet fünf strategische Geschäftsfelder:

#### Ackerbau

- |                 |                  |
|-----------------|------------------|
| ▪ Hagel         | ▪ Überschwemmung |
| ▪ Dürre         | ▪ Auswuchs       |
| ▪ Sturm         | ▪ Schneedruck    |
| ▪ Frost         | ▪ Fraßschäden    |
| ▪ Verwehung     | ▪ Verpilzung     |
| ▪ Verschlämmung |                  |

#### Grünland und Tiere

- |                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| ▪ Hagel             | ▪ Tod             |
| ▪ Dürre             | ▪ Totgeburt       |
| ▪ Überschwemmung    | ▪ Tierseuchen     |
| ▪ Hagel/Sturm Folie | ▪ Lüftungsausfall |

#### Gartenbau

- |           |                  |
|-----------|------------------|
| ▪ Hagel   | ▪ Starkregen     |
| ▪ Sturm   | ▪ Schneedruck    |
| ▪ Frost   | ▪ Überschwemmung |
| ▪ Verderb | ▪ Quarantäne     |

#### Obstbau

- |         |               |
|---------|---------------|
| ▪ Hagel | ▪ Sturm       |
| ▪ Frost | ▪ Schneedruck |
| ▪ Dürre |               |

#### Weinbau

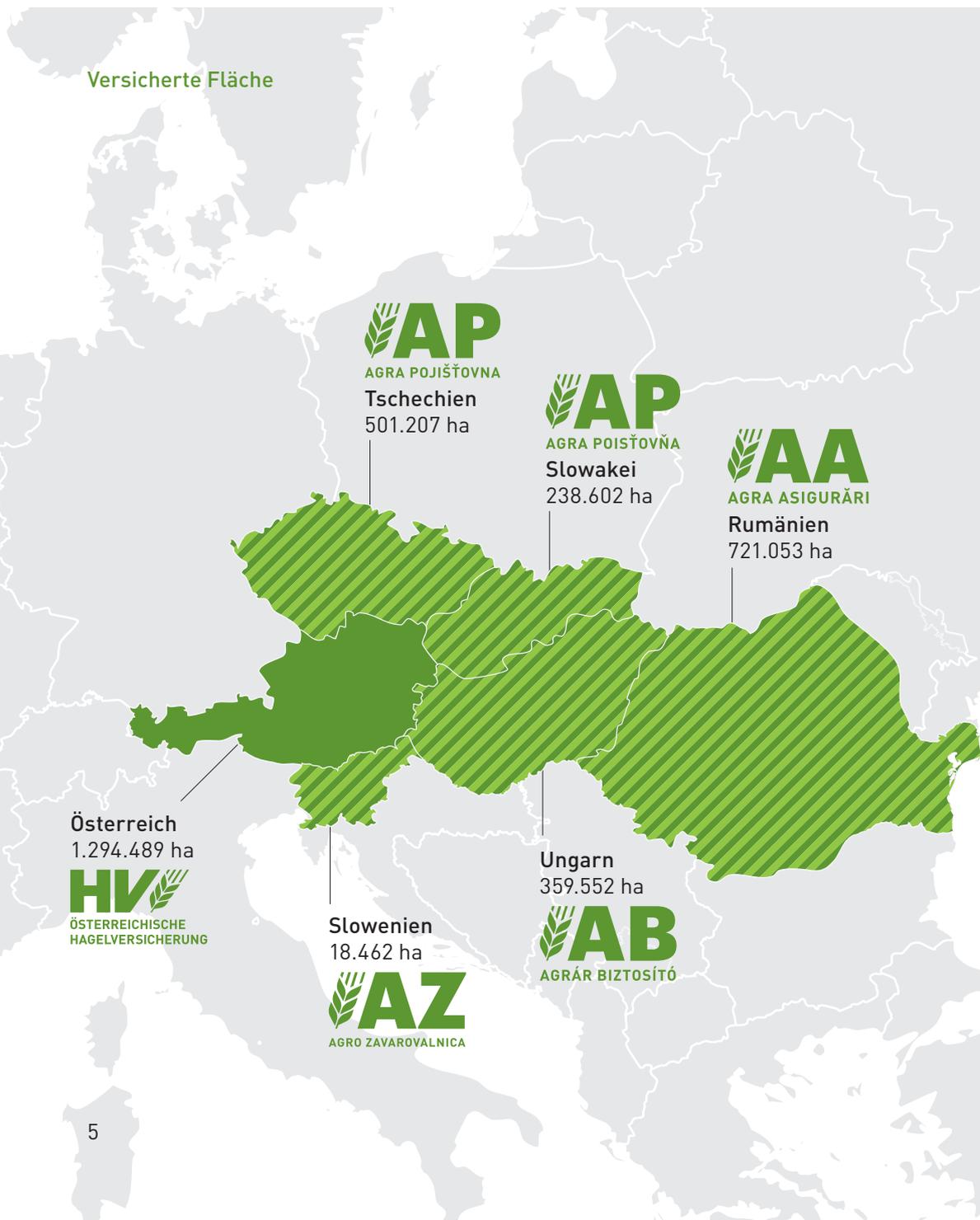
- Hagel
- Frost
- Vermehrter Aufwand

### A.1.2 Märkte

Die Österreichische Hagelversicherung hat sich vom ausschließlichen Hagelversicherer zum umfassenden Partner, insbesondere für Wetterrisiken in der Landwirtschaft und zum größten Tierversicherer in Österreich weiterentwickelt. Seit 2006 expandiert die Österreichische Hagelversicherung Schritt für Schritt vom gesättigten Heimatmarkt Österreich in das benachbarte Ausland. Diese Märkte versprechen im Gegensatz zu Österreich, wo der Versicherungsgegenstand durch Bodenverbauung geringer wird, großes Wachstums-

potenzial. Im Vordergrund steht rentables Wachstum, um als Spezialversicherer für die Landwirtschaft in Anbetracht der Globalisierung weiter bestehen zu können. Rentables Wachstum und bessere Risikostreuung bedeuten, dass in den internationalen Märkten Spezialkulturen mit hohem Risiko aktuell nur sehr restriktiv versichert werden.

Die Österreichische Hagelversicherung ist in folgenden europäischen Märkten mit lokalen Niederlassungen vertreten:



		Österreich	Niederlassungen
Verrechnete Prämie	2020	TEUR 176.256	TEUR 38.965
	2019	TEUR 158.339	TEUR 33.427
Versicherungssumme	2020	TEUR 5.106.145	TEUR 2.132.339
	2019	TEUR 4.713.484	TEUR 1.977.895
Versicherte Fläche	2020	1.294.489 ha	1.838.877 ha
	2019	1.269.605 ha	1.559.850 ha

Im direkten Versicherungsgeschäft können gemäß § 3 Z 3 der Satzung auch Versicherungsverträge ohne Begründung einer Mitgliedschaft abgeschlossen werden. Solche Versicherungen dürfen nur außerhalb Ös-

terreichs über eine Zweigniederlassung des Unternehmens oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs abgeschlossen werden und der Versicherungsgegenstand muss im Ausland liegen.

### A.1.3 Sonstige Angaben

Berechnungen wurden auf Basis der Daten zum Bilanzstichtag per 31. Dezember 2020 durchgeführt und umfassen auch die Werte der Zweigniederlassungen. Die Fremdwährungsergebnisse der Zweigniederlassungen Tschechien, Ungarn und Rumänien wurden zum jeweiligen Bilanzstichtagskurs (Referenzkurs EZB) umgerechnet. Zahlen sind grundsätzlich in tausend Euro (TEUR) angegeben.

Der Jahresabschluss der Österreichischen Hagelversicherung VVaG wird von der PKF CENTURION Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH zum Bilanzstichtag geprüft.

PKF CENTURION  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH  
Hegelgasse 8/14  
1010 Wien  
Tel: +43 (1) 391 70 0  
www.centurion.at

Die Österreichische Hagelversicherung unterliegt der Beaufsichtigung durch die Österreichische Finanzmarktaufsicht in Wien.

Finanzmarktaufsicht (FMA)  
Otto-Wagner-Platz 5  
1090 Wien  
Tel: +43 (1) 249 59-0  
www.fma.gv.at

## A.2 Versicherungstechnische Leistung

Das Geschäftsjahr 2020 der Österreichischen Hagelversicherung zeichnet sich durch folgende Eckdaten aus:

	2020	2019
Verrechnete Prämie	TEUR 215.221	TEUR 191.766
Versicherungssumme	TEUR 7.238.484	TEUR 6.691.379
Versicherte Fläche	3.133.366 ha	2.829.455 ha
Anzahl Verträge	76.907	74.392
Schadensverlauf inkl. Erhebungskosten	56,3 %	62,6 %
Kostensatz	11,9 %	12,8 %
Combined Ratio nach Rückversicherung	73,4 %	87,3 %

Die verrechneten Prämien, die abgegrenzten Prämien, die Aufwendungen für Versicherungsfälle, die Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb und der Rückversiche-

rungssaldo der Österreichischen Hagelversicherung gliedern sich im Jahr 2020 wie folgt auf, wobei ausschließlich direktes Geschäft betrieben wurde (in TEUR):

	Verrechnete Prämien	Abgegrenzte Prämien	Aufwendungen für Versicherungsfälle	Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	Rückversicherungssaldo
Hagelversicherung	97.171	96.647	40.628	11.500	-7.697
Sonstige Elementarschadenversicherung	118.050	117.588	81.859	13.971	-9.351
<b>Direktes Geschäft gesamt</b>	<b>2020 215.221</b>	<b>214.235</b>	<b>122.487</b>	<b>25.471</b>	<b>-17.048</b>
	2019 191.766	190.195	120.913	24.405	-24.055

Im Vergleich zum Vorjahr stiegen die verrechneten Prämien um 12,2 % auf TEUR 215.221 an. Bei einem Schadensverlauf inkl. Erhebungskosten von 56,3 % stiegen die Aufwendungen für Versicherungsfälle um 1,3 %.

Von den verrechneten Prämien sowie den Aufwendungen für Versicherungsfälle des Gesamtgeschäfts entfallen zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 bzw. 31. Dezember 2019 auf die Zweigniederlassungen (in TEUR):

	Verrechnete Prämien		Aufwendungen für Versicherungsfälle	
	2020	2019	2020	2019
CZ	10.213	10.213	9.730	8.382
SK	5.048	4.204	2.357	3.350
SI	3.707	3.528	2.713	3.837
HU	6.691	5.461	2.074	2.973
RO	13.306	10.021	5.819	5.082

## A.3 Anlageergebnis

### A.3.1 Allgemeines zur Kapitalveranlagung

In der Kapitalveranlagung wird unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vor allem auf stabile Finanzergebnisse Wert gelegt. Ertragskontinuität hat dabei Vorrang gegenüber Ertragsmaximierung. Die strategische Asset Allocation sowie ein klar definiertes Risikoprofil in Form einer Anlagerichtlinie geben bei der Wertpapierveranlagung die Rahmenbedingungen vor. Zudem wird im Sinne des Prudent Person Principle nur in Assets veranlagt, deren Risiko die Hagelversicherung erkennen, messen, überwachen, managen und steuern kann. In sämtliche

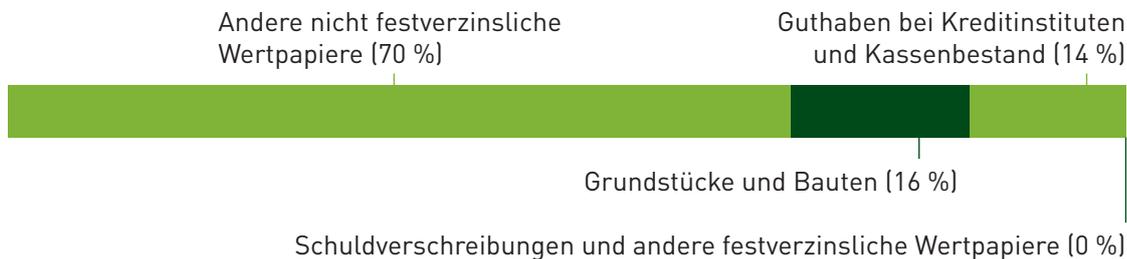
Veranlagungsentscheidungen fließen Nachhaltigkeitskriterien mit ein.

Der Immobilienbestand stabilisiert mit inflationsangepassten Mieterträgen ebenso das Finanzergebnis wie eine breite Diversifikation des Portfolios.

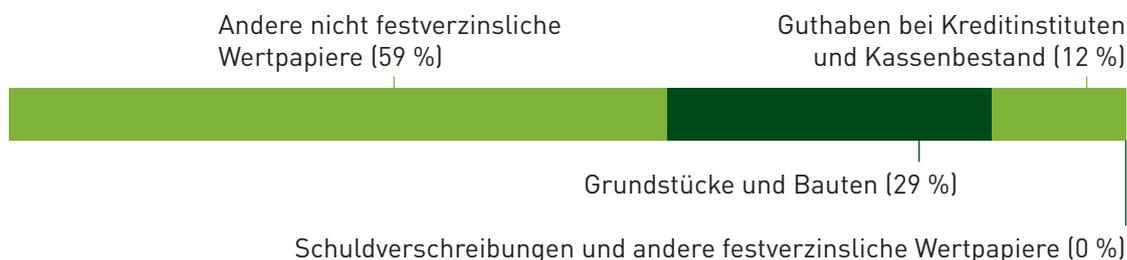
Das Ziel der Kapitalveranlagung ist das Erreichen eines Finanzergebnisses (Erträge abzüglich Abschreibungen und Aufwendungen), das über dem Ertrag aus einer Geldmarktveranlagung liegt.

### A.3.2 Struktur der Kapitalanlagen

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG beliefen sich die Kapitalanlagen (inkl. liquide Mittel) auf TEUR 254.904 (2019: TEUR 205.227). Das Gesamtportfolio der Kapitalanlagen zu Buchwerten gemäß UGB/VAG (inkl. laufende Guthaben bei Kreditinstituten) setzt sich per 31. Dezember 2020 wie folgt zusammen:



Die Marktwerte der Kapitalanlagen (inkl. liquide Mittel und anteilige Zinsen) beliefen sich auf TEUR 300.715 (2019: TEUR 247.108) und stellen sich wie folgt dar:



Die Österreichische Hagelversicherung hatte am 31. Dezember 2020 weder derivative Finanzinstrumente noch strukturierte Vermögensgegenstände ohne Kapitalgarantie in ihrem Direktbestand. Die Kapitalanlagen enthalten zum Stichtag keine verbrieften Wertpapiere.

Die Überleitung der Buchwerte im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG zu den Marktwerten in der ökonomischen Bilanz betreffend wird auf Abschnitt D verwiesen.

### A.3.3 Ergebnis der Kapitalveranlagung

In der folgenden Tabelle sind die laufenden Erträge, die realisierten Gewinne und Verluste der Kapitalanlagen sowie die Zu- und Abschreibungen 2020 ausgewiesen (in TEUR):

	Laufende Erträge 2020	Realisierte Gewinne 2020	Verluste 2020	Zuschrei- bungen 2020	Abschrei- bungen 2020	Gesamterträge				
						2020 %	2019 %			
Grundstücke und Bauten	2.708	0	0	0	-880	1.828	55,8	1.939	25,7	
Andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	135	0	0	1.297	0	1.432	43,7	5.593	74,2	
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	19	0	-1	0	-3	15	0,5	4	0,1	
	<b>2020</b>	<b>2.862</b>	<b>0</b>	<b>-1</b>	<b>1.297</b>	<b>-883</b>	<b>3.275</b>	<b>100</b>	<b>7.536</b>	<b>100</b>
	2019	3.927	0	-14	4.513	-889				
Sonstige Erträge aus Kapitalanlagen						33		44		
Aufwendungen für die Vermögensverwaltung						-686		-728		
Zinsaufwendungen						-9		0		
<b>Ergebnis der Kapitalveranlagung laut Gewinn- und Verlustrechnung</b>						<b>2.613</b>		<b>6.852</b>		

Die Rendite der Kapitalanlagen auf den durchschnittlichen Bilanzwert der Kapitalanlagen (Kapitalanlagen gemäß § 144 Abs 2 Z 2 VAG 2016 Posten B sowie laufende Guthaben bei Kreditinstituten) beträgt 2020 1,1 % (2019: 3,6 %). Die Nettorendite vor Berücksichtigung der Aufwendungen für Vermögensverwaltung sowie sonstige

Erträge und Aufwendungen aus Kapitalanlagen beträgt im Jahr 2020 1,4 % (2019: 4,0 %).

Der nach den Bestimmungen des UGB/VAG erstellte Jahresabschluss enthält im Berichtsjahr keine Gewinne oder Verluste, die direkt im Eigenkapital erfasst wurden.

### A.4 Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

Sämtliche wesentliche Einnahmen und Aufwendungen wurden in den vorangegangenen Abschnitten erläutert. Darüber hinaus gibt es im Berichtsjahr 2020, wie im Vorjahr, keine sonstigen anzuführenden wesentlichen Einnahmen und Aufwendungen.

Die Aufwendungen aus Leasingvereinbarungen (operativem Leasing) betragen zum 31. Dezember 2020 TEUR 131 (2019: TEUR 133). Leasingvereinbarungen, die als Finanzierungsleasing zu klassifizieren sind, bestanden nicht.

### A.5 Sonstige Angaben

Andere wesentliche Tätigkeiten und Ergebnisse der Geschäftstätigkeit, als in den vorangegangenen Abschnitten erläutert, wurden im Berichtsjahr 2020 nicht durchgeführt bzw. lagen nicht vor.

## B. Governance-System

### B.1 Allgemeine Angaben zum Governance-System

Das Governance-System umfasst das gesamte Steuerungs- und Kontrollsystem der Österreichischen Hagelversicherung und ist dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen.

#### B.1.1 Organe

Die laut Satzung der Österreichischen Hagelversicherung einzurichtenden Organe sind:

- Delegiertenversammlung
- Aufsichtsrat
- Vorstand
- Beirat

##### B.1.1.1 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Österreichischen Hagelversicherung und vertritt die Gesamtheit der Mitglieder.

Sie besteht aus den von den Mitgliedern durch Wahl bestellten Delegierten. Wählbar ist jede natürliche, eigenberechtigte Person, die Mitglied des Unternehmens oder des Vertretungsorgans einer bei dem Unternehmen als Mitglied versicherten juristischen Person oder Personengesellschaft ist.

Hauptaufgaben und Zuständigkeiten der Delegiertenversammlung sind insbesondere

- die Beschlussfassung über Vorschläge und Anträge von Mitgliedern des Unternehmens,
- die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder, der Widerruf ihrer Bestellung und die Festset-

zung ihrer Vergütung,

- die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
- die Beschlussfassung über die Gewinnverteilung,
- die Beschlussfassung über die Prämienrückerstattungen,
- die Festsetzung der Nachschusspflicht,
- die Änderung der Satzung,
- die Wahl des Abschlussprüfers,
- die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Delegierten,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Unternehmens sowie über die Verwendung des Vermögens.

Die Delegiertenversammlung hatte 2020 keine Ausschüsse eingerichtet.

Der Delegiertenversammlung gehörten im Geschäftsjahr 2020 folgende Damen und Herren an:

#### Burgenland

- Maria Portschy
- Matthias Siess

Kammerrätin, Podler  
Kammerrat, Obmann der Wein Burgenland, Oggau

#### Kärnten

- Markus Geiger
- DI Maria Gfrerer-Zahradnik

Kammerrat, Klagenfurt  
Landwirtin, Mittertrixen

#### Niederösterreich

- Ing. Karl Auer
- Ing. Johannes Denner
- Ing. Eduard Köck

Vizepräsident des Bundesverbands der Österreichischen Gärtner, Schwechat  
Landeskammerrat, Stronsdorf  
Bundesrat, Bürgermeister, Thaya

## Governance-System

▪ Theresia Meier	Obmann-Stellvertreterin der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, Mank
▪ Irene Neumann-Hartberger	Abgeordnete zum Nationalrat, Präsidentin der Bäuerinnen NÖ, Hohe Wand
▪ Ing. Reinhard Zöchmann	Landeskammerrat, Sitzendorf an der Schmida
<b>Oberösterreich</b>	
▪ Dietmar Bergmoser	Gärtner, Frankenmarkt
▪ Ing. Franz Graf	Landtagsabgeordneter, Kematen an der Krems
▪ Franz Harner	Landwirt, Feldkirchen
▪ Ludwig Schurm	Obmann der BBK Eferding, Alkoven
▪ Anna Wimmer	Bezirksbäuerin, Roitham
<b>Salzburg</b>	
▪ Franz Eßl	Abgeordneter zum Nationalrat, Präsident a.D. der Landwirtschaftskammer Salzburg, Tamsweg
<b>Steiermark</b>	
▪ Helmut Erlacher	Obstbauer, Ilztal
▪ Rupert Gsöls	Präsident des Bundesobstbauverbands, Feldbach
▪ Ing. Isabella Kaltenegger	Bundesrätin, Landwirtin, Gaal
▪ Mag. Christian Konrad	Landwirt, Kalsdorf
<b>Tirol</b>	
▪ DI Regina Norz	Obfrau „TirolObst“, Thaur
<b>Vorarlberg</b>	
▪ Ing. Jens Blum	Obmann der ARGE Erwerbsobstbauern, Höchst
<b>Wien</b>	
▪ Anneliese Schippani	Kammerrätin, Wien

### B.1.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Österreichischen Hagelversicherung. Er ist ermächtigt, Abänderungen und Ergänzungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen. Er vertritt das Unternehmen bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern.

Der Aufsichtsrat wird von der Delegiertenversammlung gewählt und besteht aus sechzehn Mitgliedern, die je zur Hälfte der Landwirtschaft und der Versicherungswirtschaft angehören, sowie aus vier Mitgliedern des Betriebsrats.

Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe jederzeit eine Einberufung des Aufsichtsrats verlangen. Die Sitzung muss unverzüglich einberufen werden und binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.

Der Aufsichtsrat hat sich selbst eine Geschäftsordnung gegeben. Er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, deren Befugnisse festsetzen und ihnen im Rahmen des Gesetzes auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats einräumen. Im Berichtsjahr waren eingerichtet:

#### ▪ Prüfungsausschuss

Die Agenden werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wahrgenommen.

#### ▪ Personalausschuss

Die Agenden werden durch den Aufsichtsratsvorsitzenden und dessen Stellvertreter wahrgenommen.

Der Aufsichtsrat bestand im Jahr 2020 aus folgenden Mitgliedern:

#### Präsident

- DI Ernst Karpfinger

Präsident der Vereinigung der österreichischen Rübenbauernorganisationen

#### Vizepräsident

- Mag. Dr. Othmar Ederer

Vorsitzender des Vorstands der GRAWE-Vermögensverwaltung

#### Mitglieder

- Franz Stefan Hautzinger (bis 11. März 2020)
- Andreas Liegenfeld (ab 11. März 2020)
- Herbert Hofer
- Ulrike Jezik-Osterbauer
- Mag. Andreas Kößl
- Walter Kupec
- Mag. Bernhard Lackner
- Mag. Christoph Marek
- Ing. Johann Mößler
- Dr. Ralph Müller (bis 11. März 2020)
- Dr. Judit Havasi (ab 11. März 2020)
- Ing. Franz Reisecker

Präsident a.D. der Landwirtschaftskammer Burgenland

Präsident des Burgenländischen Weinbauverbands

Obmann der BBK Horn

Präsidentin des Bundesverbands der Österreichischen Gärtner

Chief Retail Officer International Markets der UNIQA Insurance Group

Vorstandsdirektor der Generali Holding Vienna AG

Vorstandsdirektor der Niederösterreichischen Versicherung AG

Vorstandsdirektor der Allianz Elementar Versicherungs-AG

Präsident der Landwirtschaftskammer Kärnten

Vorstandsdirektor der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Generaldirektorin der DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group

Vizepräsident a.D. des Europäischen Bauernverbands (COPA) in Brüssel

## Governance-System

- |                        |   |
|------------------------|---|
| ▪ Dr. Josef Stockinger | Generaldirektor der Oberösterreichischen<br>Versicherung AG                         |
| ▪ Franz Titschenbacher | Präsident der Landwirtschaftskammer Steiermark                                      |
| ▪ DI Doris Wendler     | Vorstandsdirektorin der WIENER STÄDTISCHE<br>Versicherung AG Vienna Insurance Group |
| ▪ Ing. Franz Windisch  | Präsident der Landwirtschaftskammer Wien  |

### Arbeitnehmervertreter

- Michael Jarolik (Betriebsratsvorsitzender)
- DI Sabine Kamraner-Köpf, MAS (bis 16. Dezember 2020)
- Ing. Margot Gessl
- Ing. Gerhard Hirzberger
- Mag. Barbora Stuhl (ab 16. Dezember 2020)

### B.1.1.3 Vorstand

Die Geschäftsführung der Österreichischen Hagelversicherung obliegt dem Vorstand, der aus zwei vom Aufsichtsrat bestellten Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat bestimmt die Verteilung der Geschäfte im Vorstand und hat diesem eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher auch jene Geschäftsführungsmaßnahmen bezeichnet sind, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.

Den Vorstand der Österreichische Hagelversicherung bilden

- Dr. Kurt Weinberger (Vorstandsvorsitzender)
- Mag. Reinhard Kern (Vorstandsmitglied)

Dr. Kurt Weinberger verantwortet die Bereiche Strategie & Innovation, Niederlassungen, Rechnungswesen & Controlling, Kommunikation, Verkauf, Schadensmanagement und als Funktionsinhaber die Governance-Funktionen Interne Revision und Risikomanagement.

Mag. Reinhard Kern ist zuständig für die Bereiche Kapitalveranlagung, Rückversicherung, Informationstechnologie, Human Resources & CSR, Betriebsorganisation, Qualitätsmanagementsystem und Funktionsinhaber der Governance-Funktion Versicherungsmathematik.

Der Gesamtvorstand zeichnet verantwortlich für die Bereiche Risikomanagement, Recht & Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematik, Immobilienmanagement und Dienstverträge.

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschau-rechnung, die dem Geschäftsbetrieb des Unternehmens angepasst ist, darzustellen (Jahresbericht).

Der Vorstand hat weiters den Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens, im Vergleich zur Vorschau-rechnung unter Berücksichtigung der künftigen Entwicklung, zu informieren.

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

#### B.1.1.4 Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand zur Erleichterung der Entscheidungsfindung in Fragen der Geschäftsführung, insbesondere bei der Pflege und Ausweitung der Geschäftsbeziehungen, beratend zur Seite zu stehen.

ken- und Versicherungswesens, der Wissenschaft und der Medien berufen werden. Die Bestellung der Mitglieder des Beirats erfolgt jeweils auf die Dauer von vier Jahren; eine Wiederwahl ist möglich.

Er wird über Vorschlag des Vorstands durch den Aufsichtsrat bestellt. In den Beirat sollen Persönlichkeiten aus dem Kreise der Landwirtschaft, des Genossenschafts-, Ban-

Der Beirat hatte 2020 keine Ausschüsse eingerichtet.

Im Berichtszeitraum hatte der Beirat folgende Mitglieder:

#### Präsident

- DI Josef Pröll

Generaldirektor der Leipnik-Lundenburger Invest Beteiligungs AG

#### Vizepräsident

- Prälat Mag. Maximilian Fürnsinn

Altpropst des Stifts Herzogenburg

#### Mitglieder

- Jakob Auer

Aufsichtsratspräsident a.D. der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich  
Landwirt

- DI Richard Auer-Welsbach

Unternehmensberater

- DI Karl F. Fischer

EU-Kommissar a.D.

- Dr. Franz Fischler

Direktor ORF Landesstudio Niederösterreich

- Norbert Gollinger

Vorstandsvorsitzender der Agrarmarkt Austria

- DI Günter Griesmayr

Direktor Esterházy Forst- und Naturmanagement

- DI Matthias Grün

Obmann der Raiffeisen Holding NÖ-Wien

- Mag. Erwin Hameseder

Landwirt

- DI Maximilian Hardegg

Rektor der Universität für Bodenkultur

- Univ.Prof. Dr. Hubert Hasenauer

Agrarlandesrat für Oberösterreich

- Max Hiegelsberger

Obmann der Obersteirischen Molkerei

- Jakob Karner
- Mag. Dr. Christa Kummer-Hofbauer (ab 10. März 2020)

ORF

- Michaela Langer-Weninger (ab 10. März 2020)

Landtagsabgeordnete, Präsidentin der Landwirtschaftskammer Oberösterreich

- Monika Langthaler (ab 10. März 2020)

Direktorin des Vereins „THE SCHWARZENEGGER CLIMATE INITIATIVE“

- Mag. Franz Ledermüller

Generaldirektor-Stellvertreter der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen

- DI Ferdinand Lembacher

Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Österreich

- Mag. Gernot Maier (ab 10. März 2020)

Generalsekretär des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

- DI Johann Marihart

Generaldirektor der AGRANA Beteiligungs-AG

- Josef Moosbrugger

Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich

- Ing. Paul Nemecek (ab 10. März 2020)

Direktor des Niederösterreichischen Bauernbunds  
Landeshauptfrau-Stellvertreter von Niederösterreich

- Dr. Stephan Pernkopf

- DI Josef Plank

Leiter Wirtschafts-, Agrar- und Europafragen im Österreichischen Raiffeisenverband

- Dipl.-HLFL-Ing. Josef Pleil

Vizepräsident a.D. der Landwirtschaftskammer Niederösterreich, Präsident a.D. des Österreichischen Weinbauverbands

■ Ing. Thomas Podsednik	Leiter des Landwirtschaftsbetriebs der Stadt Wien
■ DI Franz Raab	Kammerdirektor der Landwirtschaftskammer Niederösterreich
■ Mag. Georg Schöppl	Vorstand der Österreichischen Bundesforste AG
■ Ing. Hermann Schultes	Präsident a.D. der Landwirtschaftskammer Niederösterreich
■ Gerhard Steier (bis 10. Februar 2020)	Landtagsabgeordneter Burgenland
■ DI Georg Strasser	Abgeordneter zum Nationalrat, Präsident des Österreichischen Bauernbunds
■ Mag. Klaudia Tanner (bis 7. Jänner 2020)	Bundesministerin für Landesverteidigung
■ Mag. Norbert Totschnig	Direktor des Österreichischen Bauernbunds
■ DI Reinhard Wolf	Generaldirektor der Raiffeisen Ware Austria AG

### B.1.2 Schlüsselfunktionen

Die Österreichische Hagelversicherung hat als Schlüsselfunktionen die vier Governance-Funktionen Compliance, Interne Revision, Versicherungsmathematik sowie die Schlüsselfunktion Kapitalveranlagung eingerichtet.

#### B.1.2.1 Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion stellt die regelmäßige Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken durch die Risikoeigner sicher und treibt die Implementierung von Maßnahmen zur Risikominimierung durch die Risikoeigner voran. Sie berichtet an den Vorstand und an die Österreichische Finanzmarktaufsicht.

Die Risikomanagement-Funktion informiert den Vorstand über die Risikosituation des Unternehmens und teilt ihm die Ergebnisse der Risikobewertung mit. Der Vorstand erhält einmal jährlich einen Gesamtbericht über die Risikosituation der Österreichischen Hagelversicherung und berichtet darüber an den Aufsichtsrat.

Die Risikomanagement-Funktion ist ebenso verantwortlich für die Reporting-Verpflichtungen nach Solvency II, die quantitativen Meldungen, sowie die qualitative Berichterstattung.

#### B.1.2.2 Compliance-Funktion

Zur Compliance-Funktion zählt die Beratung des Vorstands in Bezug auf die Einhaltung der erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Sie umfasst ebenfalls eine Beurteilung der möglichen Auswirkung

von Änderungen des Rechtsumfelds auf die Tätigkeit des Unternehmens sowie die Identifizierung und Beurteilung des mit der Nicht-Einhaltung der rechtlichen Vorgaben verbundenen Risikos („Compliance-Risiko“). Der Compliance-Officer erstattet einmal jährlich dem Vorstand einen schriftlichen Bericht. Der Compliance-Officer ist darüber hinaus verpflichtet, Verstöße, die unmittelbar ein Vorstandsmitglied betreffen, entweder dem anderen Vorstandsmitglied oder, sollte der Gesamtvorstand betroffen sein, an den Präsidenten des Aufsichtsrats zu melden.

Neben der Berichtspflicht im Zuge von Compliance-Verstößen ist der Compliance-Officer dazu verpflichtet, die im Rahmen seiner Recherche- und Fortbildungstätigkeit erworbenen Kenntnisse an die unmittelbar betroffenen Führungskräfte, Prozessverantwortlichen und Mitarbeiter der Österreichische Hagelversicherung unverkürzt weiterzuleiten.

#### B.1.2.3 Interne Revisions-Funktion

Die Interne Revisions-Funktion ist an die UNIQA Insurance Group AG (kurz: UIG) ausgelagert.

Die UIG als Auftragnehmerin verpflichtet sich, die Funktion „Interne Revision“ der Auftraggeberin unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des § 119 Versicherungsaufsichtsgesetz („VAG“) und der internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision, herausgegeben vom Insti-

tute of Internal Auditors (IIA), durchzuführen sowie laufend und umfassend die Gesetzmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Zweckmäßigkeit des Geschäftsbetriebs der Auftraggeberin, einschließlich der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und der anderen Bestandteile des Governance-Systems zu prüfen.

Die Interne Revisions-Funktion berichtet jährlich über die Erfüllung des risikoorientierten Revisionsplans an den Vorstand. Zusätzlich berichtet sie quartalsweise über die Prüfkaktivitäten und die wesentlichen Prüfungsfeststellungen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Österreichischen Hagelversicherung.

Sie ist verpflichtet, die Prüfungsergebnisse zu dokumentieren und der Österreichischen Finanzmarktaufsicht und dem Abschlussprüfer der Österreichischen Hagelversicherung Einsicht zu gewähren und Auskunft zu erteilen. Die Revisionsberichte sind streng vertraulich zu behandeln.

#### B.1.2.4 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion ist an die arithmetica Consulting GmbH (im Folgenden: arithmetica) ausgelagert, die ihre Tätigkeit nach den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben verrichtet.

Die Auslagerung wurde in einem schriftlichen Vertrag vom Oktober 2015 vereinbart. Darin sind alle Pflichten und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Rechte geregelt. Die FMA hat den Auslagerungsvertrag mit Schreiben vom 18. Jänner 2016 genehmigt.

Hauptaufgabe ist die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen. Dies erfolgt nach den Richtlinien der nationalen und internationalen Verbände der Versicherungsmathematiker. Insbesondere bezieht sich arithmetica sowohl auf die Richtlinien der Aktuarvereinigung Österreich (AVÖ) als auch auf die internationalen Versicherungsmathematikstandards der Internationalen Aktuarvereinigung (IAA).

Der arithmetica obliegt die Unterrichtung des Vorstands der Österreichischen Ha-

gelversicherung über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Sie erstellt jährlich eine Stellungnahme zur Zeichnungs- und Annahmepolitik sowie zur Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen durch historische Analyse von Quotenverteilungen auf der Ebene der strategischen Geschäftsfelder.

Darüber hinaus hat sie dem Vorstand mindestens einmal jährlich entweder in einer eigens dafür eingerichteten Sitzung oder im Rahmen einer Risikoteamsitzung durch Abgabe eines schriftlichen Berichts und Erläuterung desselben zu berichten.

Diese Berichterstattung hat alle von arithmetica in Erfüllung der versicherungsmathematischen Funktion ausgeführten Aufgaben und deren Ergebnisse zu dokumentieren, eventuelle Unzulänglichkeiten zu benennen und Empfehlungen dazu zu geben, wie diese Unzulänglichkeiten behoben werden können.

Insbesondere ist arithmetica dazu verpflichtet, erhebliche Auswirkungen von Änderungen in angewendeten Daten, Methoden oder Annahmen zwischen Bewertungsstichtagen auf die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen zu erklären.

#### B.1.2.5 Kapitalveranlagung

Ziel der Funktion ist die optimale Steuerung der Veranlagung in Wertpapieren, Immobilien und auf dem Geldmarkt. Zu den Aufgaben der Funktion gehören das kurzfristige Cashmanagement sowie die langfristige Veranlagung der Vermögenswerte, die Liquiditätsplanung, die Beobachtung des Finanzmarkts samt Analyse, die Beobachtung des Immobilienmarkts und die Prüfung potentieller Immobilieninvestments.

Die Schlüsselfunktion berichtet monatlich an den Vorstand. Dessen ungeachtet besteht eine permanente Warn- und Hinweispflicht an den Vorstand.

### B.1.3 Governance-Struktur

#### B.1.3.1 Angemessenheit

Das Governance-System der Österreichischen Hagelversicherung ist der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit angemessen und gewährleistet somit eine solide und vorsichtige Unternehmensführung.

Dazu erfolgten im Berichtsjahr Prüfungen durch die Interne Revision und ein internes Audit. Ein Überwachungsaudit durch die Quality Austria Trainings, Zertifizierungs und Begutachtungs GmbH zur Weiterführung des Zertifikats für das Modell ISO 9001:2015 hat das diesbezügliche Zertifikat bestätigt.

Das Audit der CIS – Certification & Information Security Services GmbH zur Weiterführung eines Zertifikats nach ISO 27001:2013 konnte auch dieses Zertifikat bestätigen.

#### B.1.3.2 Befugnisse, Ressourcen und operationale Unabhängigkeit

Die Leiter der Governance-Funktionen sind fachlich unabhängig und direkt dem jeweiligen Vorstandsmitglied unterstellt. Sie besitzen die für die Ausübung ihrer Funktion notwendigen Befugnisse und Ressourcen, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit der Österreichischen Hagelversicherung entsprechen.

### B.1.4 Wesentliche Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum

Es gab keine wesentlichen Änderungen des Governance-Systems im Berichtszeitraum.

### B.1.5 Vergütungspolitik und Vergütungspraktiken

#### B.1.5.1 Grundsätze der Vergütungspolitik und relative Bedeutung von festen und variablen Vergütungsbestandteilen

Bei der Festlegung und Anwendung der gesamten Vergütungspolitik werden die nachstehend genannten Grundsätze in einem Umfang angewendet, der unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes ihrer Größe, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte nach angemessen ist:

- Die Vergütungspolitik ist an der Unternehmensstrategie der Österreichischen Hagelversicherung ausgerichtet.
- Die Vergütungspolitik fördert die Bindung qualifizierter Mitarbeiter an die Österreichische Hagelversicherung.
- Es wird eine zielorientierte Vergütungsstrategie verfolgt, welche im Einklang mit der

nachhaltigen Führung und dem wirksamen Risikomanagement der Österreichischen Hagelversicherung steht. Die Vergütungsstrategie fördert und ermutigt nicht zum Eingehen von unkalkulierbaren Risiken.

- Die Leistungsbewertung ist für alle Mitarbeiter transparent und nachvollziehbar.
- Bei der Gesamtvergütung stehen feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis zueinander, sodass keine übermäßige Abhängigkeit von der variablen Komponente erzielt wird.
- Der variablen Vergütung liegt eine Bewertung sowohl der Leistung des Mitarbeiters als auch des Gesamtergebnisses der Österreichischen Hagelversicherung zugrunde.
- Das Vergütungsmanagement erfolgt durch den Vorstand. Das Vergütungsmanagement gegenüber dem Vorstand erfolgt durch das Präsidium des Aufsichtsrats.

Die Grundsätze der Vergütungspolitik sind in einer Leitlinie geregelt, die auf dem Prinzip der Freiwilligkeit basiert.

#### B.1.5.2 Individuelle und kollektive Erfolgskriterien

Für die Festsetzung der Leistungsprämie der Mitarbeiter werden folgende variable Vergütungsteile berücksichtigt:

- Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
- Schadensverlauf

Die variable Erfolgsvergütung der Mitarbeiter beträgt maximal das 1,5-fache des Monatsgehalts. Zusätzlich können fakultative, risikoadäquate Projektleistungsprämien bis zum maximal Vierfachen des Monatsgehalts ausbezahlt werden.

Die Leistungsprämien des Vorstands werden vom Präsidium jährlich festgelegt und basieren auf dem Gesamterfolg des Unternehmens. Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bildet dabei die wesentliche Einflussgröße. Die Erreichung von quantitativen und qualitativen Unternehmenskennzahlen wird ebenso berücksichtigt.

Beträgt die Gesamtleistungsprämie eines Vorstandsmitglieds mehr als 25 Prozent seines Jahresfixums oder mehr als TEUR 30, so werden 55 Prozent der errechneten Gesamtleistungsprämie im auf den Beobachtungszeitraum darauffolgenden Jahr und die restlichen 45 Prozent der errechneten Gesamtleistungsprämie aufgeschoben in

den nächsten aufeinanderfolgenden drei Jahren zu jährlich je einem Drittel ausbezahlt. Die variablen Vergütungsbestandteile des Vorstands können maximal 50 Prozent der fixen Vergütung betragen.

Die Mitglieder der Delegiertenversammlung erhalten ebenso wie die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Beirats keine variablen Vergütungsbestandteile.

#### B.1.5.3 Betriebspensionen

Die Österreichische Hagelversicherung hat für die vom Betriebsrat vertretenen Arbeitnehmer in Abhängigkeit vom Eintrittsdatum Pensionsvorsorgen eingerichtet. Die auf Basis von Betriebsvereinbarungen dazu abgeschlossenen Pensionskassenverträge beinhalten sowohl leistungsorientierte Pensionszusagen (bei Eintritt vor 1.1.1998) als auch beitragsorientierte Pensionszusagen (bei Eintritt nach 1.1.1998).

Für ein aktives und ein ehemaliges Vorstandsmitglied existieren Pensionskassenverträge über leistungsorientierte Pensionszusagen.

Daneben bestehen für ehemalige Mitglieder des Vorstands und ehemalige leitende Mitarbeiter sowie deren Hinterbliebene aufgrund ihrer länger zurückliegenden Einstellungen einzelvertraglich geregelte Ansprüche auf eine Firmenpension.

Für Mitglieder der Delegiertenversammlung bestehen ebenso wie für die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie des Beirats keine Zusatzrenten- oder Vorruhestandsregelungen.

#### B.1.6 Wesentliche Transaktionen

Im Berichtszeitraum gab es keine Transaktionen zwischen der Österreichischen Hagelversicherung und Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, wie Mitgliedern der Delegiertenversammlung, des Aufsichtsrats, des Vorstands oder des Beirats.

## B.2 Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit

### B.2.1 Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde

Für Vorstand, Aufsichtsrat und Inhaber von Schlüsselfunktionen gelten aufgrund ihrer Verantwortung für die Leitung und Überwachung der Österreichischen Hagelversicherung spezifische Anforderungen hinsichtlich ihrer fachlichen und persönlichen Kompetenzen, abgestuft nach dem jeweiligen Verantwortungsgrad. Die fachliche Eignung setzt in ausreichendem Maße theoretische und praktische Kenntnisse sowie Leitungserfahrung voraus, die ein solides und vorsichtiges Management gewährleisten können („Fit“).

Gemessen am Proportionalitätsgedanken wird für die fachliche Eignung ein angemessenes Verhältnis zur Größe und systemischen Relevanz der Österreichischen Hagelversicherung sowie zu Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der betriebenen Geschäftsaktivitäten eingehalten.

Mit der Vorgabe der Zuverlässigkeit wird auf die Charaktereigenschaften von Vorstand, Aufsichtsrat und Inhabern von Schlüsselfunktionen abgezielt, nämlich verlässlich, redlich, gewissenhaft und integer zu agieren („Proper“).

Die Beurteilung, ob eine Person zuverlässig ist, umfasst eine Bewertung ihrer Redlichkeit sowie der Solidität ihrer finanziellen Verhältnisse auf der Grundlage von Nachweisen, die ihren Charakter, ihr persönliches Verhalten und ihr Geschäftsgebaren betreffen, einschließlich etwaiger strafrechtlicher, finanzieller und aufsichtsrechtlicher Aspekte, die für die Zwecke der Bewertung relevant sind.

#### B.2.1.1 Vorstand

Zur Einschätzung der fachlichen Eignung eines Vorstandsmitglieds sind folgende

durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisse vorzuweisen und selbständig dauerhaft aufrechtzuerhalten:

- Absolvierung facheinschlägiger Studien und Lehrgänge bzw. externer oder interner Schulungen oder entsprechende Aus- und Weiterbildung.
- Ausreichende Berufserfahrung, insbesondere Leitungserfahrung als Führungskraft oder Experte; diese ist jedenfalls anzunehmen, wenn eine zumindest dreijährige leitende Tätigkeit bei einem Unternehmen vergleichbarer Größe und Geschäftsart nachgewiesen wird.
- Kenntnisse in den Bereichen
  - Versicherungs- und Finanzmärkte
  - Geschäftsstrategie, Geschäftsmodell, Führung und strategische Planung
  - Governance-System
  - Rechnungswesen und versicherungstechnische Analyse
  - Regulatorischer Rahmen und aufsichtsrechtliche Anforderungen

Der Vorstand muss hierbei als Gesamtheit ausreichend fachlich qualifiziert sein, sodass einzelne Vorstandsmitglieder mit ausgeprägten Spezialkenntnissen insbesondere in Ansehung der internen Ressortverteilung weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Vorstandsmitglieder in einem Bereich kompensieren können. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss die deutsche Sprache beherrschen.

Die Evaluierung der persönlichen Zuverlässigkeit beinhaltet folgende Prüfkriterien:

- Keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 GewO.
- Keine nicht getilgten strafrechtlichen Verurteilungen und keine Häufung mehre-

rer wesentlicher Verwaltungssanktionen, wobei diese Sanktionen auf von der betreffenden Person selbst gesetzten Gesetzesverstößen basieren, die relevant für die betreffende Stelle sein könnten.

- Keine laufenden und für die Stelle einschlägigen relevanten gerichtlichen oder wesentlichen verwaltungsrechtlichen Strafverfahren.
- Kein Ausschluss aus einer geschäftsleitenden Funktion durch eine Aufsichtsbehörde aufgrund eines persönlichen Fehlverhaltens.
- Keine Insolvenz über das Vermögen der betroffenen Person oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist.
- Keine Ausübung einer Tätigkeit, die geeignet ist, die ordnungsmäßige Geschäftsführung zu beeinträchtigen.

### B.2.1.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Österreichischen Hagelversicherung ist als Gesamtheit zu betrachten, der sich aus Personen mit unterschiedlichen Qualifikationen und Lebenserfahrungen zusammensetzt. Hinsichtlich Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats gelten die Bestimmungen der Satzung.

Aufsichtsratsmitglieder sollen durch ihre Integrität, Unabhängigkeit, zeitliche Verfügbarkeit und Persönlichkeit in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsrats ausreichend wahrzunehmen, um das Ansehen der Österreichischen Hagelversicherung in der Öffentlichkeit zu wahren.

Aufsichtsräte haben über die notwendige Erfahrung sowie Branchenverständnis zu verfügen, damit eine qualifizierte Kontrolle und Beratung sichergestellt werden kann, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht und sie in der Lage sind, Entscheidungen des Managements kritisch zu hinterfragen.

Dabei wird eine grundlegende Kenntnis in

folgenden Bereichen vorausgesetzt:

- Wesentliche Rechte und Pflichten der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats.
- Funktionsweise und Struktur der Österreichischen Hagelversicherung.
- Ausschusswesen des Aufsichtsrats.
- Fachwissen in dem Ausmaß, das die Person zur Mitwirkung an einer Kollektiventscheidung des Aufsichtsrats im Bereich der Überwachung und Kontrolle der Geschäftsleitung befähigt.
- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Aufsichtsfunktion relevanten Gesetze.

Einzelne Aufsichtsratsmitglieder mit Spezialkenntnissen können weniger ausgeprägte Kenntnisse anderer Mitglieder hinsichtlich Ausbildung und Berufshintergrund kompensieren.

Für den Aufsichtsratspräsidenten werden darüber hinaus auch Kenntnisse der für die Aufsichtsrats Tätigkeit relevanten regulatorischen Rahmenbedingungen vorausgesetzt:

- Zentrale Bestimmungen des VAG
- Grundlegendes des Gesellschaftsrechts
- Satzung und Geschäftsordnungen der Leitungs- und Überwachungsgremien
- Kenntnis und Verständnis der im Hinblick auf die Vorsitzfunktion relevanten Gesetze

Neben der fachlichen Eignung ist für alle Aufsichtsratsmitglieder auch die persönliche Zuverlässigkeit Bedingung.

Für den Aufsichtsratspräsidenten gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- Keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 GewO.
- Keine Insolvenz über das Vermögen der betroffenen Person oder eines Rechtsträgers, auf dessen Geschäfte ihm maßgebender Einfluss zusteht oder zugestanden ist.

Ferner darf der Aufsichtsratspräsident auch keine Tätigkeit ausüben, die geeignet ist, die ordnungsmäßige Aufsichtsfunktion über die Österreichische Hagelversicherung zu beeinträchtigen.

### B.2.1.3 Schlüsselfunktionen

Zur Einschätzung der Eignung von Inhabern von Schlüsselfunktionen sind folgende durch theoretische Ausbildung oder praktische Erfahrung erworbene Kenntnisbereiche zu berücksichtigen:

- Fachspezifische Ausbildung oder mehrjährige Berufserfahrung inklusive

### Weiterbildung

- Für den konkreten Aufgabenbereich relevante Detailkenntnisse

Zur Evaluierung der persönlichen Zuverlässigkeit kann auf die persönliche Zuverlässigkeit von Vorstandsmitgliedern verwiesen werden.

## B.2.2 Verfahren für die Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit

### B.2.2.1 Vorstand

Verantwortlich für die Eignungsbeurteilung eines Vorstandsmitglieds ist der Aufsichtsrat als Kollektivorgan.

Hinsichtlich Bestellung und Zusammensetzung des Vorstands gelten die Bestimmungen der Satzung. Die Eignungsbeurteilung für die Neubesetzungen von Vorstandsmitgliedern hat vor ihrer Bestellung zu erfolgen. Auf Wunsch des Aufsichtsrats hat ein Hearing stattzufinden, bei dem die Aufsichtsratsmitglieder Fragen an den Kandidaten stellen können.

Vor einer Bestellung wird eine positive Auskunft der Finanzmarktaufsicht (FMA), ob die Person aus Sicht der FMA über die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Vorstandsmitglied eines Versicherungsunternehmens erforderliche persönliche Zuverlässigkeit und fachliche Eignung verfügt, vorausgesetzt.

### B.2.2.2 Aufsichtsrat

Verantwortlich für die Eignungsbeurteilung eines Aufsichtsratsmitglieds ist der Aufsichtsrat als Kollektivorgan in Verbindung mit der Delegiertenversammlung. Sollte der (wieder) zu bestellende Kandidat bereits dem Aufsichtsrat angehören, darf er bei seiner eigenen Fit & Proper-Beurteilung nicht mitwirken. Mit operativen Tätigkeiten wie der

Einholung, Weiterleitung und Aufbereitung von Dokumenten kann die Personaladministration betraut werden, nicht jedoch mit der Eignungsbeurteilung selbst.

### B.2.2.3 Schlüsselfunktionen

Operativ zuständige Stelle ist die Personaladministration, welcher auch die Dokumentation der geforderten Unterlagen obliegt. Die endgültige Entscheidung zur Ernennung zum Inhaber einer Schlüsselfunktion ist aber stets dem Vorstand vorbehalten.

Sämtliche Neueinstellungen durchlaufen ein mehrstufiges und strukturiertes Bewerbungsverfahren. Zur Auswahl eines passenden Bewerbers für eine vakante Leitungsposition wird eine umfangreiche Funktionsbeschreibung erstellt, welche die organisatorische Eingliederung, das Ziel und den Aufgabenbereich der ausgeschriebenen Funktion exakt definiert. Sowohl mit detailliertem Anforderungsprofil hinsichtlich fachlicher Voraussetzungen als auch mit Beschreibung besonderer Dienstvorschriften werden alle Voraussetzungen zur Besetzung der Stelle durch einen fachlich geeigneten Bewerber genauestens festgestellt. Für neue Führungskräfte wird ein verpflichtender, schriftlicher Ausbildungsplan erstellt, der unternehmensinterne und unternehmensexterne Schulungen vorsieht.

## B.3 Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Als Spezialversicherer für die Landwirtschaft ist die Österreichische Hagelversicherung mit ihrem Versicherungsangebot ein wichtiger Bestandteil des Risikomanagements der versicherten Landwirte. Der professionelle Umgang mit dem Risiko nimmt daher für die Österreichische Hagelversicherung eine Schlüsselrolle ein, weshalb gemäß § 110 VAG 2016 ein umfassendes und detailliertes Risikomanagementsystem eingerichtet ist.

Risikomanagement ist der Führungsprozess im Unternehmen, der den Vorstand und die Mitarbeiter bei der quantitativen, qualitativen und termingerechten Erreichung der Unternehmensziele unterstützt. Die Risiken zu erkennen und damit umzugehen, ist Aufgabe des unternehmerischen Risikomanagements.

Die Umsetzung des Risikomanagements wird in der vom Vorstand beschlossenen Risikomanagement-Leitlinie dargestellt.

### B.3.1 Risikostrategie

Die Risikostrategie der Österreichischen Hagelversicherung leitet sich aus der Unternehmensstrategie ab, die durch die Vision, die Mission und Werte sowie die Unternehmensziele definiert ist. Strategisches Ziel des Risikomanagements ist sicherzustellen, dass nur jene Risiken eingegangen werden, die die Erfüllung der strategischen Unternehmensziele nicht gefährden.

Folgende strategische Kennzahlen definieren den Risikoappetit der Österreichischen Hagelversicherung und dürfen im Rahmen der mittelfristigen Unternehmensplanung (Strategie 2021) nicht unterschritten werden:

EK-Quote (UGB/VAG)	> 80 %
SCR-Quote (Solvency II)	> 200 %

Der Risikoappetit kann damit grundsätzlich als risikoavers eingestuft werden.

### B.3.2 Risikomanagement Prozess

Der Risikomanagement Prozess setzt sich aus folgenden Teilschritten zusammen:

#### B.3.2.1 Risikoidentifikation

Basis für die Risikoidentifikation sind grundsätzlich die internen Prozesse, welche im Integrierten Managementsystem (IMS) definiert sind, anhand derer die Risiken durch die Prozessverantwortlichen, durch die Mitglieder des Risikoteams bzw. durch das Risikoteam in cumulo (während einer der vier jährlich stattfindenden Risikoteamsitzungen) identifiziert, analysiert und bewertet werden. Davon unabhängig werden selbstverständlich auch prozessunabhängige Risiken im Risikomanagement berücksichtigt, welche dann direkt Einzug in den internen Risikobericht und den ORSA (Unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung) halten, sofern sie die Materialitätsgrenze überschreiten.

In den Prozessbeschreibungen findet sich jeweils ein Abschnitt zu den Prozessrisiken respektive zu den Risiken, die aus dem Prozess heraus entstehen können. Diese Prozessbeschreibungen, somit auch die jeweilige Risikoidentifizierung, werden vom Vorstand nach Prüfung freigegeben. Im Zuge dieser Prozessrisikoidentifikation und der folgenden Freigabe wird eruiert, ob es sich dabei um materielle Risiken (potentieller Schaden von ca. TEUR 50) handelt, welche in weiterer Folge auch im Risikobericht respektive im ORSA behandelt werden.

Die erfassten Risiken werden in folgende Risikokategorien eingeteilt:

- Marktrisiko
- Versicherungstechnisches Risiko
- Kreditrisiko
- Operationelles Risiko

Zusätzlich wird bewertet, ob es sich um ein Rechnungslegungsrisiko (RLR), Compliance-Risiko (CPR) oder ein Informationssicherheitsrisiko (ISR) handelt.



#### B.3.2.2 Risikoanalyse und -bewertung

Die identifizierten Risiken werden hinsichtlich Risikohöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit einer Klasse zugeordnet und sind in einer Risikomatrix dargestellt.

Die Risikohöhe orientiert sich in sechs Stufen an den Eigenmitteln, die nach den Vorgaben von Solvency II ermittelt wurden. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Eigenmittel, des durchschnittlichen Risikokapitals nach Standardformel sowie des internen SCR-Limits von 200 % wird das verfügbare Risikokapital ermittelt. Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist von „hoch“ bis „unwahrscheinlich“ in fünf Klassen abgestuft. Risiken mit einer geschätzten Risikohöhe, welche nicht mehr in die Klasse F (TEUR 50) einzuordnen wären, werden nicht in die Risikobetrachtung aufgenommen und verbleiben in den Prozessbeschreibungen als immaterielle Risiken.

Bewertet werden die Risiken grundsätzlich nach Berücksichtigung von bereits gesetzten Maßnahmen.

#### B.3.2.3 Risikosteuerung

Die Elemente der risikoorientierten Steuerung beziehen sich in erster Linie auf Vorkehrungen, welche in den detaillierten Prozessbeschreibungen, Detailregelungen, Abteilungshandbüchern und Aktenvermerken der einzelnen Geschäftsabläufe definiert sind. Exemplarisch sollen hier einige Punkte

angeführt werden, die zur Veranschaulichung der Risikosteuerung in der Österreichischen Hagelversicherung dienen sollen:

**Produktmanagement:** während der Hauptsaison wöchentlicher Versand der Schadensstatistik inklusive Hochrechnungen zu Bestandsentwicklung, Verkaufsstatistik und Schadensverlauf

**Finanz- und Rechnungswesen:** regelmäßige Berichte hinsichtlich Budgeteinhaltung und Ergebnisberichte, monatliche Debitorenmanagementberichte, quartalsweise Kostenrechnungsberichte

**Veranlagung:** halbjährlicher Anlageausschuss mit einem externen Manager, monatliche Jour fixe mit einem Investmentberater

**Personalverwaltung:** umfassendes Arbeitszeit-Reporting

**Compliance-, Beschwerde- und Risikomanagement:** periodische als auch ad-hoc-Berichtspflichten

#### B.3.2.4 Risikoreporting

Ziel des Risikoreportings ist, den Vorstand über die Risikosituation des Unternehmens zu informieren. Die Verantwortung bezüglich zeitnaher und umfassender Berichterstattung liegt beim Risikoteam.

Die Ergebnisse der Risikobewertung werden dem Vorstand kommuniziert. Dieser

entscheidet, ob die Risiken tragbar sind bzw. die bisher gesetzten Maßnahmen ausreichen, oder ob weitergehende Maßnahmen zur Risikominimierung bzw. -vermeidung erforderlich sind. Über die Umsetzung solcher Maßnahmen entscheidet der Vorstand nach Vorlage einer Kosten-Nutzen-Analyse.

#### B.3.2.5 Risikoüberwachung

Die Überwachung der Risiken obliegt dem Risikoeigner und erfolgt durch Überprüfung der Einhaltung der Risikolimits. Zusätzlich ist die Effektivität der implementierten risikomindernden Maßnahmen zu beobachten. Sollte ein Risiko hinsichtlich der Risikohöhe und/oder seiner Eintrittswahrscheinlichkeit seit der letzten Bewertung in einer höheren Klasse oder Kategorie einzustufen sein, wird also das Risikolimit überschritten, ist der Risikomanager darüber zu informieren.

Wenn ein neues Großrisiko identifiziert wird oder die Neubewertung ein bereits bestehendes Großrisiko betrifft, ist ferner ein ad-hoc-Bericht an das zuständige Vorstandsmitglied zu erstatten. Wird außerhalb des Bewertungszyklus (Dauer von grundsätzlich einem Jahr) eine Veränderung der Risikosituation für ein Einzelrisiko beobachtet, ist dies ebenfalls vom Risikoverantwortlichen an den Risikomanager zu melden. Das Risikoteam überwacht die Gesamtrisikosituation sowie die Umsetzung der Maßnahmen.

### B.3.3 Organisation der Risikomanagement-Funktion

Die Gesamtverantwortung für das Risikomanagement liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Die Prozessverantwortung für das laufende Risikomanagement obliegt dem Risikoteam. Das Risikoteam setzt sich aus folgenden Funktionen zusammen: Leitung Risikomanagement, Leitung Produktmanagement, Auslagerungsbeauftragter für Versicherungsmathematik, Leitung Kapitalveranlagung, Leitung Rechnungswesen und Controlling sowie Mitarbeiter Risikomanagement.

Beratende Funktion und Teilnahme an den Risikoteamsitzungen kommt im Bedarfsfall der versicherungsmathematischen Funktion (ausgelagert an arithmetica) zu, sowie allen Risikoeignern.

Die Verantwortlichkeiten stellen sich im Detail wie folgt dar:

#### **Vorstandsvorsitzender:**

- Gesamtverantwortung für das Risikomanagementsystem
- Unternehmensweite Risikosteuerung
- Formulierung der Risikostrategie
- Bewertung strategischer Risiken (Risikoeigner)
- Erstellung und Beschlussfassung des ORSA

#### **Leitung Risikomanagement:**

- Leitung des Risikoteams
- Sicherstellen einer regelmäßigen Identifikation, Analyse und Bewertung der Risiken durch die Risikoeigner
- Vorantreiben der Implementierung von Maßnahmen zur Risikominimierung durch die Risikoeigner
- Berichterstattung an den Vorstand und an die FMA
- Umsetzung und laufende Aktualisierung der Risikomanagement-Leitlinie

#### **Stellvertretende Leitung Risikomanagement, Leitung Produktmanagement:**

- Stellvertretung Risikomanagement
- Risikoeigner

#### **Vorstandsmitglied:**

- Auslagerungsbeauftragter für die Versicherungsmathematische Funktion
- Bewertung strategischer Risiken (Risikoeigner)
- Erstellung und Beschlussfassung des ORSA

#### **Leitung Kapitalveranlagung:**

- Kurzfristiges Cashmanagement und mittel- bis langfristige Veranlagung der Vermögenswerte unter Berücksichtigung der intern vorgegebenen SCR-Quote.
- Bewertung der Marktrisiken in der Kapitalveranlagung (Risikoeigner).

#### **Meldeverantwortliche nach Solvency II, Leitung Rechnungswesen und Controlling**

- Verantwortung für korrekte und fristgerechte Berichterstattung an FMA
- Risikoeigner

#### **Risikoeigner:**

- Identifikation, Bewertung und Analyse der Risiken des eigenen Verantwortungsbereichs
- Implementierung geeigneter Maßnahmen zur Risikosteuerung
- Berichterstattung an das Risikomanagement

#### **Versicherungsmathematik, arithmetica:**

- Übernahme der versicherungsmathematischen Funktion gemäß Auslagerungsvertrag
- Beurteilung der Vereinbarkeit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung verwendeten internen und externen Daten mit den unter Solvency II festgelegten Datenqualitätsstandards

Analyse, Beurteilung und Überwachung des Risikomanagementprozesses hinsichtlich Gesetzmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Angemessenheit und Zweckmäßigkeit erfolgen durch die Interne Revision, die Qualitätsaudits gemäß ISO 9001 und ISO 27001 sowie durch den externen Wirtschaftsprüfer.

### B.3.4 Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung („Own Risk and Solvency Assessment“, ORSA) wird auf Basis der individuellen Risikosituation der Österreichischen Hagelversicherung die tatsächliche Solvabilitätslage ermittelt.

#### B.3.4.1 Beschreibung des ORSA-Prozesses

Der ORSA-Prozess wird standardgemäß jährlich erstellt und schließt zeitlich an die interne Risikobewertung an. Somit findet der ORSA in etwa zeitgleich mit der Budgeterstellung statt, Erkenntnisse aus dem ORSA-Bericht können in den Planungsprozess einfließen.

Bei Eintreten wesentlicher Änderungen im Risikoprofil ist unverzüglich ein ad-hoc-ORSA zu erstellen, wobei sich die Neuberechnung auf die Gesamtsolvabilitätsbeurteilung sowie auf die Einhaltung von SCR/MCR und versicherungstechnischer Rückstellungen beschränkt. Beispiele für den Auslöser einer ad-hoc-Berichterstattung können sein: Anschaffungen, welche in signifikanter Weise das Geschäft, das Risikoprofil oder die Solvenz beeinflussen können, signifikante Änderungen in den Finanzmärkten, signifikante Änderung der Rechtsordnung oder wesentliche Änderungen des Rückversicherungsprogramms.

Die Gesamtverantwortung für den ORSA liegt beim Vorstandsvorsitzenden. Das Risikomanagement führt den ORSA-Prozess in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden durch. Die Teilschritte des ORSA-Prozesses stellen sich wie folgt dar:

- Berechnung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gemäß Standardformel und Erstellen der ökonomischen Bilanz
- Berechnung der anzuwendenden Stress-tests und Szenarioanalysen

- Ergebnisvergleich: Beurteilung der Abweichungen der internen Risikobewertung zu dem gemäß Standardformel berechneten Risikoprofil
- Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs (Overall Solvency Needs - OSN)

Die Ergebnisse des ORSA werden im ORSA-Bericht zusammengefasst und vom Vorstand beschlossen. Nach Beschlussfassung durch den Vorstand ist dieser innerhalb von zwei Wochen an die FMA zu übermitteln.

Der ORSA-Bericht enthält die quantitativen und qualitativen Ergebnisse der unternehmensindividuellen Risikobewertung und den Gesamtsolvabilitätsbedarf, die Abweichungen des mit der Standardformel berechneten Risikoprofils, die Einhaltung der Vorschriften über die Solvenz- und Mindestkapitalanforderungen sowie der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die Ergebnisse und Schlussfolgerungen des ORSA werden dem Risikoteam und darüber hinaus den relevanten Mitarbeitern vorgelegt.

#### B.3.4.2 Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

Aus der Risikobewertung im Rahmen des Risikomanagement-Prozesses (siehe Abschnitt B.3.2) wird das Risikoprofil der Österreichischen Hagelversicherung ermittelt. Die wesentlichen Risikokategorien sind dabei das versicherungstechnische Risiko sowie die Marktrisiken der Kapitalveranlagung.

Um das 200-Jahres-Ereignis (Value at Risk bei einem Konfidenzniveau von 99,5 %) im Sinne von Solvency II vor dem Hintergrund der Anwendung des Proportionalitätsgedankens bei der Gesamtrisikoaabschätzung angemessen zu berücksichtigen, wurde

angenommen, dass die beiden größten versicherungstechnischen Risiken (das Naturkatastrophenrisiko sowie das Risiko eines überdurchschnittlich hohen Schadenjahres) gleichzeitig auftreten. Der Ausfall des führenden Rückversicherers wird zusätzlich simuliert und aliquot mitberücksichtigt. Die Marktrisiken werden, um dem 200-Jahres-Ereignis Rechnung zu tragen, auch im Rahmen der internen Risikobewertung mit den in der Standardformel angenommenen Stresssituationen für die einzelnen Submodule bewertet.

Bei allen anderen Risiken handelt es sich entweder um operationelle Risiken oder um solche Risiken, für die das Risikoteam zur Vereinfachung der Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs angenommen hat, dass sie für die Abbildung des 200-Jahres-Ereignisses nicht von Relevanz sind und unabhängig von diesem auftreten oder ausbleiben. Demzufolge wird im Sinne der Proportionalität für diese restlichen Risiken auf den Erwartungswert zurückgegriffen.

Der Gesamtsolvabilitätsbedarf der Österreichischen Hagelversicherung wird durch Aggregation der Summe aus den Realschäden der „200-Jahres-Risiken“ (ohne Gewichtung mit der Eintrittswahrscheinlichkeit) und den Erwartungswerten der restlichen Risiken

ermittelt. Es werden die in der Standardformel unterstellten Diversifikationseffekte zwischen den Risikomodulen Non-Life, Kreditrisiko und Marktrisiko angesetzt.

Die Projektion des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erfolgt anhand der bestehenden 3-Jahres-Planung durch Fortschreibung der Risikobewertung.

Ebenso wird auf Basis des Budgets die Entwicklung der Eigenmittel prognostiziert. Wie im Abschnitt E. Kapitalmanagement ausgeführt, verfügt die Österreichische Hagelversicherung über fast ausschließlich Tier 1 Eigenmittel. Das sind Eigenmittel der höchsten Qualitätsklasse.

Im Rahmen des ORSA erfolgt die Risikotragfähigkeitsrechnung. Das heißt, der Gesamtsolvabilitätsbedarf der kommenden drei Jahre wird den zum jeweiligen Stichtag vorhandenen Eigenmitteln gegenübergestellt und die interne Solvabilitätsquote ermittelt.

Sollte aus diesen Prognoserechnungen resultieren, dass die im Rahmen der Risikostrategie definierte Solvabilitätsquote unter die intern definierte Schwelle zu sinken droht, ist ein entsprechender Maßnahmenplan zu erarbeiten.

## B.4 Internes Kontrollsystem

### B.4.1 Beschreibung des IKS

Das Interne Kontrollsystem (kurz: IKS) umfasst Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren, einen weitergehenden internen Kontrollrahmen, ein angemessenes Melde- und Berichtswesen auf allen Unternehmensebenen und das Compliance-Managementsystem.

Das IKS besteht aus systematisch gestalteten technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Kontrollen der Einhaltung aller internen und externen Regeln und zur Abwehr von Schäden, die durch die Mitarbeiter oder auch durch Dritte verursacht werden können. Die Kontrollen und Maßnahmen können sowohl prozessunabhängig (z.B. Aufsichtsbehörde, Aufsichtsrat, Wirtschaftsprüfer, Interne Revision) als auch prozessintegriert (Integriertes Managementsystem, technische Kontrollsysteme) ausgestaltet sein.

Neben diesen prozessunabhängigen bzw. prozessintegrierten Kontrollen und Maßnahmen wurde das IKS insbesondere im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems ISO 9001:2015 insofern umfänglich weiter ausgebaut, als in allen Prozessbeschreibungen entsprechende Unterpunkte zum IKS enthalten sind.

Jeder Prozessverantwortliche ist angehalten, dort relevante Kontrollmaßnahmen und Ähnliches mehr zu beschreiben. Zusätzlich ist das Intervall der Durchführung der Kontrollmaßnahme oder Anlassfälle, die zur Durchführung einer solchen führen (können), der zugehörige Prozessschritt und die Dokumentation der Maßnahme anzuführen.

Das Interne Kontrollsystem der Österreichischen Hagelversicherung besteht aus einer Vielzahl von Kontrollen, wie beispielsweise regelmäßige Berichtspflichten, Leitlinien, Richtlinien und Dienstanweisungen, Dokumentationen und Handbücher, Berechtigungssysteme, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung, Schulungsmaßnahmen, Dokumentation der Prozesse, Stichproben sowie umfangreiche Kontrollen und Plausibilitätsprüfungen.

Das Interne Kontrollsystem folgt den Grundsätzen des „Three lines of defense“-Konzepts:

- **First line of defense - Risikomanagement innerhalb der Geschäftstätigkeit:** Die Verantwortlichen für die Geschäftstätigkeiten (Risikoeigner) haben ein angemessenes Kontrollumfeld aufzubauen und zu leben. Damit werden die Risiken, welche in Verbindung zum Geschäft bzw. zu den Prozessen stehen, identifiziert und überwacht.
- **Second line of defense:** Die Risikomanagement-Funktion, die Versicherungsmathematische Funktion und die Compliance-Funktion überwachen die Geschäftsaktivitäten.
- **Third line of defense - Interne und externe Prüfung:** Die letzte Linie umfasst eine unabhängige Überprüfung des gesamten Internen Kontrollsystems, welche das Risikomanagement und die Compliance-Funktion beinhaltet. Diese Aufgabe erfüllt die Interne Revision.
- Als oberste line of defense sind **Vorstand und Aufsichtsrat** zu sehen.

#### B.4.2 Umsetzung der Compliance-Funktion

Der Vorstand hat ein effektives Compliance-Managementsystem eingerichtet und achtet darauf, dass das Compliance-Management in seinem Wirkungsbereich unabhängig und weisungsfrei agieren kann, indem die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen und die entsprechenden Ressourcen zur Verfügung gestellt werden und so Interessenskonflikten vorgebeugt werden kann.

Die Compliance-Funktion wurde im Bereich Recht und Compliance eingerichtet, welche organisatorisch unmittelbar dem Vorstand untergeordnet ist. Sie ist sowohl Teil des IKS als auch des Integrierten Managementsystems (IMS) und wiederum eine der vier Governance-Funktionen.

Die Compliance-Funktion wird durch den Compliance-Officer ausgeübt, welcher vom Vorstand bestellt ist. Der Compliance-Officer ist für die Finanzmarktaufsicht Ansprechpartner in allen Compliance-Angelegenheiten.

Wie alle Schlüsselfunktionen unterliegt auch der Compliance-Officer den Fit & Proper-Kriterien gemäß der Solvency-II-Rahmenrichtlinie.

Für einzelne Bereiche und die Niederlassungen wurden Compliance-Beauftragte nominiert, die den Compliance-Officer bei seinen Aufgaben in den jeweiligen Fachbereichen unterstützen. Besteht ein begründeter Verdacht auf einen Compliance-Verstoß, ist jeder Mitarbeiter verpflichtet, diesen Verdacht seinem Vorgesetzten oder dem Compliance-Officer zu melden.

Die Vorkehrungen des Compliance-Managementsystems sollen dazu beitragen, den Mitarbeitern Schutz vor dienst- und strafrechtlichen Konsequenzen zu geben und somit den hohen ethischen Standard und die Integrität der Österreichischen Hagelversicherung zu bewahren.

## B.5 Funktion der Internen Revision

Die Österreichische Hagelversicherung hat die Revisions-Funktion an die UNIQA Insurance Group AG (UIG) ausgelagert. Diese ist dem Gesamtvorstand unterstellt und dem Vorstandsvorsitzenden Dr. Kurt Weinberger als Auslagerungsbeauftragtem organisatorisch zugeordnet.

Die Interne Revisions-Funktion wird in Ausführung des jeweiligen Revisionsplans oder nach Erteilung von Sonderaufträgen durch den Vorstand tätig. Sie nimmt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, objektiv und vor allem prozessunabhängig wahr. Sie unterliegt bei der Prüfungsdurchführung, der Berichterstattung und der Wertung der Prüfungsergebnisse keinerlei Weisungen.

Die Inhalte der Revisionsplanung ergeben sich aus gesetzlichen Erfordernissen, der Risikosituation und der Vorgabe, dass jeder Unternehmensprozess in angemessenen Zeitabständen zu prüfen ist. Der Prüfungsauftrag erstreckt sich auch auf alle Unternehmen, an die wesentliche Funktionen der Österreichischen Hagelversicherung ausgelagert sind. Der risikoorientierte Revisionsplan wird für das aktuelle Kalenderjahr und für die nächstfolgenden drei Jahre provisorisch festgelegt.

Geprüft werden insbesondere Gesetz-, Ordnungs- und Zweckmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit, Sicherheit und Zielo-

rientiertheit des Geschäfts und Betriebs der Österreichischen Hagelversicherung. Die UIG prüft und bewertet ferner die Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagements, des Internen Kontrollsystems, der Führungs- und Überwachungsprozesse, des Compliance-Managements sowie weiterer Bestandteile des Governance-Systems und hilft, diese zu verbessern.

Der Vorstand entscheidet auf Basis der Erkenntnisse und Empfehlungen der Internen Revision, welche Maßnahmen in Bezug auf die einzelnen internen Revisionsergebnisse und Empfehlungen zu treffen sind, um die Durchführung dieser sicherzustellen.

Mitarbeiter der Revision haben ein vollständiges und uneingeschränktes Einschaurecht in alle für die Erfüllung ihres Prüfauftrags erforderlichen Unterlagen, Dokumente und elektronische Dateien der Österreichischen Hagelversicherung und sind berechtigt, die erforderlichen Auskünfte von den Mitarbeitern zu verlangen, die in diesem Umfang verpflichtet sind, ohne Aufschub Einsicht zu gewähren und Auskünfte zu erteilen. Zutritt zu Räumlichkeiten ist in den Geschäftszeiten zu gewähren.

Bezüglich der Berichterstattung der Internen Revisions-Funktion wird auf Punkt B.1.2 verwiesen.

## B.6 Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion ist an die arithmetica Consulting GmbH (kurz: arithmetica) ausgelagert. Sie ist dem Gesamtvorstand der Österreichischen Hagelversicherung unterstellt und Vorstandsmitglied Mag. Reinhard Kern als Auslagerungsbeauftragtem organisatorisch zugeordnet.

Zur Berechnung der Prämien- und Schadenrückstellung für Solvabilitätszwecke werden unterschiedliche Methoden miteinander verglichen, um schlussendlich die geeignetste Methode zu finden. Hierfür müssen auch notwendige Plausibilitätsbetrachtungen durchgeführt werden.

Bei jeder neuen Berechnung werden die in

der Vorberechnung ermittelten Ergebnisse mit der tatsächlich eingetretenen Situation verglichen und die geschätzten Vorjahresschäden den tatsächlichen gegenübergestellt („experience adjustment“).

Der arithmetica obliegt die Bewertung der Hinlänglichkeit und der Qualität der Daten, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde gelegt werden, und die Entwicklung eines Verfahrens zur Überprüfung der Datenqualität.

Bezüglich der Hauptaufgaben, Zuständigkeiten und Berichterstattung der Versicherungsmathematischen Funktion wird auf Punkt B.1.2 verwiesen.

## B.7 Outsourcing

### B.7.1 Outsourcing-Politik

Die Outsourcing-Politik der Österreichischen Hagelversicherung ist in einer internen Leitlinie definiert.

Outsourcing bzw. Auslagerung ist eine Vereinbarung jeglicher Form, die zwischen der Österreichischen Hagelversicherung und einem Dienstleister getroffen wird. Aufgrund dieser Vereinbarung erbringt der Dienstleister direkt oder durch weiteres Outsourcing einen Prozess, eine Dienstleistung oder eine Tätigkeit, die ansonsten von der Österreichischen Hagelversicherung selbst erbracht werden würde.

Wesentlich ist die Unterscheidung zwischen einer einfachen Auslagerung und der Auslagerung von kritischen oder wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten. Die Auslagerung von kritischen oder wichtigen Funktionen oder Tätigkeiten wird der FMA im Vorhinein angezeigt, da sie der vorherigen Genehmigung durch die FMA bedürfen, wenn der Dienstleister nicht selbst ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ist. Folgende Funktionen bzw. Tätigkeiten wur-

den als kritisch oder wichtig identifiziert:

- Vertrieb
- Bestandsverwaltung
- Schadensmanagement
- Rechnungswesen
- Vermögensveranlagung und -verwaltung
- Interne Revision
- Risikomanagement
- Versicherungsmathematik
- Compliance

Kritische oder wichtige operative Funktionen oder Tätigkeiten werden von der Österreichischen Hagelversicherung nicht ausgelagert, wenn die Gefahr besteht, dass

- die ausgelagerten Funktionen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
- es aus einem anderen Grund zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Governance-Systems kommt.
- es zu einer übermäßigen Steigerung des operationellen Risikos kommt.
- die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung und die Prüfungsmöglichkeiten der Internen Revision nicht gewahrt sind.

- die FMA die Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen nicht mehr überwachen kann.
- die Kunden der Österreichischen Hagelversicherung einen Schaden davontragen könnten.
- der Auslagerungsvertrag nach seiner Art, seinem Umfang oder seinem Inhalt insgesamt dazu geeignet ist, die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Österreichischen Hagelversicherung aus den Versicherungsverträgen zu gefährden.

Der Vorstand hat intern fachlich qualifizierte und persönlich zuverlässige Personen als Auslagerungsbeauftragte benannt, welche die Gesamtverantwortung für die ausgelagerten Schlüsselfunktionen tragen und über hinreichende Kenntnisse und Erfahrung in Bezug auf die ausgelagerten Schlüsselfunktionen verfügen, um die Leistung und die Ergebnisse des Dienstleisters beurteilen und hinterfragen zu können.

Die Österreichische Hagelversicherung bleibt auch im Falle der Auslagerung voll für die Erfüllung all ihrer Verpflichtungen nach nationalen wie internationalen Rechtsvorschriften verantwortlich.

Durch erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen wird eine angemessene Überwachung des Dienstleisters durch die Österreichische Hagelversicherung selbst oder durch die FMA sichergestellt, unabhängig davon, ob der externe Dienstleister per se der Aufsicht der FMA unterliegt oder nicht.

Die Österreichische Hagelversicherung bezieht die spezifischen Risiken einer Auslagerung in ihr eigenes Risikomanagement und Internes Kontrollsystem mit ein und verpflichtet sich zu einer fortlaufenden Beobachtung der Auslagerungsprozesse sowie zu einer bedarfsweisen Anpassung ihrer Risikoanalyse und Risikobewertung.

### B.7.2 Auslagerung kritischer und wichtiger Funktionen

Die Österreichische Hagelversicherung hat folgende kritische oder wichtige Funktionen ausgelagert:

- Versicherungsmathematische Funktion
- Interne Revisions-Funktion

Die beiden Dienstleister haben ihren Sitz in Österreich. Beide Auslagerungen wurden der FMA angezeigt.

## B.8 Sonstige Angaben

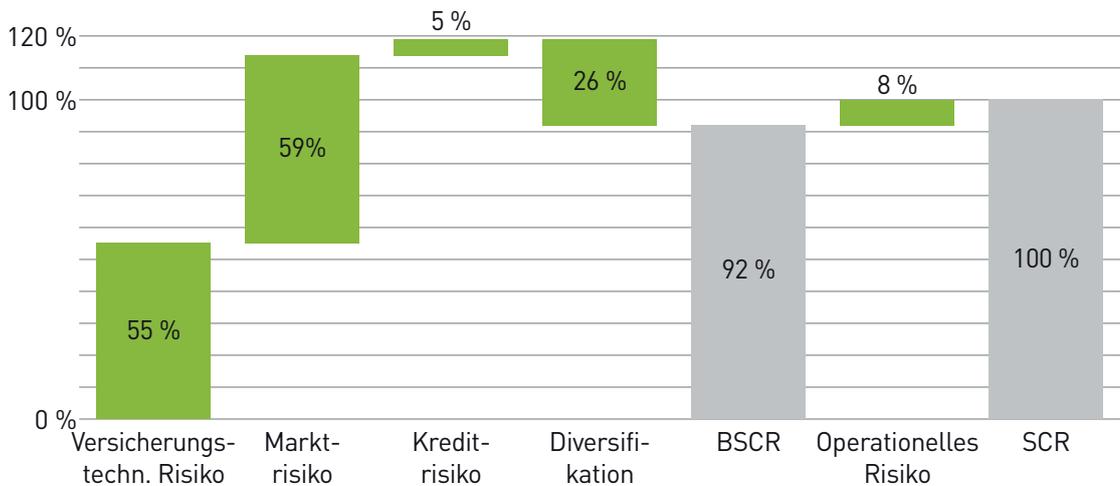
Darüber hinaus sind über das Governance-System keine weiteren Angaben zu machen.

## C. Risikoprofil

Das Risikoprofil ist die Summe aller Risiken, denen ein Unternehmen unter Berücksichtigung des Geschäftsplanungshorizonts zu einem bestimmten Stichtag ausgesetzt ist. Es werden alle eingegangenen und potenziellen Risiken einzeln und auf aggregierter Basis erfasst, wobei bereits implementierte Risikominderungstechniken und geplante Maßnahmen berücksichtigt werden. Zur Ermittlung des Risikoprofils werden die

größten Risiken aus der internen Risikobewertung (Kapitel B.3), des unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarfs des ORSA-Berichts sowie die Ergebnisse aus den Berechnungen der gesetzlichen Solvenzkapitalanforderung (SCR) analysiert.

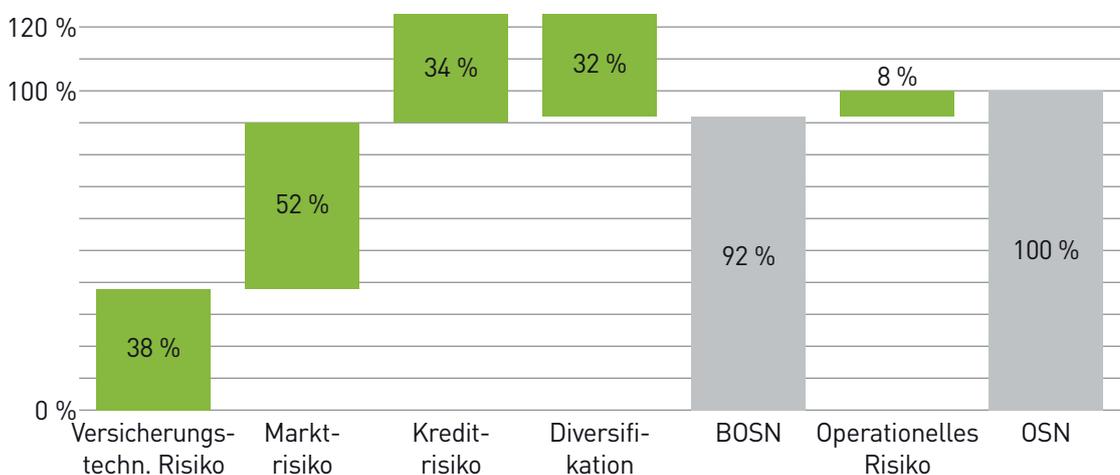
Die **Anteile der Risikomodule am SCR** setzen sich per 31. Dezember 2020 folgendermaßen zusammen:



Das Solvenzkapital laut Standardmodell liegt zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 bei TEUR 82.539 (2019: TEUR 73.900). Die wesentlichen Risikopositionen der SCR-Berechnung sind das Marktrisiko mit TEUR 48.551 (2019: TEUR 41.361) und das versicherungstechnische Risiko mit TEUR 45.057 (2019: TEUR 41.625). Die detaillierten Werte der Submodule sind in den folgenden Kapiteln ersichtlich.

Der für die Österreichische Hagelversicherung per 31. Dezember 2020 ermittelte unternehmensinterne Gesamtsolvabilitätsbedarf (Overall Solvency Needs – OSN) liegt mit TEUR 99.768 (2019: TEUR 94.363) über dem Ergebnis der Standardformel.

Die **Anteile der Risikomodule am OSN** stellen sich wie folgt dar:



In der unternehmensinternen Risikobewertung sind die größten Risikopositionen das Marktrisiko mit TEUR 51.898 (2019: TEUR 47.251), gefolgt vom versicherungstechnischen Risiko mit TEUR 37.395 (2019: TEUR 16.771). Der intern ermittelte Solvabilitätsgrad (OSN-Quote) liegt mit 282,9 % (2019: 246,1 %) unter der per 31. Dezember 2020 errechneten SCR-Quote von 342,2 % (2019: 319,6 %), jedoch deutlich über der in der Risikostrategie (Kapitel B.3) definierten Grenze von 200 %.

Hinsichtlich der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung wird auf die Ausführungen in Kapitel E.2 verwiesen.

Die Österreichische Hagelversicherung überträgt keine Risiken an Zweckgesellschaften und hält an solchen auch keine Beteiligung. Es gibt zum Stichtag 31. Dezember 2020 keine außerbilanziellen Positionen. Es werden keine Übergangsmaßnahmen, Matching- oder Volatilitätsanpassungen angesetzt.

## C.1 Versicherungstechnisches Risiko

Unter dem versicherungstechnischen Risiko versteht man das Risiko eines Verlustes, der sich aus einer unzureichenden Prämienhöhe bzw. aus nicht angemessener Rückstellungsbildung ergibt. Die versicherungstechnischen Risiken der Österreichischen Hagelversicherung setzen sich aus folgenden Risiken zusammen:

- Prämien- und Reserverisiko
- Stornorisiko und
- Naturkatastrophenrisiko

Das Prämienrisiko (= Zeichnungsrisiko) bezeichnet das Risiko, bei dem die Realisie-

rung der versicherungstechnischen Ergebnisse aus dem kommenden Geschäftsjahr von der Erwartung abweicht (z.B. durch hohe Anzahl von Massenschäden, zahlreiche Großschäden, Naturkatastrophen, etc.). Das Reserverisiko beschreibt die Unsicherheit, die mit der Vorhersage der Abwicklung bereits eingetretener Schäden verbunden ist (z.B. eingetretene Spätschäden, erhöhter Einzelschadenaufwand, etc.). Für die Hagelversicherung sind im Rahmen der Katastrophenrisiken ausschließlich die Naturkatastrophenrisiken (Hagel, Überschwemmung, Sturm etc.) relevant.

### C.1.1 Risikoexponierung

Wie schon einleitend erwähnt, stellt das versicherungstechnische Risiko mit 54,6 % am SCR (2019: 56,3 %) das zweitgrößte Risikomodul der Österreichischen Hagelversicherung dar. Die Aufteilung auf die Submodule zeigt folgendes Bild (Werte in TEUR bzw. in % des SCR):

	2020	2020	2019	2019
Prämien- und Reserverisiko	42.857	51,9 %	39.150	53,0 %
Stornorisiko	6.227	7,5 %	8.875	12,0 %
Katastrophenrisiko	5.700	6,9 %	4.943	6,7 %
Diversifikation	-9.727	-11,8 %	-11.342	-15,3 %
<b>Gesamt</b>	<b>45.057</b>	<b>54,6 %</b>	<b>41.625</b>	<b>56,3 %</b>

Das Prämien- und Reserverisiko ist mit einem Anteil von 51,9 % (2019: 53,0 %) am SCR (ohne Berücksichtigung der Diversifikation) das bedeutendste Subrisiko der versicherungstechnischen Risiken, während das Stornorisiko mit 7,5 % (2019: 12 %) und das Katastrophenrisiko mit 6,9 % (2019: 6,7 %) ausgewiesen sind. Der Anstieg des Prämien- und Reserverisikos sowie des Katastrophenrisikos ist auf den Prämienzuwachs

in Höhe von 12,2 % sowie auf den Anstieg der versicherten Fläche in Höhe von 10,7 % zurückzuführen.

Das Stornorisiko spielt unter der Annahme des 40 %igen Wegfalls aller Versicherungsverträge sowohl nach der Standardformel als auch nach der eigenen Risikobewertung eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Dies hauptsächlich vor dem Hintergrund,

dass die Österreichische Hagelversicherung ausschließlich jährlich kündbare Verträge mit unbestimmter Laufzeit ausstellt. Prämienwachstum sowie ein verbesserter Schadensverlauf erhöhen grundsätzlich das Stornorisiko. Jedoch wurde 2019 die Abrechnung von Rückversicherungsprovisionen aus einem mehrjährigen Rückversicherungsvertrag in der Berechnung des Stornorisikos berücksichtigt. Dies führte im Vorjahr zu einem erhöhten Stornorisiko. Zum Bilanzstichtag liegt das Stornorisiko bei TEUR 6.227 (2019: TEUR 8.875).

Das versicherungstechnische Risiko nach Diversifikation beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 45.057 (2019: TEUR 41.625).

Im Unterschied zum Standardmodell wird in der Österreichischen Hagelversicherung im Rahmen der Tariffberechnungen und der Risikosteuerung weder zwischen Basis- und Katastrophenschäden noch zwischen Prämien- und Reserverisiko unterschieden. Viel mehr werden beide Schadens- bzw.

Risikoarten gemeinsam anhand von historischen Daten und PML-Abschätzungen bewertet.

Diese Vorgehensweise liegt darin begründet, dass die Ergebnisse eines Spezialversicherers von Naturkatastrophen in der Landwirtschaft von Jahr zu Jahr stark schwanken und eine Unterscheidung zwischen Basis- und Katastrophenschäden daher nicht sinnvoll möglich ist. Die identifizierten Naturkatastrophenrisiken finden standardmäßig in der Prämienkalkulation Berücksichtigung und sind somit bereits durch das Prämien- und Reserverisiko vollständig abgebildet.

Die internen Berechnungen im ORSA weisen das versicherungstechnische Risiko mit TEUR 37.395 (2019: TEUR 16.771) aus. Anzumerken ist, dass im Standardmodell die Auswirkung der nicht-proportionalen Rückversicherung nicht adäquat abgebildet wird, in der internen Risikobetrachtung die Rückversicherungsprogramme jedoch entsprechend berücksichtigt werden.

### C.1.2 Risikokonzentration

Risikokonzentrationen können die Solvabilität oder Liquidität des Versicherungsunternehmens gefährden. Sie können sich beispielsweise aus einzelnen Gegenparteien, Gruppen miteinander verbundener Gegenparteien, geografischen Gebieten oder Naturkatastrophen ergeben.

Die Haftung der Österreichischen Hagelversicherung ist nicht zuletzt aufgrund der sehr hohen Marktdurchdringung regional weit gestreut. Allerdings gibt es speziell im strategischen Geschäftsfeld „Gartenbau“ Regionen, in denen überdurchschnittlich viele Gewächshäuser konzentriert stehen, die im Extremfall

alle durch einen einzigen Hagelzug beschädigt werden könnten. Der Seewinkel im Burgenland bzw. der Osten Wiens sind die Gebiete mit der höchsten Konzentration von Hagelversicherungssummen im Gartenbaubereich.

Im Rahmen des internen Risikomanagementprozesses werden diese Risikokonzentrationen mittels Szenarioanalysen bewertet.

Die wichtigste Maßnahme zur Begrenzung eines möglichen Schadens ist neben einer vorsichtigen Tarifierung im Geschäftsfeld „Gartenbau“ die Ausgestaltung einer wirkungsvollen Rückversicherungsdeckung.

### C.1.3 Risikominderung

Im Bereich der versicherungstechnischen Risiken wird die Rückversicherung als risikomindernde Maßnahme eingesetzt.

Die Österreichische Hagelversicherung wendet ausschließlich klassische Rückversicherungsinstrumente an und verfolgt eine breit aufgestellte Rückversicherungsstrategie.

2020 wurden bei 45 Gesellschaften, davon zwölf österreichische Gründergesellschaften, sieben Rückversicherungsprogramme platziert: drei Jahresüberschadensprogramme sowie vier Quotenprogramme. Fünf dieser Rückversicherungsprogramme wurden zur Deckung einzelner Großrisiken abgeschlossen. Mit den österreichischen

Gründergesellschaften gibt es einen Stop Loss-Vertrag. Die weiteren Verträge wurden bei international tätigen Gesellschaften platziert.

Um bei hohen Schadenszahlungen den er-

höhten Liquiditätsbedarf abzudecken, können einerseits umgehend Schadenserschüsse von den Rückversicherern eingefordert werden. Andererseits ermöglichen Barvorlagen bei den Banken eine rasche Sicherstellung von Überbrückungsfinanzierungen.

#### C.1.4 Liquiditätsrisiko künftiger Gewinne

Der Betrag des erwarteten Gewinns aus zukünftig erwarteten Prämien (Expected Profits Included in Future Premiums - EPIFP) sollte im Liquiditätsmanagement berücksichtigt werden. Der EPIFP soll die Profitabilität eines Versicherungsvertrags beurteilen. Für die Berechnung des EPIFPs wird der Best Estimate unter der Annahme, dass zukünftig keine Prämienzahlungen mehr erfolgen, erneut ermittelt und dem errechneten Best Estimate gegenübergestellt. Im Falle eines Gewinns ist der daraus resultierende Betrag als EPIFP auszuweisen.

Der EPIFP ist als Teil der Ausgleichsreserve Tier-1-Eigenmittelbestandteil. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 wurden erwartete Gewinne aus zukünftigen Prämien in Höhe von TEUR 13.157 (2019: TEUR 21.218) ermittelt.

Der Rückgang im Vergleich zum Vorjahr resultiert aus dem letztjährigen Einmal-effekt der Abrechnung von Rückversicherungsprovisionen aus einem dreijährigen Rückversicherungsvertrag.

#### C.1.5 Risikosensitivität

Im Rahmen des ORSA-Prozesses werden zur Bewertung der Sensitivität des versicherungstechnischen Risikos verschiedene Szenarioanalysen durchgeführt.

Die Szenariorechnung mit den größten Auswirkungen für die Österreichische Hagelversicherung testet die Auswirkung auf SCR und Eigenmittel, wenn der Schadensverlauf drei Jahre in Folge bei 150 % liegt. Das SCR sinkt vor allem aufgrund der Reduktion der

Marktrisiken bei Rückgang der Kapitalveranlagung. Ebenso sinken die Eigenmittel aufgrund der realisierten Verluste aber auch aufgrund der Veränderung des Prämien Best-Estimates. Ohne Berücksichtigung von Gegensteuerungsmaßnahmen des Managements würde die SCR-Quote dadurch auf 262 % im dritten Jahr sinken. Das Risikokapital ist über den gesamten Betrachtungszeitraum ausreichend durch Eigenmittel gedeckt.

## C.2 Marktrisiko

Das Marktrisiko umfasst einen möglichen Verlust aufgrund von nachteiligen Veränderungen von Marktpreisen oder preisbeeinflussenden Parametern. Gemäß § 124 VAG 2016 sind sämtliche Vermögenswerte auf eine Art und Weise anzulegen, die die Sicherheit, die Qualität, die Liquidität und die Rentabilität des gesamten Portfolios gewährleisten. Dies wird in der internen Veranlagungsrichtlinie umgesetzt:

- Ertragskontinuität hat Vorrang gegenüber Ertragsmaximierung
- Verantwortungsvolle Investmententscheidungen und Asset Allocation
- Immobilien sind effizient zu bewirtschaften, um stabile Renditen zu erzielen
- Breite Diversifikation vermeidet Klumpenrisiken
- Ausrichtung der Veranlagung nach Nachhaltigkeitkriterien
- Transparenter Investmentprozess und Risikoparameter

### C.2.1 Risikoexponierung

Die Marktrisiken werden in der Österreichischen Hagelversicherung analog zum Standardmodell der SCR-Berechnung in die Subrisiken Zinsrisiko, Aktienrisiko, Immobilienrisiko, Spreadrisiko, Fremdwährungsrisiko und Konzentrationsrisiko unterteilt (Werte in TEUR bzw. in % des SCR).

	2020	2020	2019	2019
Zinsrisiko	4.212	5,1 %	1.984	2,7 %
Aktienrisiko	17.975	21,8 %	16.895	22,9 %
Immobilienrisiko	21.668	26,3 %	20.982	28,4 %
Spreadrisiko	7.547	9,1 %	4.885	6,6 %
Konzentrationsrisiko	4.063	4,9 %	1.976	2,7 %
Fremdwährungsrisiko	13.364	16,2 %	6.713	9,1 %
Diversifikation	-20.279	-24,6 %	-12.075	-16,3 %
<b>Gesamt</b>	<b>48.551</b>	<b>58,8 %</b>	<b>41.361</b>	<b>56,0 %</b>

Die Marktrisiken bilden, nach Berücksichtigung von Diversifikationseffekten in Höhe von TEUR -20.279 (2019: TEUR -12.075), mit TEUR 48.551 (2019: TEUR 41.361) und einem Anteil am SCR von 58,8 % (2019: 56,0%) die größte Risikoposition.

Innerhalb der Marktrisiken ist das **Immobilienrisiko** mit TEUR 21.668 (26,3 % des SCR) (2019: TEUR 20.982, 28,4 % des SCR) das größte Subrisiko. Die absolute Höhe des Immobilienrisikos ergibt sich einerseits aus dem Immobilienanteil von 29 % an der Gesamtveranlagung, andererseits unterstellt das Standardmodell einen Schock auf die Marktwerte der Immobilien in Höhe von 25 %. Die geringfügige Erhöhung des Immobilienrisikos in Höhe von 3,3 % ist auf die Neubewertung einiger Liegenschaften zurückzuführen.

Die Österreichische Hagelversicherung hält keine Aktien in ihrem direkten Bestand, jedoch wird für die Risikobewertung der Investmentfonds ein Fonds Look-Through durchgeführt, um die Einzeltitel zu bewerten. Aktientitel in den Investmentfonds, die an geregelten Märkten in Mitgliedsstaaten des EWR oder der OECD notiert sind, werden als Typ 1-Aktien klassifiziert. Diese Aktientitel werden zum Bilanzstichtag mit einem Faktor von 38,5 % (2019: 38,9 %) geschockt. Aktien, die nicht in Ländern des EWR und der OECD gelistet sind, die nicht an einer Börse notieren sowie Rohstoffe oder andere alternative Investments werden als Typ 2-Aktien bewertet. Investmentfonds, die nicht in ihre Einzeltitel zerlegt werden können, werden ebenso mit dem Risiko für

Aktien Typ 2 bewertet. Der Stressfaktor für Typ 2-Aktien beträgt zum 31. Dezember 2020 48,5 % (2019: 48,9 %). Das Aktienrisiko liegt zum Bilanzstichtag bei TEUR 17.975 (2019: TEUR 16.895). Das Aktienrisiko steigt 2020 nur moderat um 6,4 % obwohl der durchgerechnete Aktienanteil von TEUR 34.758 (25,5 % an den Investmentfonds) auf TEUR 47.188 (26,5 %) steigt. Grund dafür ist die weitere Erhöhung des Durchrechnungsgrades. Während 2019 noch Investmentfonds in Höhe von TEUR 16.186 nicht durchgerechnet wurden und daher dem Aktientyp 2 zugeordnet waren, reduzierte sich dieser Anteil 2020 auf TEUR 2.394.

Investmentfondsanteile, die entsprechend ihrer Einzeltitel bewertet werden können sowie direkt gehaltene Anleihen unterliegen ebenso dem Konzentrations-, dem Spread-, dem Zins- und dem Fremdwährungsrisiko.

Unter **Fremdwährungsrisiko** versteht man die Sensitivität von Vermögenswerten, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumenten in Bezug auf Veränderungen der Wechselkurse. Das Fremdwährungsrisiko hat sich zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 von TEUR 6.713 (2019: 9,1 % des SCR) auf TEUR 13.364 erhöht (16,2 % des SCR) und ist damit das drittgrößte Risiko innerhalb der Marktrisiken. Der Anstieg des Fremdwährungsrisikos ist vor allem durch die Erhöhung des Veranlagungsvolumens aber auch durch den Anstieg der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in den ausländischen Niederlassungen verursacht. Die unternehmensinterne Anlagerichtlinie definiert für Veranlagung in Fremdwährung eine Obergrenze von 25 % des Gesamtvolumens der Kapitalanlagen.

Das **Spreadrisiko** umfasst die Sensitivität der Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente in Bezug auf Veränderungen in der Höhe oder in der Volatilität der Rendite-Spanne über der risikofreien Zinskurve (Credit Spread). Änderungen in den Credit Spreads ergeben sich beispielsweise durch eine Verschlechterung der Bonität von Wertpapier-Emittenten. Aufgrund des gestiegenen Veranlagungsvolumens, des gesunkenen gewichteten Ratings sowie der höheren durchschnittlichen Duration steigt das Spreadrisiko und beträgt zum 31. Dezember 2020 TEUR 7.547, 9,1 % am SCR (2019: TEUR 4.885, 6,6 % am SCR).

Das **Zinsrisiko** ergibt sich durch Marktwertänderungen von verzinslichen Finanzinstrumenten aufgrund von Veränderungen der relevanten risikofreien EIOPA-Zinskurve und hat einen Anteil am SCR von 5,1 % (TEUR 4.212) (2019: 2,7 %, TEUR 1.984). Im Zinsrisiko der Standardformel wird neben der Zinssensitivität der Kapitalanlagen (Aktiva) auch jene der Verbindlichkeiten (Passiva) berücksichtigt, wobei passivseitig nur die Zinssensitivität der Personalrückstellungen in die Berechnung eingeht. Die versicherungstechnischen Rückstellungen werden aufgrund ihrer kurzen

Laufzeit nicht gestresst.

Das **Konzentrationsrisiko** beschreibt jene Risiken, die durch eine hohe Exponierung gegenüber dem Ausfallrisiko eines einzelnen Wertpapieremittenten oder einer Gruppe verbundener Emittenten bedingt ist. Das Konzentrationsrisiko errechnet sich aus einem nicht durchgerechneten Investmentfonds und einem hohen Einzeltitelanteil innerhalb eines Investmentfonds und beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 4.063 (4,9 % des SCR) (2019: TEUR 1.976, 2,7 %).

Im Rahmen der unternehmensinternen Risikosicht wird das **Marktrisiko** mit TEUR 51.898 (2019: TEUR 47.251) bewertet und liegt damit um 6,9 % über der Bewertung des Standardmodells. Diversifikationseffekte innerhalb des Marktrisikos werden in der internen Risikobetrachtung nicht berücksichtigt.

### C.2.2 Risikokonzentration

Die Österreichische Hagelversicherung hält ein sehr breit diversifiziertes Veranlagungsportfolio. Während nur ein Anteil von 0,2 % am Marktwert des Gesamtportfolios auf direkt gehaltene Anleihen ausfallen, werden 59,2 % der Veranlagung in Investmentfonds und Exchange Traded Funds gesteuert. Diese Fonds bilden rund 8500 Einzeltitel ab. Die Risikokonzentrationen aus diesen Titeln sind daher vernachlässigbar.

Risikokonzentrationen ergeben sich jedoch bei den Immobilien. Alle Liegenschaften der Österreichischen Hagelversicherung befinden sich in Wien. Es handelt sich dabei um 22 Liegenschaften in acht Wiener Bezirken mit in Summe 539 Bestandseinheiten. Jedoch lösen auch diese Liegenschaften kein Konzentrationsrisiko im Standardmodell aus.

### C.2.3 Risikominderung

Zur Risikominderung wird in der Österreichischen Hagelversicherung jährlich die strategische Asset Allocation definiert. Innerhalb der festgelegten Assetklassen werden Minimum- und Maximumabweichungen beschrieben. Zusätzlich definiert die Anlageleitlinie Maximalwerte für die Aktienquote, den Fremdwährungsanteil sowie Ratingvoraussetzungen von Emittenten.

Derivative Finanzinstrumente wie etwa Swaps, Optionen, Futures oder Terminkon-

trakte dürfen ausschließlich zum Zwecke der Absicherung bestehender Positionen erworben werden. Leverage-Geschäfte sind ausdrücklich untersagt. Der Zukauf von strukturierten Kapitalanlagen bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Anlageausschuss, ist derzeit aber nicht vorgesehen.

Die Einhaltung der Anlagerichtlinie wird in den regelmäßigen Anlageausschüssen sichergestellt.

### C.2.4 Risikosensitivität

Zur Bewertung der Sensitivität des Marktrisikos werden ebenso Szenariorechnungen durchgeführt. Angenommen wird eine finanz- und volkswirtschaftliche Krise, die sich durch drei Ereignisse abzeichnet: Unterstellt wird 1) eine Abwertung der Ratingklassen der festverzinslichen Wertpapiere sowie der Banken um zwei Stufen. 2) Um der Gefahr der Geldentwertung zu entgehen, werden Immobilien in Höhe von EUR 30 Mio. angeschafft und 3) wird die Fremdwährungsveranlagung auf 50 % erhöht, um der Gefahr

der EUR-Abwertung zu entgehen. Unter diesen Annahmen steigt das SCR um ca. TEUR 16.124 an, die Solvenzquote sinkt im Projektionsjahr auf ca. 283 %. Hauptgründe dafür sind vor allem das gestiegene Kreditrisiko, das Immobilienrisiko, das Fremdwährungsrisiko sowie das Spread-Risiko.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Österreichische Hagelversicherung alle Verpflichtungen durch vorhandene Eigenmittel erfüllen kann.

## C.3 Kreditrisiko

Das Kreditrisiko (Ausfallsrisiko der Gegenparteien) bezeichnet das Risiko eines Verlustes, der sich aus der Veränderung der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldern ergibt, gegenüber denen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen Forderungen haben.

Die möglichen Ausprägungen des Kreditrisikos in Form von Spreadrisiken oder Konzentrationsrisiken wurden bereits im Kapitel C.2 Marktrisiko behandelt, sodass in diesem Abschnitt ausschließlich das Ausfallsrisiko der Gegenparteien behandelt wird.

### C.3.1 Risikoexponierung

Das Gegenparteiausfallsrisiko im Solvency II-Standardmodell betrifft einerseits den möglichen Ausfall von Guthaben bei Geschäftsbanken, den Ausfall von Rückversicherungspartnern und Wertpapieremittenten (Typ 1 Exposures) sowie den möglichen Ausfall von Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern, Versicherungsvermittlern und den sonstigen Forderungen (Typ 2 Exposures).

künftigen Rückversicherungsforderungen zu berücksichtigen waren (2019: TEUR 4.469). Die Risikoexponierung bei den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern und -vermittlern sowie sonstigen Forderungen beträgt TEUR 4.157 (2019: TEUR 5.713). Bilanzielle Forderungen gegenüber Rückversicherungspartnern bestehen zum 31. Dezember 2020 in Höhe von TEUR 2 (2019: TEUR 0).

In der Österreichischen Hagelversicherung beträgt das Ausfallsrisiko nach Berücksichtigung von Diversifikationseffekten zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 TEUR 4.241, 5,1 % am SCR (2019: TEUR 5.006, 6,8 % am SCR). Die Risikotreiber für das Ausfallsrisiko sind mit TEUR 43.551 (2019: TEUR 30.739) vor allem die Guthaben bei den Geschäftsbanken sowie Bankguthaben innerhalb der Investmentfonds. Fremdwährungsderivate wurden mit TEUR 2.454 (2019: TEUR 1.630) bewertet, während 2020 keine

In der internen Risikobewertung liegt im Rahmen des Ausfallsrisikos der Schwerpunkt auf dem unterjährigen Ausfall des führenden Rückversicherers im 200-Jahres-Schadensereignisses. Daher ist das Gegenparteiausfallsrisiko mit einem Anteil von 34,4 % (2019: 25,0 %) am OSN höher bewertet als im SCR. Analog zum Standardmodell werden auch die Ausfallsrisiken aus den Guthaben bei den Geschäftsbanken sowie den Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern bewertet.

### C.3.2 Risikokonzentration

Zu Risikokonzentrationen kommt es zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 ausschließlich im Bereich der Geschäftsbanken.

Die Aufteilung der kurzfristigen Mittel auf die einzelnen Banken schwankt einerseits im Zeitablauf aufgrund von Liquiditätsbedarf und Verfügbarkeit, und ist anderer-

seits auch abhängig von den jeweiligen Konditionen.

Im Bereich der Rückversicherung kann es aufgrund der breiten Streuung des Rückversicherungsprogramms auf 45 Rückversicherungsgesellschaften kaum zu Risikokonzentrationen kommen.

### C.3.3 Risikominderung

Risikomindernde Maßnahmen sind einerseits die strenge Auswahl der Geschäftsbanken und Rückversicherungspartner hinsichtlich Bonität sowie die breite Streuung der Geschäftspartner.

### C.3.4 Risikosensitivität

Da das Ausfallrisiko für die Österreichische Hagelversicherung von untergeordneter Bedeutung ist, wird hier auf weitere Ausführungen zur Risikosensitivität verzichtet.

## C.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass Unternehmen ihre Kapitalanlagen und andere Vermögenswerte nicht oder nur unter erhöhten Kosten veräußern können, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

### C.4.1 Risikoexponierung

Das Liquiditätsrisiko ist zwar in der SCR-Berechnung nach der Standardformel nicht explizit abgedeckt, findet jedoch in der internen Risikobewertung im Rahmen des ORSA Berücksichtigung.

Da aufgrund des Geschäftsmodells der Österreichischen Hagelversicherung der Großteil der Prämieingänge erst in der zweiten Jahreshälfte erfolgt, kann es in Jahren mit hoher Schadenbelastung zu kurzfristigem Finanzierungsbedarf kommen. Die Bewertung des Liquiditätsrisikos

in der unternehmensinternen Risikobewertung wird anhand von Expertenschätzungen und Szenarioanalysen durchgeführt.

Das Liquiditätsrisiko wurde intern mit TEUR 100 (2019: TEUR 100) bewertet und ist daher von untergeordneter Bedeutung. Eine laufende Liquiditätsplanung soll die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sicherstellen, auch Barvorlagen bei den Geschäftsbanken ermöglichen eine rasche Überbrückungsfinanzierung.

### C.4.2 Risikokonzentration

Aufgrund der ausreichenden Streuung der Kapitalveranlagung wurde in Bezug auf das Liquiditätsrisiko keine Risikokonzentration identifiziert.

### C.4.3 Risikominderung

Die Kapitalanlagerichtlinie der Österreichischen Hagelversicherung definiert ebenso risikomindernde Maßnahmen zum Liquiditätsrisiko:

- Anleihen dürfen nur mit einem Emissionsvolumen von mindestens EUR 500 Mio. angeschafft werden.
- Es dürfen nicht mehr als 10 % des emit-

tierten Volumens erworben werden.

- Keine Ankäufe bei denen der Verkauf nur an den ursprünglichen Emittenten oder Kontrahenten möglich ist.
- Beachtung von Fungibilität und Diversifikation der Kapitalanlagen zur Steuerung des Liquiditätsrisikos.

### C.4.4 Risikosensitivität

Risikosensitivitäten bestehen in Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Risiken. Wie oben erwähnt wird daher in den Szenarioanalysen der Versicherungstechnik ein etwaig erhöhter Liquiditätsbedarf bewertet.

## C.5 Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Risiko von Verlusten aufgrund von unzulänglichen oder fehlgeschlagenen internen Prozessen oder aus mitarbeiter- und systembedingten Vorfällen.

### C.5.1 Risikoexponierung

Das operationelle Risiko im Standardansatz wird unabhängig von den Risiko-ursachen unter Berücksichtigung der verdienten Prämien und der versicherungstechnischen Rückstellungen berechnet. Das operationelle Risiko der Österreichischen Hagelversicherung beträgt zum 31. Dezember 2020 TEUR 6.427, das sind 7,8 % des SCR (2019: TEUR 5.775, 7,8 % des SCR).

In der internen Risikobetrachtung umfasst das operationelle Risiko per se ein großes Spektrum an Einzelrisiken. Identifiziert wurden Personalrisiken, IT-Risiken, Projektrisiken, Compliance-Risiken,

strategische Risiken, Reputationsrisiken sowie Risiken, welche die Ablauf- oder die Aufbauorganisation betreffen.

Aufgrund der oftmals schwierigen quantitativen Bewertung der meisten operationellen Risiken wird auf eine genaue Bezifferung des Risikokapitals verzichtet und lediglich mit Näherungswerten gearbeitet. Ist eine exakte Quantifizierung des Risikos jedoch möglich, werden die Berechnungen des Risikoverantwortlichen herangezogen.

Im OSN der Österreichischen Hagelversicherung ist das operationelle Risiko mit TEUR 8.034 (2019: TEUR 6.705) ausgewiesen.

### C.5.2 Risikokonzentration

Zum Bilanzstichtag wurden im operationellen Risiko keine Risikokonzentrationen identifiziert.

### C.5.3 Risikominderung

Die Österreichische Hagelversicherung verfügt über ein Integriertes Managementsystem, das wesentlich zur Steuerung des operationellen Risikos beiträgt. Im Rahmen des Notfallmanagements werden geeignete

Notfallpläne für unterschiedliche Unternehmensbereiche erstellt und regelmäßig getestet. Die Österreichische Hagelversicherung verfügt außerdem über eine Qualitätsmanagementzertifizierung nach ISO

9001:2015 und eine Zertifizierung des Informationssicherheitssystems nach ISO 27001. Ein gut funktionierendes Internes Kontroll-

system sowie dokumentierte Prozessabläufe sind ebenso als risikomindernde Maßnahmen anzuführen.

#### C.5.4 Risikosensitivität

Zur Beurteilung der Risikosensitivität der operationellen Risiken wurden für identifizierte kritische Prozesse Szenarien in den Notfallplänen definiert.

Zu den möglichen Worst-case-Szenarien zählen dabei der Ausfall der IT über einen längeren Zeitraum, der Ausfall der Zentrale in Wien (z.B. aufgrund eines Feuers), der Ausfall von mehreren Personen über einen

längeren Zeitraum oder eingeschränkte Zutrittsmöglichkeiten zu den Geschäftsräumlichkeiten.

Die Angemessenheit der Szenarien sowie deren zugrundeliegenden Annahmen werden gemeinsam mit den Notfallplänen mindestens jährlich überprüft, und die Ergebnisse werden bei der Beurteilung der Risikotragfähigkeit angemessen berücksichtigt.

### C.6 Andere wesentliche Risiken

Zusätzlich zu den oben erwähnten Risikokategorien sind keine anderen wesentlichen Risiken zu nennen. Sollten neue Risiken oder Risikokategorien auftreten, sind diese im Rahmen des Risikomanagementprozesses in die Risikobewertung aufzunehmen, zu bewerten und entsprechende Maßnahmen zu setzen.

### C.7 Sonstige Angaben

Die Österreichische Hagelversicherung wurde durch die COVID-19 Krise nicht beeinträchtigt. Trotz Lockdown konnten alle Geschäftsprozesse aufrechterhalten werden und ein erfolgreiches Wachstum in Österreich und in den Auslandsmärkten fortgesetzt werden. In der Kapitalveranlagung hat

das implementierte Risikosystem frühzeitig bevorstehende Marktverwerfungen aufgezeigt und somit konnten die handelnden Personen rasch agieren. Sowohl im Wertpapierportfolio als auch im Immobilienbestand wurde im Jahr 2020 eine positive Performance erwirtschaftet.

## D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvenzbilanz basiert auf dem ökonomischen Wert. Absatz 1 und 2 des Art. 9 der Delegierten Verordnung 2015/35 sehen vor, dass Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, sofern keine anderslautenden Vorschriften gelten, nach Internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet werden. Der ökonomische Wert entspricht somit generell, sofern keine anderen Bestimmungen vorliegen, dem Marktwert gemäß IFRS in der von der EU übernommenen Fassung.

Zur Ermittlung des Marktwerts ist gemäß Art. 10 der Delegierten Verordnung 2015/35 nach folgender dreistufiger Bewertungshierarchie vorzugehen:

Stufe 1: Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen bewerten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten prinzipiell anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. (Art. 10 Abs. 2)

Stufe 2: Ist es nicht möglich, Marktpreise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten zu verwenden, so bewerten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. Unterschiede finden im Preis Berücksichtigung. (Art. 10 Abs. 3)

Stufe 3: Sind die Kriterien der Stufe 1 oder 2 nicht erfüllt, greifen die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf alternative Bewertungsmethoden zurück. (Art. 10 Abs. 5). Es sind so wenig wie möglich unternehmensspezifische Inputfaktoren und weitestmöglich relevante Marktdaten zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Österreichischen Hagelversicherung basiert gemäß Art. 7 der Delegierten Verordnung 2015/35 auf dem Going-Concern-Ansatz. Die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen erfolgt gemäß den Vorschriften für versicherungstechnische Rückstellungen (Art. 76 bis 86 der Solvency-II-Richtlinie 2009/138/EG).

Die Ermittlung der Werte im Jahresabschluss nach UGB/VAG folgt den geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß § 148f VAG 2016 basierend auf §§ 203, 206 und 211 UGB. Hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wird auf die Ausführungen im Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers im veröffentlichten Jahresabschluss verwiesen. Der Grundsatz der Einzelbewertung gemäß § 201 Abs. 2 UGB findet Beachtung.

Die ökonomische Bilanz der Österreichischen Hagelversicherung stellt sich zum 31. Dezember 2020 im Vergleich zur Bilanz gemäß UGB/VAG wie folgt dar (Werte in TEUR):

	Ökonomischer Wert		Buchwert	
	2020	2019	2020	2019
<b>Vermögenswerte</b>				
Immaterielle Vermögenswerte	-	-	2.147	2.097
Latente Steueransprüche	2.910	3.462	2.413	3.274
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	5.462	5.581	1.570	1.859
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	261.233	216.982	219.318	178.823
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	82.407	79.800	41.072	41.722
Anleihen	685	963	661	915
Staatsanleihen	685	963	661	915
Unternehmensanleihen	-	-	-	-
Organismen für gemeinsame Anlagen	178.141	136.219	177.585	136.186
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	-16.753	-2.266	-	-
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	-16.753	-2.266	-	-
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	-16.753	-2.266	-	-
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	3.674	2.987	3.890	3.171
Forderungen gegenüber Rückversicherern	2	-	2	-
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	435	1.040	435	1.040
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	35.213	25.997	35.213	25.997
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	705	1.208	709	1.218
<b>Vermögenswerte gesamt</b>	<b>292.882</b>	<b>254.991</b>	<b>265.697</b>	<b>217.478</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>				
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	-17.735	-12.737	6.764	4.892
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	-17.735	-12.737	6.764	4.892
Bester Schätzwert	-23.149	-17.706	-	-
Risikomarge	5.414	4.969	-	-
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	-	-	216	183
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	5.084	5.109	5.084	5.109
Rentenzahlungsverpflichtungen	15.726	15.431	12.428	12.543
Latente Steuerschulden	48	62	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	2.570	2.235	2.570	2.235
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	701	4.640	701	4.640
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	4.025	4.071	4.025	4.071
<b>Verbindlichkeiten gesamt</b>	<b>10.418</b>	<b>18.812</b>	<b>31.788</b>	<b>33.673</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>282.464</b>	<b>236.179</b>	<b>233.909</b>	<b>183.804</b>

## D.1 Vermögenswerte

### D.1.1 Übersicht der Bewertungsprinzipien

#### **Bewertungsprinzipien für Immaterielle Vermögenswerte**

##### **gemäß Solvency II**

Immaterielle Vermögenswerte sind in der ökonomischen Bilanz mit TEUR 0 anzusetzen. Im Falle des Ansatzes zu Marktwerten ist das Vorliegen eines aktiven Marktes für den immateriellen Vermögenswert nachzuweisen.

Art. 12 Delegierte Verordnung 2015/35

Bewertungsstufe 3

---

##### **gemäß UGB/VAG**

Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen. Außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit.

#### **Bewertungsprinzipien für Latente Steueransprüche**

##### **gemäß Solvency II**

IAS 12: Temporäre Differenzen zwischen dem ökonomischen Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der ökonomischen Bilanz und in der Steuerbilanz werden mit dem Unternehmenssteuersatz multipliziert.

Art. 15 Delegierte Verordnung 2015/35

Bewertungsstufe 3

---

##### **gemäß UGB/VAG**

Verpflichtender Ansatz aktiver latenter Steuern seit RÄG 2014, Ansatzwahlrecht für steuerliche Verlustvorträge, saldierter Ausweis im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

#### **Bewertungsprinzipien für Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf**

##### **gemäß Solvency II**

Grundstücke und Bauten:

Bewertung zum Zeitwert. Der Zeitwert für Grundstücke und Bauten wird entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes anhand des Ertragswertverfahrens ermittelt. Bei unbebauten Grundstücken erfolgt die Bewertung bedarfsweise mit dem Residualwertverfahren.

Sachanlagen:

Fortgeführte Anschaffungskosten.

Bewertungsstufe 3

##### **gemäß UGB/VAG**

Grundstücke und Bauten:

Erstansatz: Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Folgebewertung: fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit. Der Zeitwert für Grundstücke und Bauten ist im Anhang anzugeben.

Sachanlagen:

Erstansatz: Anschaffungskosten, Folgebewertung: fortgeführte Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit. Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert von EUR 800 werden gemäß § 204 Abs. 1a UGB sofort aufwandswirksam erfasst.

**Bewertungsprinzipien für Immobilien (außer zur Eigennutzung)**

**gemäß Solvency II**

Bewertung zum Zeitwert. Der Zeitwert für Grundstücke und Bauten wird entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes anhand des Ertragswertverfahrens ermittelt. Die verwendeten Parameter werden jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Bewertungsstufe 3

**gemäß UGB/VAG**

Erstansatz: Anschaffungs- oder Herstellungskosten, Folgebewertung: Fortgeführte Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen, außerplanmäßige Abschreibungen bei mangelnder Werthaltigkeit

Der Zeitwert ist gem. § 155 Abs. 6 Zi. 1 VAG

2016 mindestens alle 5 Jahre neu zu ermitteln.

**Bewertungsprinzipien für Anleihen**

**gemäß Solvency II**

Marktwert gemäß IFRS 13;

Marktwert inkl. abgegrenzter Zinsen.

Bewertungsstufe 1

**gemäß UGB/VAG**

Erstansatz: Anschaffungskosten

Folgebewertung: Gemildertes Niederstwertprinzip.

**Bewertungsprinzipien für Organismen für gemeinsame Anlagen (Anteile an Investmentfonds)**

**gemäß Solvency II**

Marktwert gemäß IFRS 13;

Bewertungsstufe 1

**gemäß UGB/VAG**

Erstansatz: Anschaffungskosten

Folgebewertung: Strenges Niederstwertprinzip.

**Bewertungsprinzipien für Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft**

**gemäß Solvency II**

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

Bewertungsstufe 3

**gemäß UGB/VAG**

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

**Bewertungsprinzipien für Forderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft**

**gemäß Solvency II**

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

Bewertungsstufe 3

**gemäß UGB/VAG**

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

**Bewertungsprinzipien für Sonstige Forderungen**

**gemäß Solvency II**

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

Bewertungsstufe 3

**gemäß UGB/VAG**

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

**Bewertungsprinzipien für Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente**

**gemäß Solvency II**

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

Bewertungsstufe 1

**gemäß UGB/VAG**

Nennwert.

**Bewertungsprinzipien für Sonstige Vermögenswerte**

**gemäß Solvency II**

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß IAS 39.

Bewertungsstufe 3

**gemäß UGB/VAG**

Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen.

## D.1.2 Erläuterung der Bewertungsunterschiede

### D.1.2.1 Immaterielle Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte werden in der ökonomischen Bilanz mit einem Wert von TEUR 0 bewertet, da gemäß Art. 10 Abs. 2 Delegierte Verordnung 2015/35 kein Marktpreis auf einem aktiven Markt für identische Vermögenswerte vorliegt. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind unter sonstige immaterielle Vermögensgegenstände Datenverarbeitungsprogramme - vermindert um planmäßige Abschreibungen von 12,5–50 % p.a. - in Höhe von TEUR 2.147 (2019: TEUR 2.097) ausgewiesen.

### D.1.2.2 Latente Steueransprüche

Die Bewertung latenter Steuern basiert grundsätzlich auf der Differenz zwischen dem Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der ökonomischen Bilanz und in der Steuerbilanz. Die so ermittelten temporären Differenzen werden mit dem unternehmensindividuellen Steuersatz multipliziert. Zukünftig zu erwartende Steuergutschriften werden als latente Steueransprüche (aktive latente Steuern) bezeichnet, zukünftig zu erwartende Steuerzahlungen als latente Steuerschulden (passive latente Steuern). Latente Steuern werden nicht diskontiert.

Aktive latente Steuern dürfen nur dann angesetzt werden, wenn es wahrscheinlich ist, dass es künftig steuerpflichtige Gewinne geben wird, gegen die der latente Steueranspruch aufgerechnet werden kann.

Permanente Differenzen zwischen der ökonomischen Bilanz und der Steuerbilanz lösen gemäß IAS 12 keine Steuerlatenzen aus. In der ökonomischen Bilanz werden die latenten Steuern saldiert. Ein getrennter Ausweis aktiver und passiver latenter Steuern erfolgt nur gegenüber unterschiedlichen Steuerbehörden.

Die aktiven latenten Steuern beruhen auf Bewertungsunterschieden im Zusammenhang mit Investmentfonds, Abschreibungen

(PKW), versicherungstechnischen Rückstellungen sowie den Personalrückstellungen. Vom Ansatzwahlrecht für die Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge wurde im Zusammenhang mit den ausländischen Zweigniederlassungen Gebrauch gemacht. Die aktiven latenten Steuern in der ökonomischen Bilanz belaufen sich auf TEUR 2.910 (2019: TEUR 3.462). Demgegenüber stehen saldierte aktive latente Steuern im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG in Höhe von TEUR 2.413 (2019: TEUR 3.274).

### D.1.2.3 Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf

Der Wertansatz der Immobilien in der ökonomischen Bilanz entspricht dem Zeitwert, der im Anhang zum Jahresabschluss nach UGB/VAG ausgewiesen ist. Der Zeitwert der Liegenschaften wird anhand des Ertragswertverfahrens ermittelt (siehe Ausführungen in Kapitel D.4).

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG werden Grundstücke und Bauten zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden mit den steuerlich anerkannten Abschreibungssätzen bemessen. Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude, die an nicht betriebszugehörige Personen vermietet sind, werden gemäß § 4 Abs. 7 EStG auf 15 Jahre verteilt abgeschrieben.

Der Wertansatz für Grundstücke und Gebäude zur Eigennutzung in der ökonomischen Bilanz beträgt TEUR 4.265 (2019: TEUR 4.130), während im UGB/VAG TEUR 373 (2019: TEUR 408) angesetzt sind.

Zu den Sachanlagen und Vorräten zählen insbesondere Betriebs- und Geschäftsausstattung, der Fuhrpark sowie aktivierungsfähige Aufwendungen von Werbematerialien. Hier entspricht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit der Wert der ökonomischen Bilanz dem Buchwert des Jahresabschlusses nach UGB/VAG in Höhe von 1.197 (2019: TEUR 1.452).

#### D.1.2.4 Anlagen

Grundstücke und Bauten, die nicht zur Eigennutzung sondern zu Investitionszwecken gehalten werden, sind in der ökonomischen Bilanz mit TEUR 82.407 (2019: TEUR 79.800) bewertet, im Jahresabschluss nach UGB/VAG mit TEUR 41.072 (2019: TEUR 41.722).

Der Wert der Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapiere, die in der ökonomischen Bilanz unter dem Posten Anleihen ausgewiesen sind, sowie der nicht festverzinslichen Wertpapiere, die in der Solvency II-Terminologie als Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen sind, entspricht dem Börsenwert zum Bewertungszeitpunkt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2020 beträgt der Marktwert der Anleihen TEUR 685 (einschließlich anteiliger Zinsen in Höhe von TEUR 4; 2019: TEUR 963 einschließlich anteiliger Zinsen in Höhe von TEUR 10). Die nicht festverzinslichen Wertpapiere sind mit TEUR 178.141 (2019: TEUR 136.219) bewertet.

Finanzielle Vermögensgegenstände werden anhand der Marktpreise, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte notiert sind, bewertet.

Als **aktiver Markt** wird ein Markt angesehen, auf dem Geschäftsvorfälle mit Vermögenswerten in ausreichender Häufigkeit und Volumen auftreten, so dass fortwährend Preisinformationen zur Verfügung stehen. Wird ein Finanzinstrument auf einem anerkannten Markt oder einer anerkannten Börse geführt, spricht man von einem notierten Finanzinstrument. Regelmäßige Transaktionen zwischen unabhängigen Vertragspartnern sind dafür nicht notwendig, jedoch weist ein niedriges Handelsvolumen, eine geringe Anzahl von Transaktionen sowie die Ausweitung der Geld-Brief-Spanne (Spread) generell auf das Fehlen eines aktiven Marktes hin.

Die Kursquellen der Marktpreise werden von der Abteilung Kapitalveranlagung dokumentiert.

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG werden Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere nach den Bewertungsgrundsätzen des § 149 Abs. 1 VAG 2016 bewertet. Zum Bilanzstichtag erfolgten Abschreibungen auf den Marktwert. Darüber hinaus waren zum Bilanzstichtag keine erkennbaren Risiken bekannt, die eine Abwertung erforderlich machen würden. Es gab keine unterlassenen Abschreibungen im Geschäftsjahr 2020. Im Jahresabschluss der Österreichischen Hagelversicherung werden diese Vermögenswerte in Höhe von TEUR 661 (2019: TEUR 915) ausgewiesen.

Die nicht festverzinslichen Wertpapiere (Organismen für gemeinsame Anlagen) werden nach den Bestimmungen des § 149 Abs. 2 VAG 2016 bewertet. Es erfolgten zum Bilanzstichtag Zuschreibungen auf die Marktwerte bzw. die historischen Anschaffungskosten. Der Bilanzansatz nach UGB/VAG beträgt TEUR 177.585 (2019: TEUR 136.186). In der ökonomischen Bilanz werden die Organismen für gemeinsame Anlagen mit TEUR 178.141 ausgewiesen (2019: TEUR 136.219).

Die Österreichische Hagelversicherung hatte am 31. Dezember 2020 weder derivative Finanzinstrumente noch strukturierte Vermögensgegenstände ohne Kapitalgarantie in ihrem Direktbestand.

#### D.1.2.5 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Es wird auf die Ausführungen in Abschnitt D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen verwiesen.

#### D.1.2.6 Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

Unter diesem Posten werden Forderungen an Versicherungsnehmer und Forderungen an Versicherungsvermittler in Höhe von TEUR 3.674 (2019: TEUR 2.987) ausgewie-

sen. Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomischen Wert. Der Ansatz der kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert in Höhe von TEUR 3.890 (2019: TEUR 3.171) abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in Höhe von TEUR 216 (2019: TEUR 183).

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind diese Wertberichtigungen zu voraussichtlich uneinbringlichen Prämienforderungen an Versicherungsnehmer unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von TEUR 216 (2019: TEUR 183) ausgewiesen. Sie werden für Zwecke der Berechnung der Solvabilität entsprechend dem wirtschaftlichen Gehalt dieser Position in der ökonomischen Bilanz als Verminderung der Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft ausgewiesen.

#### D.1.2.7 Forderungen gegenüber Rückversicherern

In dieser Position werden die Abrechnungsforderungen aus dem abgegebenen Rückversicherungsgeschäft in Höhe von TEUR 2 (2019: TEUR 0) ausgewiesen.

Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomischen Wert. Dabei wird angenommen, dass alle Forderungen eine Laufzeit bis zu 12 Monaten aufweisen. Der Ansatz dieser kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und entspricht somit dem Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

#### D.1.2.8 Forderungen

Die sonstigen Forderungen in Höhe von TEUR 435 (2019: TEUR 1.040) betreffen im Wesentlichen die Verrechnung von Bundes- und Landeszuschüssen, die Verrechnung mit der Hausverwaltung sowie Forderungen gegenüber Steuer- und Abgabenbehörden.

Die Bewertung von Forderungen in der ökonomischen Bilanz erfolgt mit dem ökonomi-

schen Wert. Dabei wird angenommen, dass alle Forderungen eine Laufzeit von bis zu 12 Monaten aufweisen. Der Ansatz dieser kurzfristigen Forderungen erfolgt mit dem Nennwert abzüglich vorgenommener Einzel- und Pauschalwertberichtigungen und entspricht somit dem Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

#### D.1.2.9 Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Diese Bilanzposition umfasst inländische sowie ausländische Zahlungsmittel und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von TEUR 35.213 (2019: TEUR 25.997). Ausländische Zahlungsmittel (Valuten) sowie Guthaben bei Kreditinstituten, die auf fremde Währung lauten, werden mit dem EZB-Referenzkurs zum Bilanzstichtag umgerechnet.

Die Bewertung der flüssigen Mittel erfolgt im Jahresabschluss nach UGB/VAG zum Nennwert, so lange das strenge Niederstwertprinzip nicht einen niedrigeren Wertansatz erfordert. Es ergeben sich damit keine Wertunterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

#### D.1.2.10 Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte

Der Bilanzposten der sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 705 (2019: TEUR 1.208) umfasst im Wesentlichen aktive Rechnungsabgrenzungsposten, Guthaben aus Vorauszahlungen für die Körperschaftssteuer sowie das Aktivum für noch nicht verrechnete Prämien aus Tschechien. Der in der ökonomischen Bilanz angesetzte Wert entspricht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG. Die abgegrenzten Zinsen aus Wertpapieren in Höhe von TEUR 4 (2019: TEUR 10) werden in der ökonomischen Bilanz dem Marktwert der Kapitalanlagen, für die sie angefallen sind, zugeordnet und unter den entsprechenden Bilanzposten ausgewiesen.

## D.2 Versicherungstechnische Rückstellungen

### D.2.1 Methoden und Annahmen

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verwendeten Methoden zur Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der ökonomischen Bilanz für die Risiken Hagel, MGV, MGV-Tier, Sturm und Verderb:

	<b>Methode</b>
<b>BE-Prämienrückstellung</b>	Vereinfachung aus Technischer Anhang III – Vereinfachung für Prämienrückstellungen der Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 DE)
<b>BE-Schadenrückstellung</b>	Entspricht der Rückstellungsbewertung nach UGB/VAG
<b>Risikomarge</b>	SCR Projektion anhand des Cost-of-Capital Ansatzes

Die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II setzen sich aus dem Best Estimate (bester Schätzwert) der Prämien- und Schadenrückstellung und der Risikomarge zusammen. Die Bewertung des Best Estimate erfolgt entsprechend Art. 36 Delegierte Verordnung 2015/35 getrennt für Prämien- und Schadenrückstellung.

#### D.2.1.1 BE-Prämienrückstellung

Der beste Schätzwert der Prämienrückstellung entspricht dem wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung des Zeitwerts des Geldes und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve. Er wird für die im Rahmen der verbleibenden Vertragslaufzeit auftretenden zukünftigen Schäden gebildet. Hierbei dürfen zukünftige Prämieinnahmen des Bestandsgeschäftes angerechnet werden. Für die Berechnung der Rückversicherungsanteile wird das aktuelle Rückversicherungsprogramm auf die projizierten Schäden und Prämien angewandt.

Für die Bewertung der Rückstellung zum 31. Dezember 2020 wird der vereinfachte Ansatz der EIOPA aus dem Technischen Anhang III der Leitlinien zur Bewertung von

versicherungstechnischen Rückstellungen herangezogen. Bei diesem Ansatz werden die Schaden- und Kostenquoten bis zum Ende der Vertragslaufzeit projiziert und auf die geschätzten zukünftigen Prämien des Bestandsgeschäftes angewandt, wobei zukünftige Prämien des Bestandsgeschäftes angerechnet werden können. Die Berechnung der Rückstellung erfolgt separat pro Land.

#### D.2.1.2 BE-Schadenrückstellung

Die Österreichische Hagelversicherung betreibt ausschließlich schnell abwickelndes (short-tail) Versicherungsgeschäft der Pflanzen- und Tierversicherung. Daher ist der Großteil der Schäden im laufenden Geschäftsjahr abgewickelt, die Schadenrückstellung zum Bilanzstichtag ist verhältnismäßig gering.

Da sich die versicherungstechnischen Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle zum 31. Dezember bis auf unwesentliche Ausnahmen aus deterministischen, zum Stichtag bereits bekannten Beträgen zusammensetzen, entspricht die Best Estimate Bewertung dieser Rückstellungen der Bewertung nach UGB/VAG in Höhe von TEUR 2.093 (2019: TEUR 1.166).

Dabei enthält die Rückstellung eine Spätschadenrückstellung in Höhe von TEUR 60 (2019: TEUR 60) für die MGV-Tier.

Die Übernahme dieser Rückstellung in die ökonomische Bilanz begründet sich durch Art. 17 Delegierte Verordnung 2015/35: „Die Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen buchen eine Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtung nur aus, wenn sie erloschen, erfüllt oder gekündigt ist oder ausläuft.“ Für die deterministischen Bestandteile der Rückstellung erfolgt keine Neubewertung.

#### D.2.1.3 Risikomarge

Die Berechnung der Risikomarge erfolgt entsprechend des Standardmodells über den Cost-of-Capital Ansatz (CoC). Die Überlegung dieses Ansatzes ist, dass der Gesamtbestand an ein Referenzunternehmen übertragen wird, das risikofrei veranlagt und diesen Bestand abwickelt. Die Kosten für das Halten von Solvenzkapital für Risiken, die trotz risikofreier Veranlagung bestehen, werden durch die Risikomarge abgebildet. Die Bewertung wird gemäß Delegierter Verordnung 2015/35 Unterabschnitt 4 Risikomarge durchgeführt, unter Berücksichtigung der Leitlinien zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (EIOPA-BoS-14/166 EN). Es wird keine Simplifikation herangezogen.

Die Risikomarge entspricht den zukünftigen Kapitalkosten der Solvenzkapitalanforderung der versicherungstechnischen Verpflichtungen im aktuellen Bestand bis zu deren Auslaufen. Diese wird durch vollständige Projektion der Berechnung der Solvenz-

kapitalanforderung bis zum Vertragsende berechnet. Berücksichtigt werden folgende Risiken: Versicherungstechnisches Risiko, operationelles Risiko, Ausfallrisiko (nur für Rückversicherung und Forderungen). Das Marktrisiko wird für die Risikomarge nicht berücksichtigt, da entsprechend Art. 38 Abs. 1 lit. h Delegierte Verordnung 2015/35 angenommen wird, dass dieses Risiko durch Veranlagung in risikofreie Investments verhindert werden kann.

#### D.2.1.4 Unsicherheitsniveau der versicherungstechnischen Rückstellungen

In der Naturgefahrenversicherung kann es im Jahresverlauf immer wieder zu unerwarteten Entwicklungen (z.B. Spätfrostereignisse, Dürreperioden,...) kommen, welche zu einer Schätzabweichung im Schadensaufwand bei der Berechnung der BE-Prämienrückstellung führen. Es muss jedoch betont werden, dass diese Schätzabweichung nicht als Schätzfehler interpretiert werden darf, da die Aufgabe der BE-Rückstellung darin besteht, den erwarteten Schadensaufwand zu schätzen. Schlechte Schadenjahre können nur durch das Risikokapital erfasst werden.

Um das Unsicherheitsniveau der versicherungstechnischen Rückstellungen auch quantitativ abzuschätzen, wird durch die Versicherungsmathematische Funktion eine Sensitivitätsanalyse der BE-Prämienrückstellung durchgeführt und im jährlichen Bericht der Versicherungsmathematischen Funktion dokumentiert.

## D.2.2 Ergebnisse der versicherungstechnischen Rückstellungen

Die Österreichische Hagelversicherung zeichnet als Monoliner nur Versicherungsgeschäft im Versicherungszweig Feuer und andere Sachschäden. Im Jahresabschluss nach UGB/VAG sind folgende versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt ausgewiesen (in TEUR):

	2020	2019
Prämienüberträge	4.646	3.701
Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle	2.093	1.166
Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung	25	25
Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen	216	183

Die Prämienüberträge werden auf einzelvertraglicher Ebene anhand einer risikobasierten Verteilung berechnet (§ 151 Abs. 3 VAG). Der Kostenabschlag wird ebenfalls auf einzelvertraglicher Basis berechnet und beträgt per 31. Dezember 2020 15,0 % bzw. TEUR 820, (2019: 15,0 %, TEUR 653). Zur Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle siehe Kapitel D.2.1. Die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung enthält Beträge, die aufgrund der Satzung für Prämienrückerstattungen

an Mitglieder vorgesehen sind. Unter den sonstigen versicherungstechnischen Rückstellungen ist die Stornorückstellung ausgewiesen. Sie enthält Wertberichtigungen zu voraussichtlich uneinbringlichen Prämienforderungen an Versicherungsnehmer.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen, unterteilt in Best Estimate und Risikomarge, stellen sich in der ökonomischen Bilanz zum 31. Dezember 2020 wie folgt dar:

TEUR	2020			2019		
	Brutto	Anteil RV	Netto	Brutto	Anteil RV	Netto
BE-Prämienrückstellung	-25.242	-16.753	-8.489	-19.295	-2.690	-16.606
BE-Schadenrückstellung	2.093	0	2.093	1.590	424	1.166
<b>Summe Best Estimate</b>	<b>-23.149</b>	<b>-16.753</b>	<b>-6.396</b>	<b>-17.706</b>	<b>-2.266</b>	<b>-15.440</b>
Risikomarge	5.414			4.969		
<b>Summe versicherungstechnische Rückstellungen</b>	<b>-17.735</b>			<b>-12.737</b>		

Die negative BE-Prämienrückstellung resultiert aus einem Überhang des Prämien-Cashflow verglichen mit dem Schaden- und Kostencashflow, die zukünftigen Prämien übersteigen die zukünftigen Leistungen. Die im Vergleich zum Vorjahr verbesserten Schadenquoten führen 2020 zu einer Reduktion des Schaden- und Kostencashflows, die BE-Prämienrückstellung verringert sich auf TEUR -25.242 (2019: TEUR -19.295).

### D.2.2.1 Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Der Anteil der Rückversicherung an den versicherungstechnischen Rückstellungen entspricht den einforderbaren Beträgen aus Rückversicherungsverträgen. Im Fall der Österreichischen Hagelversicherung ist dies jedoch aufgrund des Überhangs der negativen Prämienrückstellung eine Abgabe, die

die Österreichische Hagelversicherung an die Rückversicherer leistet. 2020 erhöht sich diese Abgabe auf TEUR -16.753 während zum Bilanzstichtag 2019 die Rückversicherungsabgabe aufgrund einer im Jahr 2020 zu erwartenden Provisionsforderung aus einem Rückversicherungsvertrag bei nur TEUR -2.266 lag.

### D.2.3 Verwendung von Übergangsmaßnahmen und Anpassungen

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet keine Matching Anpassung nach Art. 77c der Rahmenrichtlinie (RRL) und nimmt auch keine Volatilitätsanpassungen der maßgeblichen risikofreien Zinskurve gemäß Art. 77d RRL vor. Auf die Verwendung eines risikofreien Übergangszinssatzes wurde ebenso verzichtet wie auf die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Art. 308d RRL.

## D.3 Sonstige Verbindlichkeiten

### D.3.1 Übersicht der Bewertungsprinzipien

#### **Bewertungsprinzipien für andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen gemäß Solvency II**

Nicht versicherungstechnische Rückstellungen sind in der ökonomischen Bilanz mit dem besten Schätzwert zu erfassen. Die Abzinsung erfolgt bei langfristigen Rückstellungen mit der risikolosen Zinskurve. Bewertungsstufe 3

#### **gemäß UGB/VAG**

Bewertung gem. § 198 Abs. 8 UGB Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht. Bewertung mit dem Erfüllungsbetrag, der bestmöglich zu schätzen ist. Ab RÄG 2014: Abzinsung langfristiger Rückstellungen mit marktüblichem Zinssatz.

#### **Bewertungsprinzipien für Rentenzahlungsverpflichtungen gemäß Solvency II**

IAS 19: Leistungsorientierte Pläne: „projected unit credit method“  
Der Rechnungszinssatz orientiert sich an erst-rangigen festverzinslichen Industriefinanzen. Ausweis der Verpflichtung unter Abzug des Planvermögens, das zum Marktwert bewertet wird. Künftige Gehalts- und Rentensteigerungen werden berücksichtigt. Bewertungsstufe 3

#### **gemäß UGB/VAG**

Versicherungsmathematische Verfahren („projected unit credit method“) Verwendung eines Durchschnittszinssatzes, Berücksichtigung von künftigen Gehaltsvalorisierungen, keine Berücksichtigung von Fluktuationsabschlägen.

#### **Bewertungsprinzipien für latente Steuerschulden gemäß Solvency II**

IAS 12: Temporäre Differenzen zwischen dem ökonomischen Wert jedes einzelnen Vermögensgegenstands und jeder einzelnen Verbindlichkeit in der ökonomischen Bilanz und in der Steuerbilanz werden mit dem Unternehmenssteuersatz multipliziert. Art. 15 Delegierte Verordnung 2015/35 Bewertungsstufe 3

#### **gemäß UGB/VAG**

Verpflichtender Ansatz aktiver latenter Steuern seit RÄG 2014, Ansatzwahlrecht für steuerliche Verlustvorträge, saldierter Ausweis im Jahresabschluss nach UGB/VAG.

#### **Bewertungsprinzipien für Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern gemäß Solvency II**

§ 211 Abs. 1 UGB: Erfüllungsbetrag Bewertungsstufe 3

#### **gemäß UGB/VAG**

§ 211 Abs. 1 UGB: Erfüllungsbetrag

#### **Bewertungsprinzipien für Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern gemäß Solvency II**

Bewertung mit dem ökonomischen Wert gemäß § 157 VAG 2016 Bewertungsstufe 3

#### **gemäß UGB/VAG**

§ 211 Abs. 1 UGB: Erfüllungsbetrag Eine Aufrechnung mit Forderungen ist nur insoweit vorzunehmen, als diese Aufrechnung am Abschlussstichtag rechtlich zulässig ist; eine Aufrechnung mit Depotforderungen ist jedoch keinesfalls zulässig.

#### **Bewertungsprinzipien für Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung) gemäß Solvency II**

§ 211 Abs. 1 UGB: Erfüllungsbetrag Bewertungsstufe 3

#### **gemäß UGB/VAG**

§ 211 Abs. 1 UGB: Erfüllungsbetrag

### D.3.2 Erläuterung der Bewertungsunterschiede

#### D.3.2.1 Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten und umfassen im Wesentlichen Steuerrückstellungen, Rückstellungen für Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten, Rückstellungen für noch nicht konsumierte Urlaube, Überstunden und Altersteilzeit sowie Leistungsprämien.

Die IFRS normieren in IAS 37.36 den Ansatz der Rückstellungen mit dem wahrscheinlichsten Wert bzw. mit dem Erwartungswert gem. IAS 37.39. Aus derzeitiger Sicht ergeben sich aus dieser Position keine wesentlichen Abweichungen zum Buchwert gemäß UGB/VAG, daher entspricht der Ansatz im Jahresabschluss nach UGB/VAG per 31. Dezember 2020 dem Wertansatz in der ökonomischen Bilanz in Höhe von TEUR 5.084 (2019: TEUR 5.109).

#### D.3.2.2 Rentenzahlungsverpflichtungen

Die Rentenzahlungsverpflichtungen umfassen die Pensions-, Abfertigungs- und Jubiläumsgeldrückstellung. In der ökonomischen Bilanz zum 31. Dezember 2020 erfolgt die Bewertung der Rentenzahlungsverpflichtungen mit dem ökonomischen Wert, berechnet gemäß den Bestimmungen des IAS 19 nach der Projected Unit Credit Methode. Dabei wird zu jedem Bewertungsstichtag nur der Teil der Verpflichtung bewertet, der bereits erworben wurde. Die Bewertung erfolgt durch Anwendung einer währungsbasiereten Zinsstrukturkurve basierend auf den SWAP-Indizes (für den EURO-Raum ist dies der EUR006M Index) zum Stichtag, die auch von EIOPA für die Festlegung der Solvency II Zinsstrukturkurve verwendet werden (entspricht der EIOPA Zinskurve vor Abschlag der Anpassung für das Kreditrisiko).

Als Wert der Personalrückstellung ist der versicherungsmathematische Barwert (Defined Benefit Obligation, DBO) des am Stichtag erreichten Leistungsanspruchs unter Einbeziehung zukünftiger Steigerungen anzusetzen. Das Kapital wird gleichmäßig

bis zum Auszahlungszeitpunkt, dem Pensionsalter angespart.

In der UGB/VAG Bilanz liegt den Berechnungen ein Durchschnittzinssatz (Zeitraum 7 Jahre) zugrunde, berücksichtigt wird eine Gehaltssteigerung in Höhe von 2,25 %. Für die Berechnungen wurden die aktualisierten Pensionsversicherungstafeln AVÖ 2018-P herangezogen.

#### Pensionsrückstellungen

Im Jahresabschluss nach UGB/VAG wurden die Rückstellungen für Pensionen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Verwendung der Pensionsversicherungstafeln AVÖ 2018-P mit einem Durchschnittzinssatz von 1,69 % (2019: 2,07 %) anhand des laufenden Einmalprämienverfahrens („Projected Unit Credit Method“) berechnet.

Der Durchschnittzinssatz wird aus dem prognostizierten Zinssatz zum Bewertungsstichtag und den Zinssätzen der sechs vorangegangenen Abschlussstichtage anhand der durchschnittlichen Restlaufzeit der Gesamtverpflichtung ermittelt. Das zugrundeliegende kalkulatorische Pensionsalter wird mit 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen angesetzt.

Pensionsansprüche von Personen mit ausgelagerten leistungsorientierten Pensionszusagen sind in der Pensionsrückstellung berücksichtigt.

Der im UGB/VAG Abschluss angesetzte Wert für die Pensionsrückstellungen beträgt TEUR 9.604 (2019: TEUR 9.624).

Die Pensionsrückstellung der ökonomischen Bilanz weist einen Wert von TEUR 12.646 (2019: TEUR 12.287) auf.

#### Abfertigungsrückstellungen

Abfertigungsansprüche von Mitarbeitern, die vor dem 01.01.2003 in das Unternehmen eingetreten sind und die nicht auf die neue Abfertigungsregelung umgestiegen sind, werden im Rahmen einer Abfertigungsrückstellung passiviert. Abfertigungsansprüche der Mitarbeiter, die seit 01.01.2003 in die Österreichische Hagelversicherung

eingetreten sind bzw. auf die neue Abfertigungsregelung umgestiegen sind, wurden an die Mitarbeitervorsorgekasse ausgelagert und sind nicht Teil der Abfertigungsrückstellung.

Die Berechnung des Deckungskapitals der Abfertigungsverpflichtungen zum 31. Dezember 2020 erfolgte entsprechend versicherungsmathematischen Grundsätzen anhand der Pensionsversicherungstafeln AVÖ 2018-P nach dem laufenden Einmalprämienverfahren („Projected Unit Credit Method“) mit einem Durchschnittszinssatz von 1,33 % (2019: 1,67 %). Die Abfertigungsrückstellung wird in der UGB/VAG Bilanz mit TEUR 2.047 (2019: TEUR 2.172) angesetzt.

In der ökonomischen Bilanz ist die Abfertigungsrückstellung mit TEUR 2.374 (2019: TEUR 2.458) angesetzt.

#### **Jubiläumsgeldrückstellungen**

Die unternehmensrechtlichen Rückstellungen für Jubiläumsgelder werden ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen anhand der Pensionsversicherungstafeln AVÖ 2018-P nach dem laufenden Einmalprämienverfahren („Projected Unit Credit Method“) unter Zugrundelegung eines Durchschnittszinssatzes von 1,23 % (2019: 1,62 %) gebildet. Die daraus resultierende Jubiläumsgeldrückstellung beträgt zum 31. Dezember 2020 TEUR 776 (2019: TEUR 746).

Die Jubiläumsgeldrückstellung wird in der ökonomischen Bilanz mit TEUR 705 (2019: TEUR 685) ausgewiesen.

#### **D.3.2.3 Latente Steuerschulden**

Die latenten Steuerschulden der ökonomischen Bilanz betragen zum Bilanzstichtag TEUR 48 (2019: TEUR 62). Weitere Erläuterungen dazu finden sich in Abschnitt D.1.2.2.

#### **D.3.2.4 Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern**

Unter diesem Posten werden Verbindlichkeiten aus Schadenszahlungen an Versicherungsnehmer sowie Verbindlichkeiten an Vermittler ausgewiesen. Der Wert der ökonomischen Bilanz entspricht mit TEUR 2.570 (2019: TEUR 2.235) dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

#### **D.3.2.5 Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern**

In den Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern sind Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft in Höhe von TEUR 701 (2019: TEUR 4.640) ausgewiesen. Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

#### **D.3.2.6 Verbindlichkeiten**

Sonstige Verbindlichkeiten werden gemäß § 211 Abs. 1 UGB mit dem Erfüllungsbetrag in Höhe von TEUR 4.025 (2019: TEUR 4.071) angesetzt. Es ergeben sich keine Unterschiede zwischen dem Ansatz der ökonomischen Bilanz und dem Buchwert im Jahresabschluss gemäß UGB/VAG.

Dieser Posten beinhaltet im Wesentlichen die Verrechnung der Bundes- und Landeszuschüsse, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, der Steuer- und Abgabenverrechnung sowie Verbindlichkeiten aus der Hausverwaltung.

Die steuerlichen Verlustvorträge unter Berücksichtigung der geschätzten Steuerbemessungsgrundlage 2020 betragen TEUR 7.213 (2019: TEUR 8.533).

Weder im Jahresabschluss nach UGB/VAG noch in der ökonomischen Bilanz der Österreichischen Hagelversicherung werden im abgelaufenen Geschäftsjahr Verbindlichkeiten aus Leasingvereinbarungen ausgewiesen.

## D.4 Alternative Bewertungsmethoden

Gemäß Art. 9 Abs. 4 der Delegierten Verordnung 2015/35 ist die Verwendung von abweichenden Methoden zur Bewertung zulässig, wenn die verwendeten Methoden auch im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses herangezogen werden, die Bewertungsmethode mit Art. 75 der Solvency-II-Richtlinie im Einklang steht, das Unternehmen diesen Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit nicht nach IFRS bewertet, eine Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nach den IFRS für das Unternehmen mit Kosten verbunden ist, die gemessen an seinen Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

Da für die Immobilien kein Marktpreis vorhanden ist, verwendet die Österreichische Hagelversicherung das Ertragswertverfahren entsprechend den Bestimmungen des Liegenschaftsbewertungsgesetzes.

In die Bewertung fließen die individuelle Lage des Objektes, Jahresroherträge anhand der Mietzinslisten sowie Abschläge für Erhaltungskosten und Mietausfallswagnis ein. Der Kapitalisierungszinssatz liegt je nach Lage, Zustand und Nutzungsart im Bereich zwischen 2,0 % und 6,0 %.

Das Bewertungsmodell wird regelmäßig auf Angemessenheit überprüft.

## D.5 Sonstige Angaben

Auf fremde Währungen lautende Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Verbindlichkeiten werden mit dem EZB-Referenzkurs zum Bilanzstichtag in Eurowährung umgerechnet.

Der Grundsatz der Proportionalität und Wesentlichkeit wird gemäß Art. 9 Abs. 4 der Delegierten Verordnung 2015/35 entsprechend

der Art, dem Umfang und der Komplexität des Unternehmens umgesetzt.

Hinsichtlich der Bestimmung der Materialitätsgrenze bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der ökonomischen Bilanz wird auf die Definition des IAS 8.5 verwiesen.

## E. Kapitalmanagement

### E.1 Eigenmittel

Zur Bestimmung der Eigenmittel, die zur Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und der Mindestkapitalanforderung (MCR) angerechnet werden dürfen, werden in erster Linie die Eigenmittel in der ökonomischen Bilanz als Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten berechnet (Basiseigenmittel).

Die Eigenmittel werden entsprechend ihrer Bestandteile in drei Klassen („Tiers“) eingeteilt, da diese gemäß ihrer Verfügbarkeit und Laufzeit in unterschiedlichem Ausmaß Verluste auffangen können. Zur Bedeckung von SCR und MCR sind die einzelnen Klassen (Tier 1-, Tier 2- und Tier 3-Kapital) gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung 2015/35 nur begrenzt anrechenbar.

#### E.1.1 Eigenmittel nach UGB/VAG

Die Eigenmittel der Österreichischen Hagelversicherung nach UGB/VAG stellen sich zum 31. Dezember 2020 wie folgt dar (in TEUR):

	2020	2019
A. Eigenkapital		
I. Gewinnrücklagen		
1. Verlustrücklage gemäß § 4 Hagelversicherungs-Förderungsgesetz	227.792	178.376
2. Karl Eichinger-Fonds	15	15
II. Risikorücklage	6.102	5.413
	<b>233.909</b>	<b>183.804</b>

Abgesehen von der Risikorücklage nach § 143 VAG 2016 in Höhe von TEUR 6.102 (2019: TEUR 5.413) und dem Karl Eichinger-Fonds in Höhe von TEUR 15 (2019: TEUR 15) werden sämtliche Gewinne in der Verlustrücklage gemäß § 4 Hagelversicherungs-Förderungs-

gesetz thesauriert. Verluste werden durch Auflösung der Verlustrücklage abgedeckt. Grundkapital bzw. Kapitalrücklagen existieren entsprechend der Gesellschaftsform nicht. Die Verlustrücklage hat am 31.12.2020 einen Stand von TEUR 227.792 (2019: TEUR 178.376).

#### E.1.2 Eigenmittel nach Solvency II

Die Eigenmittel nach Solvency II lassen sich folgendermaßen aus den nach UGB/VAG berechneten Eigenmitteln überleiten:

	2020	2019
Eigenmittel lt. UGB/VAG	233.909	183.804
Abzug immaterieller Vermögensgegenstände	-2.147	-2.097
Umwertung latenter Steuern	450	126
Umwertung Kapitalanlagen auf Marktwertbasis	45.803	41.871
Umwertung versicherungstechnischer Rückstellungen	7.747	15.363
Umwertung Personalrückstellungen	-3.298	-2.888
<b>Eigenmittel lt. Solvency II</b>	<b>282.464</b>	<b>236.179</b>

Immaterielle Vermögensgegenstände werden in der ökonomischen Bilanz aufgrund eines fehlenden aktiven Marktes nicht angesetzt. Der abweichende Ansatz latenter Steuern in Höhe von TEUR 450 ist durch die temporären Bewertungsunterschiede zwischen der Solvenzbilanz und den Steuerbilanzen in den Niederlassungen begründet. Der Unterschied in der Bewertung der Kapitalanlagen resultiert vor allem aus den stillen Reserven in den Immobilien (TEUR 45.227), den Organismen für gemeinsame Anlagen (TEUR 556) sowie den Anleihen (TEUR 20). Die in der Solvenzbilanz ausgewiesenen versicherungstechnischen Rückstellungen in Höhe von brutto TEUR 17.735 liegen aufgrund des negativen Prämien-Best Estimates in Höhe von TEUR -25.242 deutlich un-

ter den im Jahresabschluss nach UGB/VAG angesetzten Werten (TEUR 6.764). Die Differenzen aus der Bewertung der Personalrückstellungen sind auf die unterschiedlich angesetzten Zinssätze zurückzuführen. Während in der UGB/VAG-Bilanz ein Durchschnittszinssatz über einen Betrachtungszeitraum von 7 Jahren angesetzt wird, liegt der Solvency II-Bilanz die risikofreie EIOPA-Zinskurve zugrunde. Die Personalrückstellungen nach UGB/VAG in Höhe von TEUR 12.428 werden in der ökonomischen Bilanz auf TEUR 15.726 umgewertet.

Die sich aus der ökonomischen Bilanz ergebenden Eigenmittel setzen sich aus den in der unten angeführten Übersicht dargestellten Positionen zusammen (in TEUR).

		Gesamt	davon Tier 1	davon Tier 2	davon Tier 3
			nicht gebunden		
Ausgleichsrücklage	2020	279.602	279.602	-	-
	2019	232.780	232.780	-	-
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	2020	2.862	-	-	2.862
	2019	3.400	-	-	3.400
<b>Summe der Basiseigenmittel</b>	<b>2020</b>	<b>282.464</b>	<b>279.602</b>	<b>-</b>	<b>2.862</b>
	2019	236.179	232.780	-	3.400

Die Basiseigenmittel setzen sich aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von TEUR 279.602 (2019: TEUR 232.780), die gemäß Art. 93 Abs. 1 lit. a RRL (§ 172 Abs. 1 VAG 2016) und Art. 69 bis Art. 71 der Delegierten Verordnung als Tier 1 zu klassifizieren ist, sowie den latenten Netto-Steueransprüchen in Höhe von TEUR 2.862 (2019: TEUR 3.400) zusammen. Die latenten Steuern basieren auf Bewertungsunterschieden der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten zwischen ökonomischer Bilanz und Steuerbilanz. Unterschiedliche Bewertungsansätze ergeben sich in Zusammenhang mit Investmentfonds, Abschreibungen, versicherungstechnischer Rückstellungen sowie Personalrückstellungen. Steuerliche Verlustvorträge in Zusammenhang mit den ausländischen Zweigniederlassungen wurden ebenso berücksichtigt.

Aufgrund von Planrechnungen ist davon auszugehen, dass in Zukunft ausreichende zu versteuernde Ergebnisse zur Verfügung stehen. Während die Ausgleichsrücklage in unbegrenzter Höhe zur Bedeckung von SCR und MCR anrechenbar ist, sind die latenten Steueransprüche als Tier 3-Kapital nur bis zu einer Obergrenze von 15 % der Solvenzkapitalanforderung in Höhe von TEUR 82.539 (2019: TEUR 73.900) zur Bedeckung von SCR und MCR anrechenbar.

Zum Bilanzstichtag betragen die anrechnungsfähigen Eigenmittel TEUR 282.464 (2019: TEUR 236.179) für das SCR und TEUR 279.602 (2019: TEUR 232.780) für das MCR.

Die Ausgleichsrücklage (Reconciliation Reserve) entspricht dem Gesamtüberschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten abzüglich der in Art. 70 Abs. 1 der Delegierten Verordnung genannten Posten.

Die Ausgleichsrücklage errechnet sich daher zum Bilanzstichtag wie folgt (in TEUR):

	2020	2019
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	282.464	236.179
Eigene Anteile (direkt oder indirekt gehalten)	-	-
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	-	-
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	2.862	3.400
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	-	-
Sonstige nicht verfügbare Eigenmittel für Ausgleichsrücklage	-	-
<b>Ausgleichsrücklage</b>	<b>279.602</b>	<b>232.780</b>

Die Österreichische Hagelversicherung verfügt nicht über ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016.

### E.1.3 Kapitalmanagementstrategie

Der interne Planungshorizont der Österreichischen Hagelversicherung beträgt drei Jahre. Als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat sie keine Möglichkeit, Eigenmittel über den Kapitalmarkt aufzunehmen.

Daher kann eine weitere Stärkung der Eigenmittelsituation nur durch positive Ergebnisse in der Versicherungstechnik sowie in der Kapitalveranlagung erfolgen. Folgende strategische Kennzahlen dürfen im Rahmen der mittelfristigen Unternehmensplanung nicht unterschritten werden:

**Eigenkapitalquote (UGB/VAG) > 80 %**  
**SCR-Quote (Solvency II) > 200 %**

#### E.1.3.1 Nachschussverpflichtung der Versicherungsnehmer

Sollten die Einnahmen und die Verlustrücklage nach voller Ausschöpfung der Rückversicherung jedoch nicht zur Deckung der Verluste ausreichen, sind die Mitglieder des Versicherungsvereins nach Maßgabe der ihnen obliegenden Beitragsleistung zu Nachschusszahlungen bis zur Höhe eines Gesamtjahresbeitrages verpflichtet (§ 4 Z 4f Satzung der Österreichischen Hagelversicherung).

Die Nachschusspflicht und deren Ausmaß werden von der Delegiertenversammlung

über Vorschlag des Vorstands oder des Aufsichtsrats beschlossen.

Die Österreichische Hagelversicherung beabsichtigt aus derzeitiger Sicht nicht, bei der FMA einen Antrag auf Genehmigung der Nachschussverpflichtung als ergänzende Eigenmittel gemäß § 171 VAG 2016 zu stellen, doch behält sie sich diese gesetzliche Möglichkeit, in Zukunft einen entsprechenden Antrag zu stellen, ausdrücklich vor.

#### E.1.3.2 Prämienrückerstattung an die Versicherungsnehmer

Gemäß § 12 Z 3 der Satzung ist ein nach Dotierung von Verlustrücklage und sonstigen Rücklagen verbleibender Jahresüberschuss auf Vorschlag des Vorstands der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung zuzuführen.

Derzeit enthält die Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung einen seit Jahren unveränderten Wert von TEUR 25. Die Entscheidung über eine Prämienrückerstattung wird laut Satzung von der Delegiertenversammlung getroffen.

Im Berichtszeitraum kam es zu keinen Änderungen der Kapitalmanagementstrategie. Für die Geschäftsjahre 2021–2023 sind keine Kapitalmaßnahmen geplant.

## E.2 Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Die Österreichische Hagelversicherung berechnet die Solvenzkapitalanforderung (SCR) gemäß der Solvency II Standardformel. Diese soll einen Kapitalbedarf widerspiegeln, der es der Gesellschaft ermöglicht, unvorhergesehene Verluste im nächsten Jahr aufzufangen.

Die Mindestkapitalanforderung (MCR) stellt das Mindestausmaß an Kapital dar, das das Versicherungsunternehmen zu jedem Zeitpunkt halten muss, um seine Geschäftstätigkeit weiter ausüben zu können. Das MCR wird als Funktion des Netto Best-Estimates und der Netto-Verrechneten Prämien ermittelt.

Das MCR entspricht 25 % des SCR und beträgt zum Berichtsstichtag 31. Dezember

2020 TEUR 20.635 (2019: TEUR 18.475). Das Verhältnis der anrechenbaren Eigenmittel zum MCR beläuft sich auf 1.355,0 % (2019: 1.260,0 %).

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet bei der Anwendung der Standardformel weder Vereinfachungen für einzelne (Sub-) Module noch unternehmensspezifische Parameter oder das Matching Adjustment.

Die Berechnungen der Solvenzkapitalanforderung unterliegen gemäß § 263 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 der Prüfung durch den Abschlussprüfer sowie der endgültigen Beurteilung durch die Finanzmarktaufsicht (FMA).

Das SCR setzt sich wie folgt zusammen:

	2020	2019
<b>Risiko immaterielles Vermögen</b>	-	-
<b>Marktrisiko</b>	<b>48.551</b>	<b>41.361</b>
Zinsrisiko	4.212	1.984
Aktienrisiko	17.975	16.895
Immobilienrisiko	21.668	20.982
Spreadrisiko	7.547	4.885
Konzentrationsrisiko	4.063	1.976
Fremdwährungsrisiko	13.364	6.713
Diversifikation	-20.279	-12.075
<b>Gegenparteiausfallsrisiko</b>	<b>4.241</b>	<b>5.006</b>
<b>Versicherungstechnisches Risiko</b>	<b>45.057</b>	<b>41.625</b>
Prämien- und Reserverisiko	42.857	39.150
Stornorisiko	6.227	8.875
Katastrophenrisiko	5.700	4.943
Diversifikation	-9.727	-11.342
<b>Diversifikation</b>	<b>-21.736</b>	<b>-19.866</b>
<b>Basis SCR (BSCR)</b>	<b>76.112</b>	<b>68.126</b>
Operationelles Risiko	6.427	5.775
<b>SCR (Eigenmittelerfordernis)</b>	<b>82.539</b>	<b>73.900</b>

Im Vergleich zum Vorjahr steigt das Eigenmittelerfordernis um TEUR 8.639 (+11,7 %) auf TEUR 82.539 (2019: TEUR 73.900). Dieser Anstieg resultiert vor allem aus der Erhöhung des Marktrisikos in Höhe von TEUR 7.190 (+17,4 %), während das versicherungstechnische Risiko um TEUR 3.432 (+8,2 %) ansteigt, das Gegenparteiausfallsrisiko jedoch um TEUR 765 (-15,3 %) sinkt.

In der Kapitalveranlagung sorgt grundsätzlich die Erhöhung des Veranlagungsvolumens um 22 % von TEUR 247.108 auf TEUR 300.711 für die Erhöhung des Marktrisikos.

Haupttreiber innerhalb der Marktrisikos sind weiterhin das Immobilienrisiko mit TEUR 21.668 (2019: TEUR 20.982) sowie

das Aktienrisiko mit TEUR 17.975 (2019: TEUR 16.895). Die Erhöhung des Immobilienrisikos um 3,3 % ist auf die Neubewertung des Großteils der Liegenschaften zurückzuführen, während sich der Anstieg des Aktienrisikos durch das erhöhte Veranlagungsvolumen erklären lässt.

Drittgrößtes Subrisiko innerhalb der Marktrisiken ist das Fremdwährungsrisiko. Zum Bilanzstichtag verdoppelt sich das Fremdwährungsrisiko auf TEUR 13.364 (2019: TEUR 6.713) vor allem durch den Anstieg des Investmentfondsvolumens um ca. 30 % aber auch aufgrund des weiterhin steigenden Engagements in den Auslandsmärkten Tschechien, Ungarn und Rumänien.

Das Spreadrisiko steigt um 54,5 % auf TEUR 7.547 (2019: TEUR 4.885) einerseits aufgrund der Erhöhung des Veranlagungsvolumens und andererseits wirken sich – betrachtet auf das Gesamtportfolio – die höhere gewichtete Duration sowie ein geringeres gewichtetes Rating negativ auf das Spreadrisiko aus.

Auch im Zinsrisiko wirkt sich die gestiegene Veranlagung sowie die höhere Duration aus. Das Zinsrisiko steigt von TEUR 1.984 auf TEUR 4.212 (+112,3 %).

Im Konzentrationsrisiko werden 2020 zwei Veranlagungstitel schlagend, die aufgrund ihres Ratings bei einem Marktwert von in Summe TEUR 13.751 zu einer Risikokonzentration in Höhe von TEUR 4.063 führen (2019: TEUR 1.976).

Das Marktrisiko beträgt nach Berücksichtigung der Diversifikationseffekte TEUR 48.551 (2019: TEUR 41.361).

In der Versicherungstechnik sorgen der Prämienzuwachs in Höhe von 12,2 % sowie der

Anstieg der versicherten Fläche in Höhe von 10,7 % sowohl für ein erhöhtes Prämien- und Reserverisiko als auch für ein erhöhtes Katastrophenrisiko. Das Stornorisiko sinkt aufgrund eines Einmaleffekts im Vorjahr auf TEUR 6.227 (2019: TEUR 8.875). Da die Berechnung des Stornorisikos aus der Best-Estimate Berechnung abgeleitet wird, wurde 2019 die Abrechnung von Rückversicherungsprovisionen aus einem mehrjährigen Rückversicherungsvertrag in der Berechnung des Stornorisikos berücksichtigt. Das versicherungstechnische Risiko nach Diversifikation beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 45.057 (2019: TEUR 41.625).

Das Gegenparteiausfallsrisiko beträgt zum 31. Dezember 2020 TEUR 4.241 (2019: TEUR 5.006). Grund für den Rückgang des Risikos bei gleichzeitigem Anstieg der Bankguthaben ist vor allem die Aufwertung des Ratings der Raiffeisen Bank International von BBB+ auf A-. Die künftigen Rückversicherungsforderungen sowie die sonstigen Forderungen sanken im Vergleichszeitraum.

Der Anstieg des operationellen Risikos auf TEUR 6.427 (2019: TEUR 5.775) spiegelt das Prämienwachstum wider.

Durch den starken Anstieg der Eigenmittel um 19,6 % auf TEUR 282.464 (2019: TEUR 236.179) steigt die SCR-Quote (Verhältnis der Eigenmittel zum SCR) zum Berichtsstichtag 31.12.2020 auf 342,2 % (2019: 319,6 %) obwohl das SCR auf TEUR 82.539 (2019: 73.900) ansteigt, jedoch nur um 11,7 %.

Im Rahmen des ORSA-Prozesses wird ein unternehmensinterner Gesamtsolvabilitätsbedarf (OSN) ermittelt. Dazu wird auf die Ausführungen in Kapitel B.3 und C verwiesen.

### E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet nicht das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko bei der Berechnung des SCR.

### E.4 Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Die Österreichische Hagelversicherung verwendet kein internes Modell.

### E.5 Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Die Österreichische Hagelversicherung hält alle Vorschriften bezüglich Mindestkapitalanforderung und Solvenzkapitalanforderung ein.

### E.6 Sonstige Angaben

Zum Berichtszeitpunkt lagen keine weiteren wesentlichen Informationen vor.

# Anhang

## Glossar

**Asset Allocation:**

Asset Allocation bedeutet die Definition und Aufteilung von Anlageklassen in die ein Vermögen veranlagt wird. Beispiele für Assetklassen sind Anleihen, Aktien, Immobilien, Rohstoffe.

**Balanced Scorecard:**

Ein Konzept zur Messung, Dokumentation und Steuerung der Aktivitäten eines Unternehmens.

**Best Estimate:**

Dieser bezeichnet den wahrscheinlichkeitsgewichteten Durchschnitt künftiger Zahlungsströme unter Berücksichtigung ihres erwarteten Barwerts und unter Verwendung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve.

**Combined Ratio:**

Die Combined Ratio ist die Summe aus dem Kostensatz, der das Verhältnis der Aufwendungen für den Versicherungsabschluss und der Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb zu den abgegrenzten Prämien darstellt und dem Schadensatz, der den Anteil der abgegrenzten Versicherungsleistungen an den abgegrenzten Prämien angibt.

**Derivat:**

Derivate sind Finanzinstrumente, die andere Finanzprodukte (auch genannt Underlyings) als Basiswert haben. Der Preis eines Derivats ist dem entsprechend vom Preis des Underlyings abhängig. Basiswerte können unter anderem Aktien, Devisen oder Indizes sein. Als Beispiele für Derivate sind Fowards, Optionen oder Swaps zu nennen.

**Diversifikationseffekt:**

Reduzierung des Gefährdungspotenzials durch die Diversifizierung, die sich aus der Tatsache ergibt, dass das negative Resultat eines Risikos durch das günstigere Resultat eines anderen Risikos ausgeglichen werden kann, wenn diese Risiken nicht voll korreliert sind.

**Korrelation:**

Maß für den linearen Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen

**OSN-Quote:**

Bei der OSN-Quote werden die Eigenmittel dem unternehmensinternen Gesamtsolvabilitätsbedarf (Overall Solvency Needs - OSN) gegenübergestellt.

**Schadensatz / Combined Ratio:**

Unter Schadensatz versteht man das Verhältnis Schäden zur verrechneten Prämie einer Periode. Bei der Combined Ratio werden zusätzlich zu den Schäden auch die Kosten berücksichtigt und der Prämie gegenübergestellt.

**SCR-Quote:**

Die SCR-Quote stellt das Verhältnis der Eigenmittel zur regulatorischen Solvenzkapitalanforderung gemäß Solvency II dar.

**Solvabilität:**

Eigenmittelausstattung eines Versicherungsunternehmens

**Spätschäden:**

Schäden, die im Abschlussjahr gemeldet wurden, sich aber im Vorjahr oder davor ereignet haben. Zum Bilanzstichtag wird für Schäden, die das Abschlussjahr betreffen, aber erst im Folgejahr gemeldet werden, eine Spätschadenreserve gebildet.

**Stresstest:**

Bei Stresstests handelt es sich um eine spezielle Form der Szenarioanalyse. Ziel ist es, eine quantitative Aussage über das Verlustpotenzial von Portfolios bei extremen Marktschwankungen treffen zu können.

**Szenarioanalysen:**

Analysen der Auswirkungen einer Kombination verschiedener Ereignisse

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	IAS/IFRS	Internationale Rechnungslegungsstandards in der jeweils letztgültigen Fassung der EU
Art.	Artikel	IKS	Internes Kontrollsystem
AVÖ	Aktuarvereinigung Österreichs	ISO	International Organization for Standardization
BE	Best Estimate	IT	Informationstechnologie
BOSN	Basis Gesamt-Solvabilitätsbedarf der Säule 2 (Basic Overall Solvency Needs)	MCR	Mindestkapitalanforderung
BörseG	Börsegesetz	MGV	Mehrfahrenversicherung
BSCR	Basis Solvenzkapitalanforderung der Säule 1	OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
DSG	Datenschutzgesetz	ÖHV	Österreichische Hagelversicherung, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
EEA	Europäischer Wirtschaftsraum	ORSA	Unternehmensinterne Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung der Säule 2
EG	Europäische Gemeinschaft	OSN	Unternehmensinterner Gesamt-Solvabilitätsbedarf der Säule 2 (Overall Solvency Needs)
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority (= Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) ab 01.01.2011	PML	Probable Maximum Loss
EK	Eigenkapital	RÄG	Rechnungslegungs-Änderungsgesetz
EPIFP	Expected Profits Included in Future Premiums (= erwartete Gewinne aus zukünftig erwarteten Prämien)	RRL	Rahmenrichtlinie
EStG	Einkommenssteuergesetz	SCR	Solvvenzkapitalanforderung der Säule 1
EU	Europäische Union	SFCR	Solvency and Financial Condition Report
EUR006M	6-Monats Euribor	TEUR	Tausend Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	UIG	Uniq Insurance Group AG
EZB	Europäische Zentralbank	UGB	Unternehmensgesetzbuch
FMA	Österreichische Finanzmarktaufsicht	VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung	VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
GewO	Gewerbeordnung	VVO	Versicherungsverband Österreich
ha	Hektar		

# Meldetabellen

## S.02.01.02: Bilanz

in TEUR

Solvabilität-II-Wert  
C0010

### Vermögenswerte

Immaterielle Vermögenswerte	R0030	-
Latente Steueransprüche	R0040	2.910
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050	-
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060	5.462
Anlagen (außer Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge)	R0070	261.233
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080	82.407
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090	-
Aktien	R0100	-
Aktien - notiert	R0110	-
Aktien - nicht notiert	R0120	-
Anleihen	R0130	685
Staatsanleihen	R0140	685
Unternehmensanleihen	R0150	-
Strukturierte Schuldtitel	R0160	-
Besicherte Wertpapiere	R0170	-
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180	178.141
Derivate	R0190	-
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalente	R0200	-
Sonstige Anlagen	R0210	-
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220	-
Darlehen und Hypotheken	R0230	-
Policendarlehen	R0240	-
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250	-
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260	-
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270	-16.753
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280	-16.753
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290	-16.753
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300	-
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310	-
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320	-
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0330	-
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340	-
Depotforderungen	R0350	-
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360	3.674
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370	2
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380	435
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390	-
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400	-
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410	35.213
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420	705
<b>Vermögenswerte insgesamt</b>	<b>R0500</b>	<b>292.882</b>

Verbindlichkeiten	Solvabilität-II-Wert C0010	
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung	R0510	-17.735
Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	R0520	-17.735
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0530	-
Bester Schätzwert	R0540	-23.149
Risikomarge	R0550	5.414
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	R0560	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0570	-
Bester Schätzwert	R0580	-
Risikomarge	R0590	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0600	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	R0610	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0620	-
Bester Schätzwert	R0630	-
Risikomarge	R0640	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	R0650	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0660	-
Bester Schätzwert	R0670	-
Risikomarge	R0680	-
Versicherungstechnische Rückstellungen - fonds- und indexgebundene Versicherungen	R0690	-
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0700	-
Bester Schätzwert	R0710	-
Risikomarge	R0720	-
Eventualverbindlichkeiten	R0740	-
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	R0750	5.084
Rentenzahlungsverpflichtungen	R0760	15.726
Depotverbindlichkeiten	R0770	-
Latente Steuerschulden	R0780	48
Derivate	R0790	-
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0800	-
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	R0810	-
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0820	2.570
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	R0830	701
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	R0840	4.025
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0850	-
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0860	-
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	R0870	-
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	R0880	-
<b>Verbindlichkeiten insgesamt</b>	<b>R0900</b>	<b>10.418</b>
<b>Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten</b>	<b>R1000</b>	<b>282.464</b>





S.05.02.01: Prämien, Schäden und Aufwendungen nach Ländern

in TEUR

	Herkunftsland C0010		Fünf wichtigste Länder (nach gebuchten Bruttoprämien) - C0020 C0030	
	R0010		Tschechische Republik	Slowakei
	C0080		C0090	C0100
<b>Gebuchte Prämien</b>				
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0110	176.256	10.213	5.048
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0120	-	-	-
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0130	-	-	-
Anteil der Rückversicherer	R0140	23.688	1.532	823
Netto	R0200	152.568	8.681	4.224
<b>Verdiente Prämien</b>				
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0210	176.233	10.173	5.048
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0220	-	-	-
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0230	-	-	-
Anteil der Rückversicherer	R0240	23.688	1.532	823
Netto	R0300	152.545	8.641	4.225
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>				
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0310	98.613	9.656	2.296
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0320	-	-	-
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0330	-	-	-
Anteil der Rückversicherer	R0340	-75	238	101
Netto	R0400	98.688	9.418	2.195
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechni- scher Rückstellungen</b>				
Brutto - Direktversicherungsgeschäft	R0410	-	-	-
Brutto - in Rückdeckung übernommenes propor- tionales Geschäft	R0420	-	-	-
Brutto - in Rückdeckung übernommenes nicht- proportionales Geschäft	R0430	-	-	-
Anteil der Rückversicherer	R0440	-	-	-
Netto	R0500	-	-	-
<b>Angefallene Aufwendungen</b>	R0550	8.145	1.761	1.069
<b>Sonstige Aufwendungen</b>	R1200			
<b>Gesamtaufwendungen</b>	R1300			

## Nichtlebensversicherungsverpflichtungen

C0040	C0050	C0060	Gesamt - fünf wichtigste Länder und Herkunftsland	
C0110	C0120	C0130	C0140	
Slowenien	Ungarn	Rumänien		
	3.707	6.691	13.306	215.221
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	423	713	1.941	29.119
	3.285	5.978	11.365	186.102
	-	-	-	-
	3.707	6.688	12.387	214.235
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	423	713	1.941	29.119
	3.285	5.975	10.446	185.116
	-	-	-	-
	2.681	2.023	5.735	121.004
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-1	-1	550	812
	2.682	2.024	5.185	120.192
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	-	-	-	-
	659	1.605	2.456	15.695
				646
				16.341

S.17.01.02: Versicherungstechnische Rückstellungen - Nichtlebensversicherung  
in TEUR

<b>Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet</b>	<b>R0010</b>
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0050
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge</b>	
<b>Bester Schätzwert</b>	
Prämienrückstellungen	
Brutto	R0060
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0140
Bester Schätzwert (netto) für Prämienrückstellungen	R0150
<b>Schadenrückstellungen</b>	
Brutto	R0160
Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen	R0240
Bester Schätzwert (netto) für Schadenrückstellungen	R0250
<b>Bester Schätzwert gesamt - brutto</b>	<b>R0260</b>
<b>Bester Schätzwert gesamt - netto</b>	<b>R0270</b>
<b>Risikomarge</b>	<b>R0280</b>
Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	R0290
Bester Schätzwert	R0300
Risikomarge	R0310
<b>Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt</b>	
Versicherungstechnische Rückstellungen - gesamt	R0320
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen - gesamt	R0330
Versicherungstechnische Rückstellungen abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen - gesamt	R0340

Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft Feuer- und andere Sachversicherungen C0080	Nichtlebensversicherungsverpflichtungen gesamt C0180
-	-
-	-
-	-
-25.242	-25.242
-16.753	-16.753
-8.489	-8.489
2.093	2.093
-	-
2.093	2.093
-23.149	-23.149
-6.396	-6.396
5.414	5.414
-	-
-	-
-	-
-17.735	-17.735
-16.753	-16.753
-983	-983





## S.23.01.01: Eigenmittel

in TEUR

### Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne des Artikels 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)	R0010
Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio	R0030
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen	R0040
Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit	R0050
Überschussfonds	R0070
Vorzugsaktien	R0090
Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio	R0110
Ausgleichsrücklage	R0130
Nachrangige Verbindlichkeiten	R0140
Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche	R0160
Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden	R0180

### Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen	R0220
---	-------

### Abzüge

Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	R0230
<b>Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen</b>	<b>R0290</b>

### Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann	R0300
Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können	R0310
Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können	R0320
Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen	R0330
Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0340
Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG	R0350
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0360
Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung - andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG	R0370
Sonstige ergänzende Eigenmittel	R0390
<b>Ergänzende Eigenmittel gesamt</b>	<b>R0400</b>

### Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0500
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel	R0510
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0540
Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel	R0550

### SCR

<b>MCR</b>	<b>R0600</b>
------------	--------------

<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR</b>	<b>R0620</b>
---	--------------

<b>Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR</b>	<b>R0640</b>
---	--------------

### Ausgleichsrücklage

Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	R0700
Eigene Anteile (direkt oder indirekt gehalten)	R0710
Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte	R0720
Sonstige Basiseigenmittelbestandteile	R0730
Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden	R0740
<b>Ausgleichsrücklage gesamt</b>	<b>R0760</b>

### Erwartete Gewinne

Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Lebensversicherung	R0770
Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) - Nichtlebensversicherung	R0780
<b>Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)</b>	<b>R0790</b>



S.25.01.21: Solvenzkapitalanforderung - für Unternehmen, die die Standardformel verwenden  
in TEUR

Marktrisiko	R0010
Gegenparteausfallrisiko	R0020
Lebensversicherungstechnisches Risiko	R0030
Krankenversicherungstechnisches Risiko	R0040
Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko	R0050
Diversifikation	R0060
Risiko immaterieller Vermögenswerte	R0070
<b>Basissolvvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0100</b>
<b>Berechnung der Solvenzkapitalanforderung</b>	
Operationelles Risiko	<b>R0130</b>
Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen	R0140
Verlustrückstellungen der latenten Steuern	R0150
Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG	R0160
<b>Solvvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag</b>	<b>R0200</b>
Kapitalaufschlag bereits festgesetzt	R0210
<b>Solvvenzkapitalanforderung</b>	<b>R0220</b>
<b>Weitere Angaben zur SCR</b>	
<b>Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko</b>	<b>R0400</b>
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil	R0410
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände	R0420
Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios	R0430
Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304	R0440



S.28.01.01: Mindestkapitalanforderung - nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit  
in TEUR

Bestandteil der linearen Formel für Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR\_NL Ergebnis C0010  
R0010 13.958

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/  
Zweckgesellschaft) und  
versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes  
berechnet  
C0020

Gebuchte Prämien (nach Abzug von Rückversicherung)  
in den letzten zwölf Monaten  
C0030

Krankheitskostenversicherung und proportionale Rückversicherung	R0020	-	-
Einkommensersatzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0030	-	-
Arbeitsunfallversicherung und proportionale Rückversicherung	R0040	-	-
Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0050	-	-
Sonstige Kraftfahrtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0060	-	-
See-, Luftfahrt- und Transportversicherung und proportionale Rückversicherung	R0070	-	-
Feuer- und andere Sachversicherungen und proportionale Rückversicherung	R0080	-6.396	186.102
Allgemeine Haftpflichtversicherung und proportionale Rückversicherung	R0090	-	-
Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung	R0100	-	-
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung	R0110	-	-
Beistand und proportionale Rückversicherung	R0120	-	-
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung	R0130	-	-
Nichtproportionale Krankenrückversicherung	R0140	-	-
Nichtproportionale Unfallrückversicherung	R0150	-	-
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung	R0160	-	-
Nichtproportionale Sachrückversicherung	R0170	-	-

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

MCR\_NL Ergebnis C0040  
R0200 0

Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/  
Zweckgesellschaft) und  
versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes  
berechnet  
C0050

Gesamtes Risikokapital  
(nach Abzug der Rückversicherung/  
Zweckgesellschaft)  
C0060

Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - garantierte Leistungen	R0210	-	-
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung - künftige Überschussbeteiligungen	R0220	-	-
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	-	-
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240	-	-
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	-	-

Berechnung der gesamten MCR

		C0070
Lineare MCR	R0300	13.958
SCR	R0310	82.539
MCR-Obergrenze	R0320	37.143
MCR-Untergrenze	R0330	20.635
Kombinierte MCR	R0340	20.635
Absolute Untergrenze der MCR	R0350	2.500
		C0070
<b>Mindestkapitalanforderung</b>	<b>R0400</b>	<b>20.635</b>

## **Impressum:**

### **Herausgeber:**

Österreichische Hagelversicherung VVaG  
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien,  
Tel.: 01/403 16 81-0, Fax: 01 /403 16 81-46  
E-Mail: [office@hagel.at](mailto:office@hagel.at)  
[www.hagel.at](http://www.hagel.at)

### **Druck:**

eigen, auf Papier aus nachhaltiger Holzwirtschaft

